Bundesnetzagentur

öffentliche Fassung
- Konsultationsentwurf -

Beschlusskammer 3

BK3b-25/002

B e s c h l u s s
2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der GlasfaserPlus GmbH mit Schreiben vom 16.01.2025 und 28.08.2026 vorgelegten Standardangebots über den Zugang zu Kabelkanalanlagen (im Folgenden: „Standardangebot KKA“),

betreffend:

GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 51063 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Klaus-Bungert-Straße 8, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
7. Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

9. Telekom Deutschland GmbH Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
10. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
11. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen
    vertreten durch die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH, Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Dentons Europe (Germany) GmbH&Co.KG,
Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2026 beschlossen:

Tenor

A. Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 21.07.2026 überarbeitete und am 28.08.2026 vorgelegte Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wird wie folgt geändert:

1. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag wird wie folgt neu gefasst:

1.1. Ziffer 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptvertrag und den dazugehörigen Anhängen und Anlagen."

1.2. Ziffer 3.1 HV wird um den folgenden ersten Aufzählungspunkt erweitert:

„Verfügbarmachung quartalsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der GF+ in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der GF+ verlegt sind, über die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG."

1.3. In Ziffer 3.1 wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit von Projektierungsanfragen gestrichen und um den folgenden letzten Aufzählungspunkt ergänzt:

- Monitoring gemäß Anhang F.

1.4. Ziffer 3.2 S. 3 wird „nur“ gestrichen und vor „der Leistungsbeschreibung“ der Verweis „Ziffer 2.2.2 “ eingefügt.

1.5. Ziffer 3.2 Satz 4 wird gestrichen.

1.6. In Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

1.7. Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nutzt der Kunde den Zugang ausschließlich zu anderen Zwecken, kann GF+ den Zugang zu der betroffenen KKA verweigern oder nach Ziffer 17.10 außerordentlich kündigen.“

1.8. In Ziffer 4.2 Satz 3 wird die Formulierung „und der Ausnahmen davon“ gestrichen.

1.9. In Ziffer 4.3. wird der letzte Halbsatz gestrichen.

1.10. In Ziffer 5.1. Unterpunkt 2 wird das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

1.11. Ziffer 5.2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte KKA der GF+ entsprechend den Planungsregeln der GF+ für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch GF+ mit Glasfaser erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:

- Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches SNR je Trasse zur Anbindung von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen, und
- in noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK- Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist.“

1.12. Ziffer 5.2 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Zwischen zwei bestehenden potenziellen Zugangspunkten wird darüber hinaus jeweils ein Rohr für den Fall einer Havarie reserviert. In HK-Trassen steht dafür pro SNRVE ein SNR 10x1 zur Verfügung und in VzK-Trassen mindestens ein Microrohr (SNR) mit 4,0 mm Innendurchmesser (SNR 7x1,5), sofern nicht bereits der verlegte SNRV ein explizites Havarierohr enthält.

1.13. Ziffer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„GF+ kann darüber hinaus einen eigenen Bedarf geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden eine konkrete Ausbauplanung für eine Nutzung der baulichen Anlage nachweisen kann, wobei bei jeder Planung vorrangig auf die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 zurückzugreifen ist. Erst wenn nach Ausnutzung weiterer Bedarf besteht, handelt es sich um zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne dieser Vorschrift.

Zur Geltendmachung eines zusätzlichen Eigenbedarfs weist GF+ nach,

- den Gegenstand des konkreten Ausbauprojektes,
- dass das Projekt nicht durch die Nutzung von baulichen Anlagen realisiert werden kann, die GF+ nach Ziffer 5.2 für den eigenen Bedarf reserviert hat,

Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, weist sie zusätzlich nach,

- zu welchem Zeitpunkt die Wegesicherung bzw. die Zustimmung nach § 125 TKG für die Errichtung des jeweiligen GF-NVt beantragt worden ist,
- dass eine planmäßige Fertigstellung des GF-NVt innerhalb eines Jahres ab der Anfrage und
- dass in ihren FB-Massenverfügbarkeitsdaten für die betroffenen KLS-IDs zum Zeitpunkt der Anfrage mindestens der Status „area planned“ hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn in die KKA ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist, hierüber ein GF-NVt angebunden worden ist und mindestens ein Endkundenvertrag im Versorgungsbereich dieses GF-NVt vorliegt.

Für alle anderen Nutzungszwecke weist GF+ nach,

- zu welchem Zeitpunkt das Projekt von der zuständigen Leitung beschlossen und dokumentiert worden ist und
- dass eine planmäßige Fertigstellung Projektes innerhalb eines Jahres ab der Anfrage hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn in die KKA ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist und das unternehmensinterne Gebäude hierüber angebunden wurde. Der Nachweis ist jeweils durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragssysteme zu führen, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann. In diesem Fall wird die Anfrage zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert.

Lehnt die GF+ eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb der geplanten Fertigstellungszeit statt, kann Kunde entweder die planmäßige und gegenüber dem Ausbau der GF+ prioritäre Bearbeitung seiner Anfrage oder die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 Euro pro Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Satz 9 gilt nicht, soweit GF+ eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat. GF+ informiert den Kunden in diesem Fall rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach dem Überschreiten der internen Fristen über die Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt GF+ dem Kunden das Ende der Fristhemmung mit.“

1.14. Ziffer 6 wird wie folgt ersetzt:

„Sofern GF+ nur ein größeres Rohr als vom Kunden bestellt anbieten kann, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei GF+ das Einbringen eines Rohrteilers oder eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der GF+ vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines Rohrteilers gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Im Falle einer Rohrunterteilung im VzK ist nur eine Rohrteilung über SNRV zulässig. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte Rohrteiler geht mit Abnahme in das Eigentum der GF+ über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch GF+.“

1.15. In Ziffer 8.2 Abs. 4 S. 2 HV wird hinter „Kreditinstituts“ „, durch die Hinterlegung von Geld entsprechend den gesetzlichen Regelungen“ eingefügt.

1.16. Ziffer 8.7.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Übermittlung der Rechnungen – einschließlich der rechnungsbegleitenden Unterlagen – auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format ZUGFeRD."

1.17. Ziffer 8.7.3 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

„, wenn GF+ den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailservers nachweist."

und Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Dem Kunde steht der Beweis des Gegenteils zu."

1.18. In Ziffer 9.3 Abs. 2 S. 1 und Ziffer 9.5. Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Die GF+ hat" durch „In diesem Fall hat die GF+" ersetzt.

1.19. Ziffer 10.2 Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die beabsichtigte Verweigerung der Leistung wird dem Kunden spätestens zehn Werktage im Voraus schriftlich mitgeteilt."

1.20. In Ziffer 11.1 Abs. 2 wird "innerhalb von 6 Wochen" durch „innerhalb von vier Wochen" ersetzt.

1.21. Ziffer 11.4 S. 2 wird gestrichen.

1.22. Ziffer 15 Abs. 3 Satz 3 HV wird gestrichen.

1.23. Ziffer 17.4 wird wie folgt gefasst:

„KUNDE hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen.

GF+ hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 12 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der GF+, den Zugang zu KKA nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt. Kündigt die GF+ mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines OLT-Einzugsgebietes des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der GF+ möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leistungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der GF+ das Ende der Fristhemmung mit.

Soweit Kunde die Überlassung der KKA auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangen kann, teilt er dies der GF+ unverzüglich mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag."

1.24. Ziffer 17.5 wird gestrichen.

1.25. Ziffer 17.6 wird um den folgenden Satz 6 ergänzt:

„Informiert die GF+ den Kunden nicht unverzüglich nachdem sie von dem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit Kenntnis erlangt hat, ersetzt sie ihm einen hieraus entstehenden Schaden."

1.26. Ziffer 17.7 wird wie folgt abgeändert:

1.26.1. In Ziffer 17.7. S.1 wird vor „nicht innerhalb“ „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ eingefügt.

1.26.2. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Verschiebt sich die Nutzung aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen, zeigt er dies bei Telekom an. Die Frist zur Nutzung verlängert sich in diesem Fällen entsprechend. Die Kündigung des Kunden setzt eine vorherige Aufforderung des Kunden zur Nutzung voraus.“

1.26.3. Ziffer 17.7 S. 3 wird gestrichen.

1.27. Hinter Ziffer 17.9 S. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Kündigt die GF+ mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines OLT-Einzugsgebiets des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der GF+ möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leistungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der GF+ das Ende der Fristhemmung mit.

Einigen sich die Vertragspartner innerhalb der Kündigungsfrist auf eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, vereinbaren beide Parteien eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung.“

1.28. Ziffer 17.10 Satz 3, Aufzählungspunkt 1 und 2 werden gestrichen.

1.29. Ziffer 17.11 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge KKA 36 Monate nach Zugang der Kündigung weiter. Mit Ablauf der Frist nach Satz 1 enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der GF+ möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leistungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der GF+ das Ende der Fristhemmung mit. Im Übrigen ist eine Verlängerung der Laufzeit ausgeschlossen.

Einigen sich die Vertragspartner innerhalb der Frist nach Satz 1 auf eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, vereinbaren beide Parteien eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung.“

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

Der Anhang A wird wie folgt neu gefasst:

2.1. Ziffer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

„GF+ bearbeitet Anfragen in der Reihenfolge, in der sie bei der E-Mailadresse in Anhang E-Ansprechpartner bzw. über die elektronische Web-Schnittstelle nach Ziffer 1.7 eingehen.

GF+ bestätigt den Eingang einer Anfrage spätestens drei Werktage nach Eingang der Anfrage des Kunden.

Kunde kann die Anfrage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die GF+ mit der Projektierung beginnt, kostenfrei stornieren und soweit nötig eine geänderte neue Anfrage einstellen. Hat GF+ bereits mit der Projektierung begonnen, weist sie die Änderung zurück. In diesem Fall versendet sie das entsprechende Angebot spätestens nach weiteren fünf Werktagen.

GF+ versendet das Angebot per E-Mail an die in Anhang E genannte E-Mailadresse des Kunden oder über die elektronische Web-Schnittstelle einen Werktag nach dem Abschluss der Projektierung, spätestens aber 15 Werktage nach Eingang der Anfrage.

GF+ garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle vollständigen und fehlerfreien, Einzelanfragen. Hat der Kunde Anfragen im Sinne von Satz 3 Variante 2 zusammengefasst, gelten die zusammengefassten Anfragen als eine Anfrage.

Hält die GF+ die Garantie für mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht ein, hat der Kunde je Verzögerung um mindestens zwei Werktage Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro. Die Vertragsstrafe fällt erneut an für jede weitere Verzögerung des Angebots um 10 Werktage."

2.2. Ziffer 2.1.1 Absatz 1 wird um einen separaten Aufzählungspunkt „Rohrunterbrechungen" ergänzt.

2.3. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Schneiden von durchgängigen Rohren (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte) ist zulässig, soweit ausweislich der Planungsunterlagen (ZTV TK Netz 11, 40 bzw. Folgedokumente) keine technischen Gründe gegen ein Schneiden vorliegen. GF+ stellt Kunde die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Für das Schneiden gelten die Regeln aus Ziffer 2.3.1 entsprechend, die weiteren Einzelheiten sind einzelvertraglich zu regeln."

2.4. In Ziffer 2.2.1 Absatz 1 wird „der initiale Ausbau in dem angefragten Gebiet seitens GF+ abgeschlossen ist und" gestrichen.

2.5. In Ziffer 2.2.1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

2.5.1. In Aufzählungszeichen 1 wird der Zusatz „(analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)" gelöscht,

2.5.2. in Aufzählungszeichen 5 wird hinter „Produktauswahl" „entsprechend Anhang C" eingefügt.

2.5.3. Aufzählungszeichen 9, 10, 11 und 12 werden gelöscht.

2.6. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 S.1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Sollen von einer Endstelle A aus mehrere verschiedene Endstellen erreicht werden, muss für jede Anfrage ein einzelnes Formblatt nach Absatz 1 ausgefüllt werden. Die Formblätter können in einer Anfrage zusammengefasst werden, wenn der Kunde dies unter „Sonstiges" vermerkt und die Blätter am identischen Tag versendet. Ziffer 2.2.2 gilt für Sammelanfragen entsprechend."

2.7. In Ziffer 2.2.2 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„GF+ bestätigt den geänderten Auftrag innerhalb eines Werktages."

2.8. In Ziffer 2.2.2 werden die folgenden Absatz 4 und 5 neu eingefügt:

„Der Kunde kann konkrete Änderungswünsche bezüglich einer angebotenen Projektierung äußern. Die hierdurch entstehenden Projektierungskosten sind von dem

Kunden nur insoweit zu tragen, wie sie zusätzlich zu der bereits erfolgten Projektierung entstehen. Für die Anpassung der Projektierung gelten die Fristen aus Ziffer 1.5 entsprechend. Kann die GF+ die gewünschten Anpassungen nicht vornehmen, lehnt sie den Änderungsanfrage unter Angabe von Nachweisen ab. Dem Kunden steht in diesem Fall zu, das ursprüngliche Angebot innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang der Ablehnung anzunehmen und ein Nachweisverfahren mit Blick auf die Teilablehnung durchzuführen.

Kann GF+ auf der gewünschten Strecke nur KKA eines größeren Durchmessers anbieten, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Möchte der Kunde keine Projektierung auf der Grundlage dieses größeren Rohres, kann er daraufhin eine Weiterprojektierung ablehnen, ohne dass Projektierungskosten entstehen oder eine Rohrteilung nach Ziffer 6.2 HV beauftragen. Gleiches gilt, wenn der Trassenverlauf von einem auf der Grundlage von Daten aus BA-Info konkret angefragten Verlauf kostensteigernd abweicht."

2.9. In Ziffer 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „oder SNRV" ersetzt durch „SNRV oder Rohrteiler".

2.10. Hinter Ziffer 2.3.1 Absatz 4 S. 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ändert die GF+ die technischen Bedingungen, weist sie den Ansprechpartner nach Anhang E darauf hin, dass es eine Änderung gegeben hat und stellt diesem die aktualisierte Fassung zur Verfügung. Eines gesonderten Hinweises bedarf es nicht, sofern die GF+ die technischen Bedingungen dem KUNDEN in jeweils aktualisierter Form in einem Downloadbereich zur Verfügung stellt."

2.11. In Ziffer 2.3.2 Absatz 1 S. 1 wird „14 Werktage" durch „10 Werktage" ersetzt.

2.12. Ziffer 2.3.2 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„GF+ garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle Bestellungen des Kunden. Hält die GF+ die Garantie aus Satz 4 nicht ein, hat der Kunde je 10 Werktage Verzögerung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro."

2.13. In Ziffer 2.4.1 Absatz 6 S.1 wird vor „Beseitigung" „unverzügliche" eingefügt und folgende Satz 2 ergänzt:

„Die GF+ informiert den Kunden zu Beginn der Entstörung sowie auf dessen Nachfrage über Grund und voraussichtliche Dauer der Entstörung."

2.14. In Ziffer 2.4.1 Absatz 3 wird „14 Werktage" durch „10 Werktage" ersetzt.

2.15. Anhang A wird um folgende Ziffer 3 „Regelungen für die Verfügbarmachung quartalsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von KKA bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten" ergänzt:

3.1 GF+ stellt den Zugangsnachfragern die nachfolgenden Daten betreffend die freien Kapazitäten in ihren KKA zur Verfügung:

- GIS-Daten über Lage und Verlauf der KKA
- Größe der verfügbaren KKA in den Rohrdurchmessern S, M und L entsprechend Anhang 1 zu Anlage A
- Anzahl der je Größe verfügbaren KKA
- Georeferenzierte Daten betreffend die Lage der folgenden Zugangspunkte:
    - Kabelschacht
    - Kabelverzweiger
    - Rohrenden

- Rohrunterbrechungen
- Glasfasernetzverteiler

3.2. Hierzu generiert GF+ nach den Vorgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes einen entsprechenden Datenquader aus ihren Planungs- und Dokumentationssystemen. Zum Datenquader gehören keine KKA, die

- wegen Eigenbedarfs,
- wegen vorrangiger Zugangsnachfragen oder
- aus anderen Gründen nicht verfügbar sind.

3.3 Sie übersendet den Datenquader jährlich wie folgt an die zentrale Informationsstelle des Bundes

- am 15.01. mit dem Datenstand zum 31.12.,
- am 15.04. mit dem Datenstand zum 31.03.,
- am 15.07. mit dem Datenstand zum 30.06. und
- am 15.10. mit dem Datenstand zum 30.09.

Sie macht gegenüber der Bundesnetzagentur Änderungen im Vergleich zur vorherigen Lieferung deutlich, indem sie mitteilt, wie viele KKA im Rahmen der Aktualisierung

- erstmalig verfügbar geworden sind,
- wieder verfügbar geworden sind und
- nach Ziffer 4.2 nicht mehr verfügbar sind.

3.4. Kunde greift auf die Daten über ein Nutzerkonto bei der zentralen Informationsstelle des Bundes zu. Für die Nutzung gelten die zusätzlichen Bedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den regulierten Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind.

3.5. GF+ wird Unrichtigkeiten in den Datenbeständen, die ihr bekannt werden, unverzüglich korrigieren. Dies gilt nicht für den Wegfall der Verfügbarkeit infolge einer Eigen- oder Drittnutzung der KKA, die erst nach dem Stichtag der letzten Datenlieferung erfolgt ist.

2.16. Anlage 1 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. Rohrteilung

Für eine Rohrteilung im Sinne von Ziffer 6 HV ist das in der jeweils einschlägigen ZTV TK Netz aufgeführte Material zu verwenden. Die GF+ wird den Kunden die entsprechenden Unterlagen mit Vertragsschluss zur Verfügung stellen. Im Falle einer Änderung des zulässigen Materials informiert die GF+ den Kunden hierüber unverzüglich.“

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Der Anhang B wird wie folgt neu gefasst:

3.1. In Ziffer 1 werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen.

3.2. Ziffer 2 lit. a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Ankündigung einer Kündigung kann der Kunde innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang der Abmahnung dem Ansprechpartner der GF+ Unterlagen zum Nachweis seiner vertragsgemäßen Nutzung per E-Mail vorlegen. Solche Unterlagen können beispielweise Vertragsunterlagen mit betroffenen Endkunden, Netzpläne oder andere Dokumente sein, aus denen hervorgeht, zu welchem Zweck der Kunde die KKA nutzt. Zweifelt die GF+ die Nachweise an, eröffnet sie innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Unterlagen die zweite Stufe des Nachweisverfahrens vor der unabhängigen Stelle. Eine Kündigung von Einzelleistungen wegen der nicht vertragsgemäßen Nutzung nach Ziffer 17.10 des Hauptvertrags ist bis zum Abschluss von Stufe 2 des Nachweisverfahrens ausgeschlossen."

3.3. Ziffer 2 lit. a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Zugangsverweigerung kann der Kunde innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Ablehnung die zweite Stufe des Nachweisverfahrens bei der unabhängigen Stelle eröffnen."

3.4. In Ziffer 2 lit. b) wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils hinter „Ziffer 5.1" „und Ziffer 5.2" ergänzt.

3.5. Ziffer 2 lit. c) wird gestrichen.

3.6. In Ziffer 3 Absatz 3 S. 1 wird „14 Werktage" durch „10 Werktage" ersetzt.

4. Anhang F

Der Anhang F wird wie folgt neu gefasst:

1. Verfahren

   Die GF+ übersendet die nach diesem Monitoring ermittelten Werte jeweils einen Monat nach Abschluss eines Quartals (jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. Fällt der Stichtag nicht auf einen Werktag, erfolgt die Lieferung zum nächstfolgenden Werktag) der Bundesnetzagentur und stellt sie allen Kunden über die Wholesale Mall zur Verfügung.

   Mit der erstmaligen Übersendung bzw. Einstellung der Werte erfolgt eine detaillierte Darstellung der angestellten Mess- und Berechnungsmethoden.

2. Monitoring der Auftragseingangsbestätigungsdauer

   Die GF+ ermittelt für jedes Quartal die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form einer Auftragseingangsbestätigung (Auftragseingangsbestätigungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber.

   Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktage bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

   Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Auftragseingangsbestätigungen.

3. Monitoring der Projektierungsdauer

   Die GF+ ermittelt für jedes Quartal die Projektierungsdauer aufgeschlüsselt nach den KKA-Produktvarianten HK-L-Rohr, HK-M-Rohr, HK-S-Rohr und VzK-Rohr

   Die Projektierungsdauer ist die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form eines Angebots.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal versendeten Angebote.

Es ist jeweils die prozentuale Verteilung der Rückmeldungen anzugeben, die

- nach fünf Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach zehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach fünfzehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- innerhalb von fünf weiteren Werktagen sowie
- mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf weiteren Werktagen erfolgen.

GF+ stellt diese

- der Projektierungsdauer betreffend der mit ihr verbundenen oder zusammengeschlossenen Unternehmen
- sowie ihrer internen Projektierungsdauer (Markieren der Ein- und Ausstiegsstellen der Planstrecke in Megaplan bis zur Dokumentation des Planungsergebnis in den internen Auftragssystemen)

gegenüber.

4. Monitoring der Bestell- und der Bereitstellungsfristen betreffend den technischen Sicherheitsservice

4.1. Bestellbearbeitungsdauer

Die GF+ ermittelt für jedes Quartal den Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung des Sicherheitsservice und der Terminbestätigung durch GF+ (Bestellbearbeitungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber.

Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktage bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Terminbestätigungen.

4.2. Termintreue KKA

GF+ ermittelt für jedes Quartal für die KKA-Produktvarianten die prozentuale Verteilung der Bereitstellungen des Sicherheitsservices

- auf den Bestelltag und jeden der folgenden fünf Werktage sowie
- der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf Werktagen.

Rückmeldungen an Wochenendtagen oder gesetzlichen Feiertagen werden dem folgenden Werktag zugerechnet.

Der Sicherheitsservice ist an dem Tag bereitgestellt, an dem er erstmalig die Maßnahme des Kunden im Sinne von Ziffer 2.3.1 Anhang A begleitet.

Betrachtet werden alle im Quartal terminierten Bereitstellungen.

5. Ablehnungsgründe

GF+ ermittelt – gesondert für die mit ihr zusammengeschlossenen oder verbundenen Unternehmen und die übrigen Vorleistungskunden – je KKA-Produktvariante

- die Anzahl der Ablehnungen sowie deren Anteil an den von GF+ insgesamt im betrachteten Zeitraum abgeschlossenen Anfragen,
- die Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt in die verschiedenen Ablehnungsgründe nach Ziffer 5.1 des Vertrags und
- die Anzahl der angebotenen Teilstrecken sowie deren Anteil an den von GF+ insgesamt im betrachteten Quartal abgeschlossenen Anfragen.

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebots endet am 21.07.2031.

C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 21.07.2026 zur Überprüfung des Standardangebots KKA der Betroffenen.

Durch Regulierungsverfügung BK3h-22/005 für den Markt 1 vom 16.07.2024 (nachfolgend: „Regulierungsverfügung“) wurde die Betroffenen u.a. verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden KKA zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in diskriminierungsfreier Weise zu gewähren. Die diskriminierungsfreie Gewährung soll anhand von Auswertungen über die grundlegenden Leistungsindikatoren für die in der Regulierungsverfügung genannten Elemente der Leistungsbereitstellung für die Betroffene selbst und Dritte nachvollziehbar sein.

Weiterhin wurde die Betroffene verpflichtet, aktuelle Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Betroffenen verlegt sind, der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG zu übergeben, damit diese sie für Zugangsnachfrager im Infrastrukturatlas oder in einem diesen ersetzenden Datenportal zugänglich machen kann.

Im Hinblick auf diese Zugangsleistungen unterfällt die Betroffene schließlich einer Standardangebotsverpflichtung.

Die Betroffene hat den Entwurf eines entsprechenden Standardangebots am 16.01.2025 zur Prüfung vorgelegt.

Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Vertrag über die Inanspruchnahme von Kabelkanalanlagen der GlasfaserPlus GmbH zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten	**KKA-Vertrag**
Anhang A – Leistungsbeschreibung	**AnhA – LB**
Anlage 1 zu Anhang A – Leistungsbeschreibung – „Mögliche Module einer Projektierung“	**AnhA – A1**
Anhang B – Nachweisverfahren	**AnhB**

Anhang C – Preisliste	**AnhC**
Anhang D – Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis	**AnhD**
Anhang E – Ansprechpartner	**AnhE**

Nach Überprüfung dieser Vertragsbestandteile hat die Beschlusskammer am 21.07.2026 eine 1. Teilentscheidung erlassen und deren Tenor mit Mitteilung Nr. 102 im Amtsblatt Nr. 14/2026 vom 29.07.2026 veröffentlicht. Darin ist der Betroffenen aufgegeben worden, bis zum 18.08.2026 ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot vorzulegen.

Die Betroffene hat daraufhin am 28.08.2026 eine geänderte Fassung des Hauptvertrags, der Anhänge A, B und C, einen neu erstellten Anhang F sowie des Verzeichnisses der Vertragsbestandteile vorgelegt.

Der Entwurf des Standardangebots wurde am 01.09.2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den tatsächlichen und potenziellen Nachfragern der entsprechenden Zugangsleistungen Gelegenheit gegeben, zu dem veröffentlichten Entwurf bis zum 23.09.2026 Stellung zu nehmen. Mit Mitteilung Nr. 128 im Amtsblatt Nr. 17/2026 vom 09.09.2026 wurde auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Insgesamt sechs Beigeladene haben die Gelegenheit wahrgenommen, vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu dem veröffentlichten Entwurf des Standardangebots Stellung zu nehmen.

Die Beigeladenen zu 1. und zu 6. weisen ganz grundsätzlich darauf hin, dass die überarbeiteten Vertragsentwürfe die Anforderungen der 1. Teilentscheidung nur unvollständig umsetzen würden. Hier sei es erforderlich, die Regelungen, die von der Beschlusskammer mit Blick auf das parallele Standardangebot der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 festgelegt worden seien, umfassend zu übertragen, sofern es keinen sachlichen Grund für eine Abweichung gebe. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und zu 5. müsse insbesondere vermieden werden, dass bereits behandelte und eingeordnete Fragestellungen erneut zum Gegenstand umfangreicher Verhandlungen und Konsultationen gemacht würden.

In der am 15.10.2026 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Betroffenen und den Beigeladenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben worden.

Die Betroffene hat im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.10.2026 eine weitere Änderung betreffend den Hauptvertrag und Anhang C vorgelegt.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 29 Abs. 5 S. 2, 3 TKG i. V. m. § 29 Abs. 3, Abs. 4 S. 2, 3 TKG.

A. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung gemäß § 29 TKG folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Standardangebots ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von dem verpflichteten Unternehmen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur diesen nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Genügt der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit, vgl. § 29 Abs. 4. S. 1 TKG. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur das verpflichtete Unternehmen – wie vorliegend – gem. § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen dem verpflichteten Unternehmen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach Absatz 4 Satz 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Soweit das verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorlegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Die Entscheidung ergeht gem. § 215 Abs. 3 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung, die am 15.10.2026 durchgeführt worden ist. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wurde die Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt (§ 215 Abs. 3 S. 2 TKG).

Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

B. Maßstab und Prüfungsumfang

Legt das verpflichtete Unternehmen ein Standardangebot vor, kann die Beschlusskammer dieses nach § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG auffordern, innerhalb angemessener Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen und diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden, bis der Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Gegenstand der Prüfung im Verfahren nach § 29 TKG sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die gegebenenfalls in den Verfahren des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige

Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelungen in § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Vertragspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit dem zum Zugang verpflichteten Unternehmen als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen des verpflichteten Unternehmens gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das verpflichtete Unternehmen nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das regulierte Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit können die Wettbewerber deshalb keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von dem verpflichteten Unternehmen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Vermutung, dass das marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, wenn es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert.

Der Entwurf des Standardangebots muss des Weiteren so *umfassend* sein, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für den Zugang müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen des verpflichteten Unternehmens soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 35 Abs. 4 S. 1 TKG entnehmen. Für die Regulierung der Entgelte gelten gem. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG die Bestimmungen des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG.

Im Rahmen der 2. Teilentscheidung ändert die Beschlusskammer gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 TKG das Standardangebot des verpflichteten Unternehmens ab, wenn das überarbeitete Standardangebot die inhaltlichen Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht zutreffend umgesetzt hat; es also den dargestellten Anforderungen an Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese durch die 1. Teilentscheidung entschieden wurde,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14, Rn. 36.

Die Beschlusskammer beschränkt sich bei der Prüfung im zweiten Verfahrensabschnitt auf diejenigen Regelungen, zu deren Änderung das verpflichtete Unternehmen in der Entscheidung zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem „Regelungszusammenhang“ stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S. 21.

Die Beschlusskammer kann darüber hinaus auch bei neu hinzugekommenen Bestandteilen des Standardangebots konkrete Anpassungen vornehmen,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S. 30.

Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

C. Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des KKA-Vertrags

Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den zuletzt vorgelegten Entwurf des Standardangebots unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen wie folgt bewertet und zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angepasst:

1. Hauptvertrag (HV)

1.1. Ziffer 2 alt – reziproker Zugang zu baulichen Anlagen

1.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.1 vorgegeben,

Ziffer 2 ersatzlos zu streichen;

1.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 2 ersatzlos gestrichen.

1.1.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.2. Ziffer 2 (Ziffer 3 alt) – Rangfolge/Definition und Abkürzung

Bei der tenorierten Anpassung von Ziffer 2 Abs. 1 S. 1 handelt es sich ausschließlich um eine redaktionelle Anpassung aus rein grammatikalischen Gründen.

1.3. Ziffer 3 (Ziffer 4 alt) – Leistungen der Telekom

Ziffer 3 (Ziffer 4 alt) HV regelt, welche Leistungen der Betroffenen unter den Anwendungsbereich des Standardangebots fallen sowie die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.

1.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.2 vorgegeben,

in Ziffer 4 ihre vertraglichen Leistungspflichten um die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung

freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zu ergänzen.

Die Betroffene hat keinen Regelungsvorschlag gemacht.

1.3.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1., zu 2., zu 3. und zu 6. kritisieren die fehlende vertragliche Verankerung der Informationspflichten. Eine Umsetzung der durch die 1. Teilentscheidung vorgegebenen vertraglichen Absicherung sei erforderlich, um die Planung auf Seiten der KUNDEN zu ermöglichen und zu beschleunigen. Es bedürfe nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. insbesondere einer Absicherung dieser Verpflichtung durch wirksame Vertragsstrafen. Eine rein regulatorische Verpflichtung gegenüber der Bundesnetzagentur sei nicht ausreichend, denn diese schaffe zwar Transparenz aber keinen ausreichenden Anreiz für eine ordnungsgemäße Datenbereitstellung. Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und zu 3. sei insofern deutlich, dass die KUNDEN gerade nicht nur reflexiv Begünstigte der durch die Regulierungsverfügung auferlegten Transparenzverpflichtung seien. Zur weiteren Begründung verweisen die Beigeladenen zu 2. und zu 3. auf ihre entsprechenden Ausführungen in der 1. Verfahrensstufe.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

die Umsetzung der in Tenorziffer 1.4.2 angeordneten Ergänzung.

Die Betroffene ist der Auffassung, die Vorgabe sei nicht von der Regulierungsverfügung gedeckt und daher rechtswidrig, deshalb habe sie keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen.

Soweit die Regulierungsverfügung die Betroffene verpflichte, Belegungsdaten an die zentrale Informationsstelle zu übergeben, bestehe die Verpflichtung ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Bundesnetzagentur. Die Zugangsnachfrager seien in diesem Verhältnis lediglich reflexiv Begünstigte. Anders als Tenorziffer 4 der Regulierungsverfügung sehe nämlich Tenorziffer 7 keine bilaterale Informationsübergabe vor. Da die Regulierungsverfügung eine solche Leistungsverpflichtung also nicht vorsehe, könne diese auch nicht im Rahmen des Standardangebotsverfahrens nach § 29 TKG geschaffen werden. Eine zusätzliche Absicherung der KUNDEN führe auch zu keinem verbesserten Informationsstand.

1.3.3. Bewertung

In Ziffer 3.1 wird die vertragliche Leistungsverpflichtung zur Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von KKA bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG eingefügt. In Anhang A wird eine neue Ziffer 4 eingefügt, in der die Leistungspflicht konkret geregelt ist.

Die Ergänzung der vertraglichen Pflichten um die Durchführung des Monitorings ist eine redaktionelle Folgeanpassung. Die Betroffene hat nunmehr in der zweiten Vorlage ein Monitoring vorgeschlagen, es aber versäumt, in Ziffer 3.1 hierauf Bezug zu nehmen.

Die Verpflichtung der Betroffenen zur Transparenz von Kapazitäten ihrer baulichen Anlagen gegenüber den KUNDEN ist erforderlich, um den KUNDEN ein eigenständiges Nutzungsrecht an den relevanten Kapazitätsinformationen und Ansprüche bei schuldhafter Schlechtlieferung zu geben. Insofern führt die vertragliche Regelung – entgegen der Auffassung der Betroffenen – tatsächlich zu einer unmittelbaren Begünstigung der KUNDEN. Auf die entsprechenden Ausführungen der 1. Teilentscheidung unter 1.4.2 wird verwiesen:

„Eine möglichst frühe und umfassende Information des KUNDEN über die bei der Betroffenen vorhandenen Ressourcen ist essentiell für dessen effiziente Ausbauplanung. Gleichzeitig ermöglicht die Beauftragung in Kenntnis der freien Kapazitäten im Netz der Betroffenen eine zielgenauere Bestellung des KUNDEN und damit eine schnellere, weniger aufwendige Bestellbearbeitung der Betroffenen.

Die Regelung ist auch geboten, weil die Betroffene von den KUNDEN im Rahmen der Projektierung detaillierte Angaben über die nachgefragte bauliche Anlage fordert, vgl. Ziffer 2.2 Anhang A - Leistungsbeschreibung. Eine solche Forderung ist nur gerechtfertigt, wenn der KUNDE seinerseits durch einen garantierten Informationsanspruch in die Lage versetzt ist, die entsprechenden Angaben dergestalt zu machen, dass seine Projektierungsanfrage auch tatsächlich bearbeitet werden kann.

(…)

Die Bundesnetzagentur übernimmt via Infrastrukturatlas für die Betroffene die Übermittlung der Infrastrukturinformationen, die für die Inanspruchnahme des Zugangs zu baulichen Anlagen erforderlich sind. Diese Daten muss allerdings die Betroffene zuvor ihrerseits an die Bundesnetzagentur übermitteln. Dies erfolgt gerade im Interesse der KUNDEN und ist deshalb auch von der Betroffenen mit dem KUNDEN zu vereinbaren und zu garantieren. Den hinter der Tenorziffer 3.3 der Regulierungsverfügung stehenden drittbegünstigenden Charakter der Datenlieferungspflicht hat das Verwaltungsgericht Köln bestätigt: Es sei

„(…) vorstellbar, dass die zugunsten interessierter Zugangsnachfrager in den förderrechtlichen Grundlagen enthaltenen Informationspflichten (wie § 8 Satz 3 NGA-RR und § 9 Abs. 2 Gigabit-RR) zivilgerichtlich gegen den Zugangsverpflichteten verfolgt werden können.“, VG Köln, Beschluss 1 L 372/24 vom 15.08.2024.

Dadurch wird deutlich, dass die Durchsetzung der Informationspflicht durch die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle des Bundes zugunsten des die Information benötigenden KUNDEN erfolgt.“

Die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, die zu einer anderen Wertung führen würden.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen sind die Zugangsnachfrager nicht nur reflexiv Begünstigte einer Transparenzverpflichtung, sondern final Begünstigte und somit Träger entsprechend subjektiver Rechte. Dass die Transparenzverpflichtung gerade dazu dient, KUNDE in die Position zu versetzen, einen für seinen eigenen unternehmerischen Zweck passenden Zugang nachzufragen, ergibt sich unmittelbar aus der Regulierungsverfügung. In Ziffer 7 des Tenors der Regulierungsverfügung heißt es: „aktuelle Informationen …zu übergeben, damit diese sie für Zugangsnachfrager im Infrastrukturatlas oder in einem diesen ersetzenden Datenportal zugänglich machen kann.“

In der Begründung hat die Beschlusskammer detailliert ausgeführt, dass die Transparenzverpflichtung dazu dienen soll, Zugangsnachfragern die für die Planung ihrer Netze notwendigen Informationen und damit insbesondere die Angaben darüber, wo KKA verfügbar sind, im gleichen Detaillierungsgrad wie der Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Verbesserte Planungsgrundlagen für die Zugangsnachfrager würden es diesen ermöglichen, ihre eigenen Netze effektiver auszubauen und damit auch mehr Endkunden zu besseren Konditionen zu erreichen, was zu attraktiveren Endkundenangeboten führt,

vgl. Regulierungsverfügung S. 113ff.

Die Beschlusskammer vermag nicht zu erkennen, dass die Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen, die dazu dienen, einen effektiven Zugang von Wettbewerbern der Betroffenen zu ermöglichen, nicht auch von diesen durchgesetzt werden sollten.

Auch der Vergleich der Betroffenen zwischen Tenorziffer 4 und Tenorziffer 7 der Regulierungsverfügung ändert hieran nichts, denn eine bilaterale Informationsübertragung wäre – allein wegen des jeweiligen Datenvolumens sowie der Verfügbarkeit entsprechender Schnittstellen – deutlich aufwändiger gewesen und daher im Vergleich zu einer zentralen Veröffentlichung weniger verhältnismäßig. Der Umstand, dass die Beschlusskammer aus diesem Grunde eine zentralisierte Veröffentlichungspflicht geregelt hat, lässt daher nicht den Schluss zu, dass die KUNDEN hier nur reflexiv begünstigt werden sollten.

Dass die Pflicht zur Bereitstellung der für eine Bestellung erforderlichen Informationen Gegenstand des Standardangebots sein kann und sogar muss, geht im Übrigen auch aus den von BEREC erlassenen „Guidelines on the minimum criteria for a reference offer" (BoR (19) 238) hervor. Unter Ziffer 3.1. sind dort die "*Terms and conditions for the provision of network access*", also die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung des Netzzugangs als Minimalinhalt des Standardangebots aufgeführt. Dazu gehört gemäß BEREC

> *"any relevant ancillary, supplementary and advanced services (including operational support systems, information systems or databases for pre-ordering, provisioning, ordering, maintenance and repair requests and billing), including their technical usage restrictions and procedures to access those services"*

also alle relevanten Zusatz-, Ergänzungs- und erweiterten Dienste (einschließlich Betriebsunterstützungssysteme, Informationssysteme oder Datenbanken für Vorbestellungen, Bereitstellung, Bestellungen, Wartungs- und Reparaturanfragen sowie die Abrechnung), einschließlich ihrer technischen Nutzungsbeschränkungen und der Verfahren für den Zugriff auf diese Dienste.

Die Verpflichtung zur Verfügbarmachung bestimmter Informationen betreffend die Zugangsleistung für den Zugangsnachfrager inklusive der Haftung für fehlerhafte Informationen ist auch in anderen Standardangeboten der Betroffenen gängig. Zu nennen ist hier beispielhaft die Anlage 11 Informationen des TAL-Standardangebots, in der sehr umfassende Informationspflichten der Betroffenen geregelt sind.

Umfang der Lieferungsfrist sowie das Lieferintervall sind in Ziffer 3 (neu) Anhang geregelt, vgl. hierzu die Ausführungen unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**0.

1.4. Ziffer 3.1 (4.1 alt) – Inhalt der Leistungskomponenten

1.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.3 vorgegeben,

> *in Ziffer 4.1 die Aufzählung der einzelnen Leistungskomponenten systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche neu zu fassen;*

1.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die GF+ erbringt ~~auf Anfrage~~ die folgenden Leistungen für den Kunden:

- Kostenpflichtige Projektierung und Reservierung nach Anfrage und Überlassung von Einzelleistungen unter diesem Vertrag für bauliche Anlagen und der dafür nötigen Zugangspunkte nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung
- Bereitstellung der als Einzelleistung vereinbarten KKA und
- Betrieb der überlassenen KKA,
- Instandhaltung der überlassenen KKA, ~~und~~
- Instandsetzung der überlassenen KKA nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung"

1.4.3. Diskussion

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. und zu 3. seien Projektierung und Angebotserstellung Tätigkeiten, die die Betroffene zur Erfüllung der ihr in der Regulierungsverfügung auferlegten Zugangsverpflichtung durchführen müsse. Es sei daher nicht gerechtfertigt, diese Kosten dem

KUNDEN zusätzlich zu den regulierten Entgelten aufzuerlegen. Hilfsweise müsse klargestellt werden, dass die Kosten der Projektierung über das regulierte Entgelt abgegolten seien. Es sei nicht klar, ob die kostenpflichtige Projektierung frei verhandelbar oder im regulierten Entgelt abgegolten sei. Auch das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 6 C 3.25 vom 25. Juni 2026 ändere daran nichts. Aus der Zuordnung der Angebotserstellung zum KUNDEN als Verursacher folge nicht, dass sämtliche hierunter fallende Tätigkeiten zusätzlich zu dem regulierten Vorleistungsentgelt abgegolten werden könnten.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Kostenpflichtigkeit der Projektierung ersatzlos zu streichen,

Die Betroffene führt aus, sie habe die Vorgabe der Kostenpflichtigkeit beibehalten, da diese von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung nicht kritisiert worden sei. Die Projektierung sei mit mehreren Arbeitsschritten verbunden, die auch in einem wettbewerblichen Umfeld nicht entgeltfrei erbracht würden. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe zuletzt in seinem Urteil 6 C 3.25 vom 25. Juni 2026 entschieden, dass der Aufwand der Angebotserstellung nach dem Verursacherprinzip dem Zugangsnachfrager zuzuordnen sei.

1.4.4. Bewertung

In Ziffer 3.1 wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Projektierung gestrichen und die Regelung um „Monitoring gemäß Anhang F“ als letzten Aufzählungspunkt ergänzt.

Soweit die Betroffene insinuiert, die Streichung der Kostenpflichtigkeit sei mangels entsprechender Vorgabe in der 1. Teilentscheidung nicht möglich, verkennt sie, dass die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung auch Änderungen vornehmen kann, die im Sachzusammenhang mit anderen Regelungen stehen. Dies ist hier der Fall, weil die Betroffene verpflichtet ist, jeweils teilweise Projektierungsleistungen entgeltfrei bereit zu stellen, vgl. hierzu im Einzelnen die Vorgaben und Ausführungen unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. Die Vorgabe würde ansonsten ins Leere laufen, weil gemäß Ziffer 2 der Hauptvertrags in der Rangfolge vor dem Anhang A steht. Im Übrigen könnte die alleinige Nennung der Kostenpflichtigkeit bei der Projektierung den Umkehrschluss zulassen, dass die übrigen aufgeführten Leistungen unentgeltlich seien. Dies widerspricht auch nicht der von der Betroffenen in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Gericht führt wie folgt aus:

> *„Entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip vielmehr dem Zugangsnachfrager zuzuordnen. Dies ist nicht nur im Bereich der telekommunikationsrechtlichen Marktregulierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. September 2014 - 6 C 19.13 - NVwZ 2015, 225 Rn. 37), sondern auch in anderen Regulierungssektoren grundsätzlich anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. März 2016 - 6 C 64.14 - BVerwGE 154, 198 Rn. 35 ff. für das Eisenbahnrecht). Ohne eine Kostentragungspflicht für die Angebotserstellung hätten die Zugangsnachfrager keinen Anreiz, eine möglichst weitgehende Konkretisierung ihrer Anträge auf die für ihre jeweiligen Ausbauvorhaben relevanten Netzbestandteile vorzunehmen. Vielmehr könnten sie die damit verbundenen aufwändigen Vorarbeiten dem Netzbetreiber auf dessen Kosten überlassen und sich letztlich darauf zurückziehen, aus einem ihnen unverbindlich und kostenlos unterbreiteten Gesamtangebot die für sie passenden Varianten heraussuchen. Dies würde nicht nur zu einer einseitigen und unverhältnismäßigen Belastung der geförderten Netzbetreiber, sondern letztlich zu Ineffizienzen im Verfahren und damit zu einer dem Sinn und Zweck des § 155 TKG zuwiderlaufenden Schwächung der Gewährung offenen Netzzugangs führen.*
>
> *Hiervon zu trennen ist die Frage der Höhe der für die Angebotslegung geltend gemachten Kosten. Insoweit ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, im Rahmen ihrer Befugnis nach § 149 Abs. 4 TKG zur Festlegung fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen des jeweils beantragten Netzzugangs sicherzustellen, dass nur zusätzlicher Aufwand des geförderten Netzbetreibers in Rechnung gestellt wird, der aufgrund der Zugangsnachfrage tatsächlich anfällt.“,*

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 3.25 vom 25. Juni 2026, Rz. 52, 53.

Dies trifft auch auf die vorliegende Systematik zu. Denn entsprechend den unter 2.12 gemachten Ausführungen beschränkt die Beschlusskammer nicht die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit der Projektierung, sondern untersagt lediglich, dass die Betroffene bereits durchgeführte Teilprojektierungen im Rahmen einer Projektierungsergänzung bzw. einer Beschränkung der Anfrage auf eine Teilstrecke ein zweites Mal vornimmt und in Rechnung stellt. In diesen Fällen besteht kein Verursachungszusammenhang zu der Anfrage des Zugangsnachfragers. Vielmehr würde eine doppelte Durchführung von Verfahrensschritten zu den vom Bundesverwaltungsgericht als kritisch angesehenen Ineffizienzen im Verfahren führen. Es geht damit nicht um das Ob einer Kostenpflichtigkeit, sondern um die Höhe angemessener Projektierungskosten.

Im Übrigen hat die Betroffene – vorbehaltlich der unter 1.2.4 erläuterten Anpassungen – die Vorgaben der Beschlusskammer umgesetzt.

Insbesondere der Antrag der Beigeladen zu 2. und zu 3. auf eine grundsätzlich unentgeltliche Projektierung ist unbegründet. Zwar ist es zutreffend, dass die Projektierung in der auferlegten Zugangsverpflichtung enthalten ist. Dies bedingt aber nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer keine Entgeltfreiheit. Im Gegenteil ist es dem zugangsverpflichteten Unternehmen gestattet, eine Erstattung der erforderlichen Kosten, die ihm im Zuge der Zugangsgewährung entstehen, über Vorleistungsentgelte vom Zugangsnachfrager zu verlangen.

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. September 2014 – 6 C 19.13, Rn 37.

Dies umfasst auch die Kosten für die Angebotserstellung. Die Beschlusskammer hält insofern an ihren Erwägungen unter Ziffer 1.5.2 der 1. Teilentscheidung fest.

1.5. Ziffer 4.2 alt – Leistungsverweigerungsrecht bei fehlendem reziprokem Angebot

Ziffer 4.2 (alt) hat die Leistungspflicht der Betroffenen ausgeschlossen, wenn der KUNDE keinen Zugang zu seinen KKA einräumt.

1.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.4 vorgegeben,

*Ziffer 4.2 ersatzlos zu streichen.***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene hat Ziffer 4.2 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.5.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.6. Ziffer 3.2 (4.3 alt) – Änderungen der Projektierung

1.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.5 vorgegeben,

in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;

Die Betroffene hat keine Anpassung an Ziffer 3.2 vorgeschlagen.

1.6.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Kostenpflichtigkeit der Projektierung zu streichen.

Zur Begründung verweisen sie auf den unter 1.4.3 dargestellten Sachvortrag.

1.6.3. Bewertung

Die konkreten Fälle, in denen eine Änderung zulässig und erforderlich wird, sind abschließend in Ziffer 2.2.2 Anhang A geregelt, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.11. Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung wird damit umgesetzt. Ziffer 3.2 HV wird um einen entsprechenden Verweis auf Ziffer 2.2.2 Anhang A ergänzt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. und zu 3. ist unbegründet. Die Regelung betrifft – anders als Ziffer 3.1 – nicht die Gesamtprojektierung, sondern eine Grundprojektierung und Änderungen an dieser Grundprojektierung nach Ziffer 2.2.2 Anhang A. Das – im Übrigen rein deklaratorisch wirkende – Attribut „kostenpflichtig“ bezieht sich in dieser Regelung aber nur auf die Grundprojektierung. Dass hier eine grundsätzliche Kostenfreiheit angezeigt ist, hat die Beschlusskammer bereits zu Ziffer 3.1 HV begründet, vergleiche insofern die Ausführungen unter 1.3.4.

1.7. Ziffer 4.2 (5.2 alt) – Zweck der Nutzung

1.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.6 vorgeben,

> *in Ziffer 5.2 den Bezug zu den Gebäuden des Endnutzers zu streichen und das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann;*

und in Tenorziffer 1.7,

> *Ziffer 5.2 Satz 4 auf das Nachweisverfahren der Stufe 2 zu beziehen;*

1.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „KKA dürfen vom Kunden ausschließlich zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten ~~im Gebäude eines Endnutzers~~ im Sinne der der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und -analyse und des Betriebs dieser Netze genutzt werden. GF+ kann den Zugang zu KKA verweigern oder nach Ziffer 17.10 ~~18.10~~ außerordentlich kündigen. Ziffer 4.6 findet hinsichtlich der Notwendigkeit der vorherigen Abmahnung und der Ausnahmen davon Anwendung. Die Abmahnung kann mit der im folgenden Satz geregelten Ankündigung verbunden werden. ~~außerordentlich kündigen~~. Sie teilt in diesem Fall ihre Absicht zur Ablehnung oder Kündigung der betroffenen Einzelleistungen unter Angabe der Gründe hierfür dem Kunden in Textform an die in Anhang E- Ansprechpartner genannte Stelle mit. Der Kunde kann innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung das Nachweisverfahren der Stufe 2 nach Anhang B – Nachweisverfahren eröffnen. In diesem Fall ist eine Kündigung bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens ausgeschlossen. Rechte des Kunden aus anderweitigen Nutzungsansprüchen und -verträgen bleiben unberührt.
>
> Soweit Kunde bereits eine KKA nutzt und der Zweck der Nutzung zukünftig nicht mehr von diesem Vertrag umfasst ist, aber eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, teilt Kunde dies der GF+ mit einer Frist von

6 Monaten mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.“

1.7.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1., zu 2. und zu 3. begrüßen die vorgenommenen Anpassungen, weisen aber darauf hin, dass die Vorgabe der 1. Teilentscheidung hierdurch nicht vollständig umgesetzt worden sei. Die pauschalen Beschränkungen betreffend unbeschalteter Glasfasern und Übertragungswege seien unbillig. Diese müssten umfasst sein, soweit sie dem regulierten Nutzungszweck entsprechen. Einschränkungen des KUNDEN gegenüber seinen eigenen Vorleistungsnachfragern in diesem Zusammenhang seien nicht gerechtfertigt.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und zu 3. werde hierdurch insbesondere die unionsrechtlich gebotene technologieneutrale Nutzung der Vorleistung und deren Einsatz zur Mobilfunkanbindung außer Acht gelassen. Die Beschlusskammer gehe in diesem Zusammenhang zu Unrecht davon aus, dass ein Zugang zur ausschließlichen Nutzung außerhalb des regulierten Marktes 1 nicht auf die Zugangsverpflichtung der Regulierungsverfügung gestützt werden könne. Es gehe den Beigeladenen darum, die Vorleistung diskriminierungsfrei und technologieneutral sowohl für Privat- und Geschäftskunden als auch für Festnetz- und Mobilfunkdienste zu nutzen. Nach Ansicht der Beigeladenen trage auch die Rechtsprechung des EuGH und des Verwaltungsgerichts Köln eine generelle Ausschlussregelung nicht. Denn darauf folge nicht, dass jede Nutzung die auch einen anderen als den klassischen Privatkundenbereich betreffe oder eine Mobilfunkanbindung ermögliche, ausgeschlossen werden dürfe. Maßgeblich sei vielmehr eine sachgerechte Abgrenzung zwischen ausschließlich marktferner Nutzung und zulässige Nutzung der Vorleistung im Rahmen des bestehenden Zugangsanspruchs.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

dass in Ziffer 4.2 der Satz 1 wie folgt geändert wird:

„KKA dürfen vom Kunden ~~ausschließlich~~ zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität ~~an festen Standorten im Gebäude~~ zur Anbindung eines Endnutzers im Sinne der Regulierungsverfügung ~~zugrundeliegenden Markdefinition und -analyse~~ und zur Anbindung von Mobilfunkstationen und des Betriebs dieser Netze genutzt werden.“

Die Betroffene ist der Auffassung, dass sie die Ausschließlichkeit des Nutzungszwecks zu Recht beibehalten habe, weil eine Mischnutzung der KKA über den Umfang der Zugangsverpflichtung hinausgehe, da es sich um einen anderen Markt handele. In diesem Sinne seien auch die Urteile des EuGH vom 20. 11.2025 – C-327/24 „Lolach“ – und des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.03.2026 – 21 K 4782/22 – zu verstehen. Zudem bestehe auch kein praktisches Bedürfnis für eine Mischnutzung, da für andere Nutzungszwecke Zugangsansprüche über den GIA oder das Förderrecht bestünden. Im Übrigen führe eine Mischnutzung zu systemwidrigen Wertungswidersprüchen mit Blick auf die Entgelt- und Zugangsbedingungen in den unterschiedlichen Zugangsregimen.

1.7.4. Bewertung

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen. In Satz 2 wird klargestellt, dass das Leistungsverweigerungsrecht an eine Vertragsverletzung gebunden ist. In Satz 3 wird die Begrenzung des Verweises auf Ziffer 4.6 gestrichen. Der Antrag der Beigeladenen zu 2. und zu 3., den Nutzungszweck auf die Anbindung von Mobilfunkstationen zu erweitern, wird zurückgewiesen.

Zu der gleichlautenden Regelung hat die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 1.7.5 wie folgt ausgeführt:

„Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer, das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann, nicht umgesetzt. Mit dem Wort „ausschließlich“ wird der Nutzungszweck nach wie vor beschränkt und damit kann sie nach dem Vertragstext bei einer anderweitigen Nutzung, auf die der KUNDE einen Anspruch hat, weiterhin den Zugang kündigen bzw. verweigern.

Ferner fehlt es bei dem Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht der Betroffenen in Satz 2 an einer Voraussetzung. Deshalb könnte der Verweis auf Ziffer 17.10 als Rechtsfolgenverweis missverstanden werden. Aus diesem Grunde wurde eine Klarstellung eingefügt, die die Kündigung an eine Pflichtverletzung bindet.

Der weitergehenden Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., als Kündigungsvoraussetzung eine vergebliche Abhilfeaufforderung einzufügen, ist bereits von der Betroffenen durch den neu eingefügten Satz 3 entsprochen worden.

Die Betroffene hat aber darüberhinausgehend in den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 geregelt, dass im Falle einer Nutzung der baulichen Anlagen jenseits des regulierten Marktes 1 die Regelungen von Ziffer 4.6 HV gelten würden und die Abmahnung mit der Ankündigung der Leistungsverweigerung verbunden werden könne.

Der neu eingefügte Satz 3 enthält aber insofern keine eindeutige Regelung, als sie auf mögliche „Ausnahmen“ einer Abmahnung verweist. Tatsächlich sieht Ziffer 4.6 HV lediglich einen Fall für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung vor, wenn ein Abwarten den Netzbetrieb der Betroffenen gefährden würde. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind nicht geregelt und auch nicht billig. Durch den eingeschränkten Verweis auf Ziffer 4.6 HV würde zudem eine außerordentliche Kündigung auch dann zulässig sein, wenn eine Leistungseinstellung der Betroffenen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies würde die Position der KUNDEN gegenüber der ersten Vorlage nachträglich beschränken, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür vorgetragen worden wäre.

Der neu eingefügte Satz 4 ist nicht zu beanstanden. Er führt zu einer Verschlankung des Verfahrens, ohne den KUNDEN schlechter zu stellen. Denn auch unter dem neu eingefügten Satz 4 ist weiterhin die Durchführung eines Nachweisverfahrens erforderlich, innerhalb dessen die Berechtigung der konkreten Nutzung von der Bundesnetzagentur überprüft wird.

Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer dem Grunde nach umgesetzt.

Soweit die Beigeladenen vortragen, eine Nutzung der baulichen Anlagen auch für Zwecke des Marktes 2 müsse zulässig sein, gibt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

Grundsätzlich ist eine Nutzung der baulichen Anlagen dann vertragskonform, wenn die konkrete bauliche Anlage jedenfalls auch für ein Angebot des Marktes 1 genutzt wird. Eine Mischnutzung ist insofern gedeckt, als die Betroffene nach Satz 8 den Zugang nicht verweigern darf, wenn der Zugangsnachfrager ein Nutzungsrecht aus anderen gesetzlichen Ansprüchen oder Nutzungsverträgen geltend machen kann. Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass die Abgrenzung zwischen Markt 1 und 2 nicht über den Endkunden definiert wird, vielmehr sind die Qualitätsparameter entscheidend für die Einordnung eines Vorleistungsproduktes in den jeweiligen Markt. Zu den Merkmalen von Mietleitungen (Markt 2) gehört, dass sie dedizierte und nicht überbuchte Verbindungen sowie symmetrische Upload- und Download-Geschwindigkeiten ermöglichen. Das bedeutet, jedes auf Grundlage von Vorleistungsprodukten entsprechend dem FB-Standardangebot generierte Endkundenprodukt unterfällt auch dann Markt 1, wenn die Endkunden Unternehmen sind.

Die von der Betroffenen im Rahmen der Konsultation vorgetragenen Argumente legen aus Sicht der Beschlusskammer nicht nahe, dass eine Mischnutzung nur im Rahmen des GIA oder von § 155 TKG erfolgen könnte und im Übrigen der KUNDE für jede Nutzungsart eine separate bauliche Anlage bei der Betroffenen bestellen müsse.

Im HK-Bereich erweist sich eine solche Forderung bereits als unbillig und nicht chancengerecht. Denn der HK-Bereich dient bestimmungsgemäß dazu, Datenverkehr zu aggregieren. Diese – der Betroffenen ohne weiteres offenstehende – Möglichkeit, würde den KUNDEN diskriminierend versagt, wenn sie im HK-Bereich für jede einzelne Nutzung ein separates Rohr nachfragen müssten. In diesem Zusammenhang trägt insbesondere der Hinweis der Betroffenen nicht, es gebe hinreichend Kapazität. Denn selbst wenn eine entsprechende Überkapazität vorhanden ist, wäre ein solches Vorgehen für die KUNDEN im hohen Grad ineffizient.

Im Übrigen verweist die Beschlusskammer auf die Wertung des europäischen Gesetzgebers, dass bei einem Zusammenfallen von Verpflichtungen aus dem GIA und solchen aufgrund des EKEK die marktmachtabhängigen Zugangsverpflichtungen vorrangig sind, vgl. Art. 1 Abs. 2 GIA.

Soweit die Betroffene vorträgt, dass es ihr möglich sein müsse, eine solche Nutzung ohne Genehmigung auf der Basis des GIA zu bepreisen, weist die Beschlusskammer auf folgendes hin:

Der Betroffenen ist es nach § 44 TKG nicht gestattet, Leistungen die der Genehmigungspflicht unterliegen, abweichend von den genehmigten Entgelten zu bepreisen. Hieraus folgt, dass die Betroffene von den KUNDEN für bauliche Anlagen, die gemischt genutzt werden, jedenfalls nicht unmittelbar Entgelte entsprechend dem GIA fordern kann. Denn die Mischnutzung unterfällt der regulierten Zugangsverpflichtung und mithin auch dem Genehmigungsvorbehalt aus § 44 TKG. Daher wäre es erforderlich – aber auch möglich –, dass die Betroffene für einen entsprechenden Mischnutzungstarif einen separaten Genehmigungsantrag stellt.

Wird die bauliche Anlage hingegen ausschließlich für Produkte des Marktes 2 genutzt, so unterfällt die Nutzung den regulatorischen Vorgaben betreffend den Markt 2. Ein Zugang zu einer ausschließlichen Nutzung im Rahmen des Marktes 2 kann daher nicht unter der mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 auferlegten Zugangsverpflichtung verlangt werden,

vgl. EuGH Urteil C-327/24 vom 20.11.2025, VG Köln, Urteil 21 K 4782/22 vom 25.03.2026, S. 29 f. des amtlichen Umdrucks.

Auf die Eckpunkte der Beschlusskammer 2 zu einem möglichen Zugangsanspruch zu baulichen Anlagen auch betreffend Markt 2,

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK2-GZ/2025/BK2-25-0004/BK2-25-0004_Eckpunktepapier_DL_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3,

wird verwiesen. Auch in diesem Falle gilt bis zur Auferlegung einer spezifischen Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen auch mit Blick auf den Markt 2 Ziffer 4.2 Satz 8 HV."

Hieran hält sie weiterhin fest, da Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen oder erforderlich machen könnten, weder ersichtlich, noch von der Betroffenen oder den Beigeladenen vorgetragen worden sind. Im Übrigen macht auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, keine andere Einschätzung erforderlich.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 17.10 HV auf die konkret betroffene Leistung bezogen, um klarzustellen, dass das Kündigungsrecht nicht über das Zugangsverweigerungsrecht hinausgeht.

1.8. Ziffer 4.3 (Ziffer 5.3 alt) – Überlassung an Dritte

1.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.8 vorgegeben,

> *Ziffer 5.3 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass der KUNDE im Verhältnis zu seinen Vorleistungskunden keinen Nutzungsbegrenzungen über Ziffer 5.2 hinaus unterliegt.*

1.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „~~KKA der GF+ dürfen ausschließlich für das Angebot von Retailprodukten und Fiber Broadband Leistungen (Layer 2 oder Layer 3) im Wholesale verwendet werden.~~ KKA der GF+, die dem Kunden oder deren Kunden im Rahmen dieses Vertrags überlassen werden, dürfen nicht dafür genutzt werden, andere Wholesale- oder Retailprodukte anzubieten, die nicht vom Zweck dieses Vertrags nach Ziffer 4.2 ~~4.25.2~~ umfasst sind, insbesondere die Anbindung von Mobilfunkstationen, das Angebot von unbeschalteten Glasfasern oder Übertragungswegen."

1.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. kritisieren, dass die 1. Teilentscheidung die Zielrichtung der Zugangsverpflichtung auf die Bereitstellung von Massenmarktprodukten beschränke. Eine solche Einschränkung sehe die Regulierungsverfügung aber gerade nicht vor. Vielmehr seien gerade die Nutzung für das Angebot von unbeschalteten Glasfasern oder Übertragungswegen essenziell erforderlich, um dem festgestellten Marktversagen zu begegnen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> dass Ziffer 4.3 ersatzlos gestrichen wird.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass der Ausschluss, die KKA zur Anbindung von Mobilfunkstationen sowie zum Angebot von unbeschalteten Glasfasern und Übertragungswegen zu nutzen, gerechtfertigt sei, da diese Leistungen überwiegend nicht zum regulierten Markt 1 der Märkteempfehlung gehörten. Ein solcher Nutzungszweck könne daher auch nicht Gegenstand des Zugangs sein, insofern gelte ihr Sachvortrag zu Ziffer 4.2 HV entsprechend.

Es sei zwar denkbar, dass das Angebot von unbeschalteten Glasfasern dem Markt zugerechnet werden könnte, die Zulassung einer solchen Nutzung würde aber zu einem Kontrollverlust führen, weil die nachgelagerte Nutzung der Vorleistungsnachfrager des KUNDEN nicht (mehr) nachvollzogen werden könne.

Es bestünde auch kein Interesse der KUNDEN an einer Streichung. Aus den Entgeltverfahren sowie den Eckpunkten im Verfahren BK2-25-004 habe sich ergeben, dass keine Nachfrage nach unbeschalteter Glasfaser bestehe. Die KUNDEN seien zudem nicht darauf angewiesen. Entsprechend habe die Beschlusskammer selber im Verfahren BK3c-25-013 darauf hingewiesen, dass die Margen auch ohne Weitervermietung auskömmlich seien. Sollte die Beschlusskammer an der Anordnung de 1. Teilentscheidung festhalten, sei die Regelung vertraglicher Sicherungsmechanismen erforderlich. Diese müssten ihrer Auffassung nach eine Mitteilungspflicht des KUNDEN über jede Untervermietung, ein Nachweisverfahren zur Kontrolle der Zweckbindung, unmittelbare Auskunftsansprüche, das Verbot einer Kettenuntervermietung sowie eine Vertragsstrafe umfassen.

1.8.4. Bewertung

In Ziffer 4.3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Zu der gleichlautenden Regelung hat die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 1.8.5 wie folgt ausgeführt:

„Soweit das über die bauliche Anlage realisierte Produkt tatsächlich nicht dem Markt 1 zugerechnet werden kann, bedarf es des gestrichenen Halbsatzes nicht, weil hier bereits die Nutzungsbeschränkung aus Ziffer 4.2 HV greift. Insofern greifen die Bedenken der Betroffenen nicht, dass eine Umgehung der Nutzungsbeschränkung zu befürchten sei.

Soweit aber eine spezifische Anwendung dem Markt 1 zuzurechnen ist, ist die Anpassung erforderlich, um eine chancengleiche Nutzung der baulichen Anlagen zweifelsfrei abzusichern; auf die entsprechenden Erwägungen aus der 1. Teilentscheidung wird verwiesen.

Weiterhin verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen zu der inhaltsgleichen Regelung im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 1.8.5 der 2. Teilentscheidung. Dort hat sie wie folgt ausgeführt:

„Soweit die Betroffene ausführt, dass unbeschaltete Glasfasern nicht Bestandteil des zugrundeliegenden Marktes seien, verkennt sie den Gehalt der Regelung in Ziffer 4.2 und ignoriert den klaren Wortlaut der Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung. Die Regulierungsverfügung beschränkt die auferlegte Zugangsverpflichtung „zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten“, es kommt also gerade nicht auf die in der Festlegung definierten Zugangsleistungen an, sondern auf den Nutzungszweck, der dem in der Festlegung festgestellten Problem entgegenwirken soll. Soweit also der Zugang zu den baulichen Anlagen vom KUNDEN für das Angebot von physisch entbündelten Glasfasern genutzt wird und die von KUNDE an seinen Zugangskunden vermietete unbeschaltete Glasfaser zu einem FVz zum Ausbau von dessen eigenem Glasfasernetz, das wiederum dem Angebot von massenmarktfähigen Teilnehmeranschlüssen dient, verwendet wird, wird der Zugang der geregelten Begrenzung des Zugangsanspruchs gerecht. Auch Ziffer 4.2 enthält keine weitergehende Begrenzung. Denn „im Sinne der der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und-analyse“ zielt auf die Einschränkungen der sachlichen Marktdefinition in Bezug auf den Zugang zu den Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen der Betroffenen:

„o Entbündelter Zugang zur TAL am ODF auf Basis von massenmarktfähigen FTTH-Infrastrukturen in PtP-Bauweise

o Lokaler virtuell entbündelter Zugang. Hierunter sind die folgenden Produkte zu fassen:

…

- *virtuell entbündelter Zugang in Form eines Layer 2-Zugangsproduktes am Switch/BNG bei massenmarktfähigen FTTB[1]/H-Infrastrukturen in PtP- und in PtMP/PON-Bauweise,“[2]*

Das bedeutet der KUNDE darf gegenüber Dritten alle Zugangsprodukte anbieten, die dem festgelegten Zweck (Aufbau und Betrieb von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten) dienen.

Bezüglich der Forderung der Beigeladenen nach einer neutralen, vom zugrunde liegenden Marktversagen losgelösten Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlagen wird auf die vorstehenden Erwägungen in Ziffer 1.7.3 verwiesen. Deshalb ist auch die Forderung der Beigeladenen zu 4. im Rahmen der Konsultation die Regelung insgesamt zu streichen, unbegründet.“

---

1 Hierbei handelt es sich lediglich um klassisches FTTB, d.h. die Inhouse-Verkabelung wird mittels eines CuDA-Kabels geführt.

2 Vgl. Festlegung BK1-19/001 vom 11.10.2019 unter 8.1.2.7.

Hieran hält sie – auch mit Blick auf den Streichungsantrag der Beigeladenen zu 2. und zu 3. fest. Es sind keine Gründe vorgetragen worden, die eine andere Bewertung erforderlich machen würden, ein solcher liegt auch nicht in dem Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet.

Soweit die Betroffene vorträgt, es fehle an einer Nachfrage nach unbeschalteten Glasfasern, vermag die Beschlusskammer dies nicht nachzuvollziehen. Eine entsprechende Feststellung ergibt sich weder aus den Entgeltverfahren betreffend die baulichen Anlagen noch aus den Eckpunkten betreffend Markt 1 (Eckpunkt 2) im Verfahren BK3i-19/020 oder Markt 2 (Ziffer 1.6) im Verfahren BK2-25/004.

1.9. Ziffer 5.4 (alt) – Angebot eines Zugangs zu einem Layer 2-Fiber Broadband Wholesale-produkt bei Überlassung von HK-Trassen

1.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.9 vorgegeben,

Ziffer 5.4. zu streichen;

1.9.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 5.4 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.9.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.10. Ziffer 5.6 (alt) – Sonstige Pflichten des Kunden

1.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.10 vorgegeben,

Ziffer 5.6. zu streichen;

1.10.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 5.6 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.10.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11. Ziffer 5.1 (6.1 alt) - Ablehnungsgründe

Ziffer 5.1 (6.1 alt) regelt Gründe für die Ablehnung eines Angebotes angefragter Einzelleistungen.

1.11.1. Aufzählungszeichen 1 – Unvollständige Anfrage

1.11.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.11 vorgegeben,

> *Ziffer 6.1, Unterpunkt 1 zu streichen und eine angemessene Regelung im Anhang A zu treffen;***Umsetzung durch die Betroffene**

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 1 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.1.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, Ziffer 6.1 Unterpunkt 1 ersatzlos zu streichen, ist von der Betroffenen umgesetzt worden. Die Vorgabe hinsichtlich einer angemessenen Neuregelung in Anhang A wird unter Ziffer 2.6 bewertet.

1.11.2. Aufzählungszeichen 2 – Mehr als zwei Unterbrechungen

1.11.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.12 vorgegeben,

> *Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen;***Umsetzung durch die Betroffene**

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.2.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.3. Aufzählungszeichen 3 – Technische Eignung der baulichen Anlage

1.11.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.13 vorgegeben,

> *Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 ersatzlos zu streichen;***Umsetzung durch die Betroffene**

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.3.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.4. Aufzählungszeichen 1 (4 alt) – Gefahr für die öffentliche Sicherheit

1.11.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.14 vorgegeben,

> *Ziffer 6.1. Unterpunkt 4 angemessen neu zu formulieren und dabei den Regelungsgehalt von § 141 TKG nicht zu überschreiten;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die GF+ ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

(…)

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, ~~eine konkrete oder abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit besteht~~“

1.11.4.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt und Ziffer 5.1 Aufzählungszeichen 1 so angepasst, dass die Regelung inhaltlich § 141 TKG abbildet.

1.11.5. Aufzählungszeichen 2 (5 alt) – Gefährdung bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze

1.11.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.15 vorgegeben,

Ziffer 6.1. Unterpunkt 5 angemessen neu zu fassen;

Hierzu hat sie unter Ziffer 1.12.5 der 1. Teilentscheidung wie folgt ausgeführt:

„Der Begriff „Befürchten“ ist zu unbestimmt. Er kann dahingehend ausgelegt werden, dass eine abstrakte Gefahr ausreichend ist. Dementsprechend geht die Regelung wie auch die der 4 Aufzählungspunkt über die Regelungen des § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG hinaus und entsprechend einzugrenzen.

Zudem entspricht die Reichweite des Leistungsverweigerungsrechtes nicht den Kriterien des § 29 Abs. 3 TKG und ist daher zu modifizieren. Aus der Systematik der unterschiedlichen Regulierungsregime des TKG ergibt sich, dass der Umfang des Leistungsverweigerungsrechts im Bereich der asymmetrischen Regulierung nicht weiter als derjenige des § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG ausgestaltet sein darf. Der vom Gesetzgeber normierte Umfang des Schutzes der bestehenden öffentlichen Versorgungsnetze ist ausreichend, sodass diese Wertung bei der Ausgestaltung der gegenständlichen Regelung übertragen werden soll. Diese Erwägung zugrunde gelegt, darf sich der Versagungsgrund nicht pauschal auf die gesamte kritische Infrastruktur erstrecken, sondern lediglich auf die als kritisch eingestuften Komponenten als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48

Darüber hinaus darf der aufgenommene Versagungsgrund nicht ausschließlich an das Vorliegen einer als kritisch eingestuften Komponente anknüpfen, sondern es bedarf der Aufnahme von weiteren Voraussetzungen. Die gesetzgeberische Wertung zeigt nämlich ebenfalls auf, dass die alleinige Einstufung als kritische Komponente des öffentlichen Versorgungsnetzes gemäß des BSIG in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung für das Eingreifen eines Versagungsgrundes nicht ausreichend ist. Es bedarf vielmehr zusätzlich konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung. Solche konkreten Anhaltspunkte können im Fall des Vorliegens einer kritischen Infrastruktur angenommen werden, soweit Teile der kritischen Infrastruktur betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig sind

und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind und die Mitnutzung im Rahmen der auferlegten Schutzplichten des Betreibers nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglicht werden kann."

1.11.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die GF+ ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

(…)

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die Integrität oder Sicherheit des Telekommunikationsnetzes von GF+ oder Teilen hiervon, insbesondere nationaler Kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei Kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von der Anfrage Teile einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und GF+ die Überlassung der KKA im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann, ~~eine Gefährdung der Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen zu befürchten ist~~,"

1.11.5.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist im Grunde von der Betroffenen umgesetzt worden. Zwar regelt § 141 TKG nur die konkrete Gefährdung von Telekommunikationsnetzen als Ganzes, da der Leerrohrzugang aber ein lokal gewährter Zugang ist, der – wenn überhaupt – nur Auswirkungen auf Teile des Netzes haben kann, ist eine Konkretisierung auf Teile von Telekommunikationsnetzen billig.

Aus grammatikalischen Gründen ist jedoch folgende Anpassung vorzunehmen:

„und GF+ die Überlassung der KKA im Rahmen der ~~ihm~~ ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann"

1.11.6. Aufzählungszeichen 6 – Duplikation bestehender Glasfaseranschlüsse

1.11.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.16 vorgegeben,

*Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 ersatzlos zu streichen;***Umsetzung durch die Betroffene**

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.6.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.7. Aufzählungszeichen 7 – Eigenbedarf

1.11.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.17 vorgegeben,

> *Ziffer 6.1 Unterpunkt 7 neu zu fassen und dabei zwischen einer Eigenbelegung und einer Eigenbedarfsreserve angemessen zu differenzieren;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „Die GF+ ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:
>
> (…)
>
> - GF+ für die angefragten KKA eine Reserve nach Ziffer 5.2 für ihren eigenen Bedarf geltend machen kann oder die KKA bereits belegt sind,

1.11.7.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.12. Ziffer 5.2 – Ausbau- und Havariereserve

Ziffer 5.2 (Ziffer 6.2.S.1 alt) hat ursprünglich die der Betroffenen generell zustehende Reserve für den FTTH-Betrieb und -Ausbau festgelegt.

1.12.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.18 vorgegeben,

> *Ziffer 6.2.S. 1 angemessen neu zu fassen und dabei auf das Verhältnis zwischen einer angemessene Ausbau- und Havariereserve einerseits und einer Eigennutzung der baulichen Anlagen zu differenzieren;*

1.12.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte KKA der GF+ entsprechend den Planungsregeln der GF+ für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch GF+ erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:
>
> - Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches SNR je Trasse zur Anbindung von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen,
> - In HK-Trassen zur Anbindung von Telehäusern jeweils ein SNR 10x1 oder das nächstgrößere verfügbare KR,
> - ~~Zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten jeweils ein Rohr, welches die Aufnahme des größten innerhalb dieser Trasse genutzten Kabels ermöglicht als Havariereserve. Im VzK muss mindestens ein SNR 12x2 pro SNRVE als Havariereserve zur Verfügung stehen. Die Havariereserve steht auch für Havariefälle zur Verfügung, in denen eine KKA, die an den Kunden vermietet wurde oder ein vom Kunden in diese KKA eingezogenes Kabel entstört werden muss,~~

- Sofern im Anschlussgebiet eines VzK auch Mobilfunkstandorte der GF+ versorgt werden, ein SNR pro Mobilfunkstandort innerhalb einer VzK-Trasse und
- In noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK-Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist und 1 KR je VzK Trasse.

Zwischen zwei bestehenden potenziellen Zugangspunkten wird darüber hinaus jeweils ein Rohr für den Fall einer Havarie reserviert, welches die Aufnahme des größten in einem Rohr innerhalb dieser Trasse genutzten Kabels ermöglicht. In VzK-Trassen steht dafür mindestens ein Microrohr (SNR) mit 4,0 mm Innendurchmesser (SNR 7x1,5) pro SNRVE zur Verfügung, sofern nicht bereits der verlegte SNRV ein explizites Havarierohr enthält. Diese Havariereserve steht auch für Havariefälle zur Verfügung, in denen eine KKA, die an den Kunden vermietet wurde oder ein vom Kunden in diese KKA eingezogenes Kabel entstört werden muss. Sind mehrere Kabel von einer Störung betroffen, nutzt GF+ die Havariereserve für das Kabel mit der jeweils höchsten Störwirkbreite zuerst.“

1.12.3. Diskussionsstand

Die Betroffene ist der Auffassung, dass die Beschlusskammer zu Unrecht in der 1. Teilentscheidung ausgeführt habe, dass die Anbindung von Mobilfunkmasten und Telehäusern auszusparen sei. Die Regulierungsverfügung erlaube ihr, ihren eigenen Bedarf vorrangig zu befriedigen. Beide Anwendungen würden netzplanerisch getrennt von FTTH-Anschlüssen geplant und würden größere SNR benötigen. Auch eine Begrenzung auf den zusätzlichen Eigenbedarf nach Ziffer 5.3 sei nicht möglich, denn die Planungen seien bekannt und planbar, allerdings würden die Realisierungsfristen ein Jahr regelmäßig überschreiten, so dass eine rechtzeitige Realisierung nicht sichergestellt sei.

Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung konkretisiert die Betroffene, dass zwar eine Nutzung für die Anbindung von Telehäusern und Mobilfunkstationen derzeit nicht vorgesehen sei. Allerdings sei Kapazität mitverlegt worden, um eine Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt ohne erneuten Tiefbau zu ermöglichen. Der Nachweis hierfür ergebe sich bereits aus dem Technischen Netzkonzept FTTH **[BuGG].**

1.12.4. Bewertung

Die Reserve wird dahingehend verringert, dass in der VzK-Trasse die Reserve für Mobilfunkstandorte gestrichen wird und die Reserve für den weiteren FTTH-Ausbau in der HK-Trasse auf ein SNR je KVz begrenzt wird. Die Havarie-Reserve außerhalb des VzK-Bereichs wird auf die Aufnahme des größten innerhalb dieser Trasse genutzten Glasfaserkabels begrenzt.

Für die Reservierung von Kapazitäten für die Anbindung von Mobilfunkstandorten besteht kein Bedarf. Die Beschlusskammer hat bereits in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 1.13.2 ausgeführt, dass ein Eigenbedarf nur insofern besteht, wie die Betroffene ihr Netz hierfür auch tatsächlich nutzt. Die Beschlusskammer vermag weiterhin keine Hinweise darauf zu erkennen, dass die Betroffene ihr Netz entsprechend nutzt. Der Vortrag der Betroffenen, es handele sich um Anwendungen, die netzplanerisch getrennt vom FTTH-Ausbau behandelt werden, stellt keinen Nachweis dar, dass sie ihr Netz tatsächlich für die Anbindung von Mobilfunkmasten nutzt. Im Einzelnen:

Die Meldung der Betroffenen nach § 5 TKG beschränkt sich auf den Betrieb eines Lichtwellenleiternetzes.

Auch im Handelsregister ist der Unternehmensgegenstand der Betroffenen wie folgt umschrieben:

> *„die Planung, der Bau und der Betrieb von Glasfasernetz-Infrastruktur bis zum Gebäude bzw. Nutzer (FTTH) sowie das Angebot von Bitstromzugangsprodukten an Vor-*

leistungskunden für die Versorgung von Endkunden des Massenmarkts. Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Betrieb des Glasfasernetzes auf Dienstleister (Gesellschafter oder Dritte) zurückzugreifen und entsprechende Dienstleistungsverträge abzuschließen."

Die Betroffenen hat auch darüber hinaus keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt, die eine Ausweitung ihres Geschäftsbetriebes auf die Anbindung von Mobilfunkstandorten belegen. **[BuGG]**.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Planreserve für die Anbindung von Mobilfunkmasten der Netzplanung der Betroffenen zugrunde liegt, wurde zudem im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und von der Betroffenen im Nachgang hierzu schriftsätzlich ausgeführt. Auch auf der Grundlage dieser Erörterung vermag die Beschlusskammer keine Rechtfertigung für die Reservierung einer gesonderten Reserve für die Anbindung von Mobilfunkmasten zu erkennen. Im Einzelnen:

[BuGG].

Selbst wenn aber nach alldem ein zukünftiger Mobilfunkbetrieb der Betroffenen zulässig wäre und die Betroffene einen zusätzlichen Bedarf für die Standorterschließung hätte, gelten die Ausführungen der Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 zur Schutzwürdigkeit eines erst zukünftig entstehenden Bedarfs fort. Unter Ziffer 1.12.5 hat die Beschlusskammer wie folgt ausgeführt:

„Erst zukünftig entstehende Mobilfunkstandorte können ebenfalls nicht sinnvoll unter Ziffer 5.2 HV geregelt werden, weil der Betroffenen nicht bekannt ist, ob und wenn ja wo solche Standorte entstehen werden. Insofern wäre es ihr auch nicht möglich, eine entsprechende bauliche Anlage von vornherein in BA-Info als Ausbaureserve auszuweisen.

(…)

Im Übrigen wäre die Regel – wenn sie als Reserve für einen geplanten Mobilfunkstandort dienen sollte – zu unbestimmt und systematisch an der falschen Stelle geregelt. Die Einleitung der Ziffer 6.2 lautet: „Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte BA der Telekom entsprechend den Planungsregeln der Telekom den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch Telekom erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:" Die Regelung bezieht sich also auf den Festnetzausbau und nicht den Mobilfunkausbau. Selbst wenn eine Planungsregelung eine Ausbaureserve für den Mobilfunk-Ausbau vorsehen würde, wäre die Klausel irreführend. Systematisch müsste die Regelung also, wie schon im Konsultationsentwurf ausgeführt, in Ziffer 5.3 des zusätzlichen Eigenbedarfs verortet werden."

Hieran hält sie weiterhin fest, da Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen oder erforderlich machen könnten, weder ersichtlich noch von der Betroffenen vorgetragen worden sind. Im Übrigen macht auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, keine andere Einschätzung erforderlich.

Die zusätzliche Reserve für die Anbindung von Telehäusern neben der Reserve für nicht erschlossene Gebäude ist im Rahmen von Ziffer 5.2 HV unbillig. Grundsätzlich gilt auch hier, dass nicht erkennbar ist, ob und wenn ja in welchem Umfang sich die Betroffene im Ausbau von Telehäusern engagiert. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, hält die Beschlusskammer an ihrer Wertung aus Ziffer 1.12.5 der 2.Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 fest, in der sie wie folgt ausgeführt hat:

„Soweit das Telehaus erschlossen ist, ist ein Reservebedarf nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Soweit das Telehaus noch nicht erschlossen ist, ist die allgemeine Gebäudereserve ausreichend. Im Falle einer Nutzungsänderung im Gebäude hin zu einem Telehaus kann der Bedarf in der Regel durch die vorhandenen Fasern gedeckt werden. Die Betroffene hat dem in ihrer Konsultationsstellungnahme nicht widersprochen.

Der Hinweis auf die eigenen Planungsunterlagen der Betroffenen begründen in diesem Falle keine Bewertung als Ausbauplanung. Der grundsätzlich schutzbedürftige Eigenbedarf an einer Nutzung ihrer eigenen baulichen Anlagen für die Erschließung von Telehäusern oder zukünftiger Mobilfunkstandorte im Rahmen von Ziffer 5.3 HV (zusätzlicher Eigenbedarf) bleibt der Betroffenen unverwehrt.

Der pauschale Vortrag der Betroffenen, die ihr dann zur Verfügung stehende Jahresfrist reiche nicht aus, weil diese zwar die Realisierungsfrist, aber nicht die Planungsfrist abdecke, ist in diesem Zusammenhang nicht weiter zu berücksichtigen. Die Betroffene hat keine Gründe dafür dargelegt, aus welchen Gründen ihr eine längere Planungsfrist zuzugestehen wäre. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Ziffer 5.2 HV – bereits nach dem Vorschlag der Betroffenen – auf bereits bestehende Standorte beschränkt ist, bei denen eine Bauplanung gerade nicht mehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt die Möglichkeit, eine unverschuldete Fristverzögerung geltend zu machen, vergleiche hierzu die Ausführungen unter 1.13.5."

Soweit die Betroffene weiterhin an der Reserve eines zusätzlichen KRs für die Ertüchtigung von VzK-Trassen festhält, ist der Bedarf übermäßig und daher als nicht chancengerecht zu streichen. Die Beschlusskammer hat bereits im Verfahren BK3b-23/006 deutlich gemacht, dass sich ein solcher Bedarf nicht aus den vorliegenden ZTV-TK-Netz-Vorgaben ableiten lässt. Die Betroffene hat in ihrer zweiten Vorlage – obgleich sie die Spruchpraxis der Beschlusskammer hierzu kannte – keine Nachweise vorgelegt, die einen Bedarf über die (angemessene) Reservierung eines SNR 10x1 hinaus rechtfertigen könnte.

Die Regelungen zur Havariereserve sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, jedoch aus Gründen der Transparenz im HK-Bereich auf die Aufnahme von Glasfaserkabeln zu beschränken. Die Betroffene hat hier eine Formulierung übernommen, die die Beigeladene zu 9. im Rahmen ihres geprüften Standardangebotes benutzt und die auch die Havarie von parallel verlegten Kupferkabeln ermöglicht. Da die Betroffene aber über kein Kupfernetz verfügt, ist eine Havarie auf Glasfaserinfrastrukturen zu beschränken. Auf Grundlage der Ausführungen der Betroffenen auf das Auskunftsersuchen vom 02.10.2026 hält die Beschlusskammer eine Konkretisierung auf ein SNR 10x1 für möglich und geboten.

1.13. Ziffer 5.3 (Ziffer 6.2.S.2 alt) – Zusätzlicher Eigenbedarf

Ziffer 5.3 (Ziffer 6.2.S.2 alt) hat ursprünglich geregelt, dass die Betroffene einen zusätzlichen Eigenbedarf bei einer konkreten Planung für einen Ausbau innerhalb von sieben Jahren geltend machen kann.

1.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.20 vorgeben,

1.19.1 den Planungszeitraum angemessen zu kürzen

1.19.2 angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs zu regeln und

1.19.3 eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall zu regeln, dass die Betroffene nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden VHCN-Ausbau unter Nutzung der reservierten Rohre fertig stellt;

1.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Zusätzlichen Eigenbedarf kann GF+ nur geltend machen, wenn sie diesen anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb der nächsten 7 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden nachweisen kann. (…) Eine konkrete Planung muss folgende Inhalte ausweisen:

- Beschreibung des geplanten Projekts
- Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, Meilensteine für die Ausbauplanung mit den folgenden Ausbaustatus:
  - Gebietsausbau in Planung,
  - Gebietsausbau beschlossen/Gebietsausbau begonnen,
  - Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden,
  - Homes Passed Plus: Der Leitungsweg ist am Grundstück vorhanden,
  - Homes Prepared: Die Glasfaser wurde in mindestens ein Gebäude der Adresse verlegt,
  - Homes Ready: Die Glasfaser wurde bis zu mindestens einer Wohn- oder Geschäftseinheiten verlegt,
  - Homes Connected: Glasfaser liegt in allen Wohn- oder Geschäftseinheiten der Adresse.
- Für alle anderen Nutzungszwecke gelten folgende Meilensteine:
  - Planung der Nutzung ist fertiggestellt.
  - Wegesicherung erledigt: Alle wegerechtlichen Genehmigungen liegen vor, Tiefbau kann beginnen.
  - Tiefbau erledigt: Tiefbauarbeiten sind erledigt, Montage kann starten
  - (Teil-)montage erledigt: Alle notwendigen Montagearbeiten im öffentlichen Grund sind erledigt, Messung nun möglich
  - Glasfaser Abnahmemessung erledigt: Glasfaser wurden via Messung überprüft - Übergabe an Kunde nun möglich.
- Der Zeitpunkt für das Einblasen eines Glasfaserkabels oder Einbringen eines SNRV in der betroffenen Baulichen Anlage darf dabei maximal 7 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anfrage liegen. In VzK Strecken muss mindestens ein Kundenvertrag, für den das entsprechende Rohr genutzt wird bzw. ein unternehmensinterner Nutzungszweck vorliegen. Im Fall einer HK-Strecke, muss mindestens die Anbindung eines NVt am Ende der HK-Strecke erfolgt sein.

Lehnt die GF+ eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne von Ziffer 5.3 ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb von 7 Jahren statt, kann Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro HK-Strecke und 500 Euro pro VzK-Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Soweit GF+ eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat, verschieben sich die im Meilensteinplan genannten Termine entsprechend. GF+ informiert den Kunden in diesem Fall von der Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, korrigiert GF+ den Meilensteinplan entsprechend.“

1.13.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. hält ihre im Verfahren BK3b-23/006 aufgestellte Forderung nach einem deutlich verkürzten Planungszeitraum aufrecht. Eigenbedarf müsse auf einer bereits bestehenden Planung beruhen und zeitnah realisiert werden. Zudem müssten Vertragsstrafen einen tatsächlichen wirtschaftlichen Anreiz setzen, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. und zu 3. sei die Planungsfrist von sieben Jahren weiterhin deutlich zu weitreichend und nicht gerechtfertigt. Es sei anzuzweifeln, dass die Betroffene überhaupt eine entsprechend langfristige Planung besitze. Daher sei eine Reduktion auf sechs Monate erforderlich. Mit Blick auf die Darlegungsanforderungen für einen zusätzlichen Eigenbedarf sei kritisch zu prüfen, ob damit etwaige Missbrauchsszenarien ausgeschlossen würden. Zur weiteren Begründung verweist sie auf ihre unter Ziffer 1.1.14.1 der 1. Teilentscheidung dargestellten Ausführungen in der 1. Verfahrensstufe.

Die Beigeladene zu 5. sieht keine Rechtfertigung dafür, dass die Betroffene in ihrem 2. Vorschlag hinter den Vorgaben der 1. Teilentscheidung zurückbleibe. Die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente zu Investitionsschutz, Ausbauplanungen und Förderverfahren seien von der Beschlusskammer bereits dem Grunde nach berücksichtigt worden, würden aber gerade keine Verlängerung des Zeitraums rechtfertigen.

Im Übrigen verweist sie auf ihre Stellungnahme im Verfahren BK3b-23/006, in dem sie wie folgt vorgetragen hat:

> *„Auch die Beigeladene zu 7. hält die pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro für unzureichend. Zwar sei die vorgesehene Einschränkung der Gründe, aus denen die Betroffene zusätzlichen Eigenbedarf geltend machen könne, grundsätzlich zu begrüßen, allerdings werde diese Vorgabe durch die konkrete Ausgestaltung der Vertragsstrafe entwertet. Die Vertragsstrafe habe keine abschreckende Wirkung. Der von der Beschlusskammer angeführte Verweis auf den verkürzten Ausbauhorizont der Betroffenen sowie auf die Möglichkeit einen überschießenden Schaden ergänzend geltend machen zu können, rechtfertige die niedrige Vertragsstrafe nicht. Die Beigeladene zu 7. hält an ihrem Antrag fest, eine wirkungsvolle Vertragsstrafe von 120 Euro pro angefragtem laufenden Meter vorzusehen. Auch das alternative „Wahlrecht“ der Zugangsgewährung bei fehlender Eigenbedarfsnutzung sei wegen der langen Wartezeit auf den Planungsbeginn unrealistisch und werde den Bedürfnissen der Zugangsnachfrager nicht gerecht.“,*
>
> *vgl. BK3b-23/006, 2. Teilentscheidung unter Ziffer 1.13.4*

Die Beigeladene zu 6. erkennt grundsätzlich an, dass eine Reservehaltung von Kapazitäten durch die Betroffene ein legitimes Interesse sei, ist aber der Auffassung, dass die konkrete Ausgestaltung zu weit gehe, die notwendige langfristige Planungssicherheit für den KUNDEN ignoriere und signifikante Marktzutrittsschranken aufstelle. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den Planungszeitraum, der mit sieben Jahren vollkommen unrealistisch sei. Bereits nach drei Jahren sei es möglich, dass sich grundlegende Planungsparameter ändern, so dass die behauptete Langfristplanung der Betroffenen mehr als fraglich sei. Der Schaden einer Nichtnutzung einer von der Betroffenen reservierten Ausbaukapazität könne von einem Nachfrager erst nach sieben Jahren geltend gemacht werden. Zu diesem Zeitpunkt sei faktisch ausgeschlossen, dass er das betroffene Gebiet nochmals in die Planung nehme und auch die vorgesehene Vertragsstrafe sei zu diesem Zeitpunkt wirkungslos. Zudem sei offen, wie ein nicht erfolgter Ausbau sinnvoll nachgewiesen werden könne. Aus Sicht der Beigeladenen zu 6. sei hierzu eine Ausbauliste bei der Bundesnetzagentur einzurichten. Insgesamt führe die vorgeschlagene vertragliche Regelung dazu, dass die Marktmacht der Betroffenen und der Beigeladenen zu 9. gefestigt würde, während Endkundenpreise steigen und Qualitätsparameter sinken würden.

Die Beigeladene zu 8. hält zwar einen mehrjährigen Planungszeitraum für grundsätzlich notwendig, einen Zeitraum von 7 Jahren jedoch für zu lang. Eine siebenjährige Reservierung führe dazu, dass vorhandene Kapazität über einen erheblichen Zeitraum dem Wettbewerb

entzogen werde. Die Beschlusskammer habe daher zu prüfen, ob ein siebenjähriger Planungszeitraum der Vorgabe einer „angemessenen Kürzung“ tatsächlich gerecht werde. In Bezug auf die Vertragsstrafenregelung weist die Beigeladene zu 8. darauf hin, dass die Notwendigkeit eines alternativen Tiefbaus oder einer anderweitigen Trassenführung Kosten verursachen könne, die die vorgesehenen Vertragsstrafen um ein Vielfachen übersteigen würden. Die Vertragsstrafe müsse daher eine hinreichende Anreizwirkung entfalten, damit Kapazitäten nicht vorsorglich oder spekulativ als Eigenbedarf reserviert würden.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> Ziffer 5.3 wie folgt zu ändern:
>
> „Zusätzlichen Eigenbedarf kann GF+ nur geltend machen, wenn sie diesen anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb der nächsten ~~7 Jahre~~ 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden nachweisen kann. (…) Eine konkrete Planung muss folgende Inhalte aufweisen:“

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der Tenorziffer 1.19 der 1. Teilentscheidung.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass eine Verkürzung des Planungszeitraumes von ihr nicht verlangt werden könne und sie im Übrigen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt habe.

Eine Verkürzung des Planungszeitraums würde außer Acht lassen, dass die Betroffene nicht auf (Alt-)Infrastrukturen zurückgreifen könne und ihr Netzausbau daher eine besonders schützenswerte Anfangsinvestition sei, die im Gegensatz zur Erweiterung von Bestandsnetzen – einer langfristigen Planung bedürfe, die sie als mittelständisches Unternehmen mangels finanzieller und personeller Ressourcen auch nicht beschleunigen könne. Es sei ihr nicht möglich, die notwendigen Realisierungsschritte von der Projektbeschreibung über Wegesicherung, Tiefbau und Montage bis zur Abnahmemessung innerhalb eines Jahres umzusetzen. Dies gelte in besonderem Umfang in Förderverfahren, die noch ein eigenständiges Vergabeverfahren vorsehen würden, das bereits regelmäßig ein Jahr überschreiten würde. Eine Verkürzung des Planungszeitraums würde somit dazu führen, dass regelmäßig eine Vertragsstrafe anfalle, ohne dass die Betroffene dies zu vertreten habe.

Im Anschluss an die öffentlich mündliche Verhandlung hat die Betroffene hierzu ergänzend vorgetragen, dass im Rahmen von Markterkundungsverfahren Ausbauzusagen üblich seien, die einen Zeitraum von drei Jahren abdecken würden. Ein solcher Zeitraum müsse auch für die Zusätzliche Reserve nach Ziffer 5.3 gelten.

Dies gelte in mindestens gleichem Umfang für Förderverfahren, bei denen für das Auswahlverfahren zwischen einem halben und einem Jahr anzusetzen sei, ein daran anschließender mehrmonatiger Zeitraum für die Zuwendungsbescheidung sowie ein regelmäßig zweijähriger Zeitraum zur Inbetriebnahme kreisweiter Projekte.

1.13.4. Bewertung

Die Regelung wird wie folgt angepasst:

Der Planungszeitraum wird von sieben Jahren auf ein Jahr ab der Anfrage verkürzt. Im Falle des FTTH-Ausbaus wird der zusätzliche Eigenbedarf zudem auf den HK-Bereich beschränkt. Der Eigenbedarf ist von der Betroffenen durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragssystem zu belegen, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann. Im Falle des Nichtausbaus steht dem KUNDEN schließlich ein Wahlrecht zwischen der Zugangsgewährung und einer Vertragsstrafe zu.

Ein über Ziffer 5.2 HV hinausgehender zusätzlicher Eigenbedarf kann die Betroffene nur geltend machen, wenn sie eine konkrete Ausbauplanung nachweist, die eine tatsächliche Nutzung der baulichen Anlage innerhalb eines Jahres vorsieht. Dies schließt die Beantragung der Wegesicherung für den GF-NVt ein.

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung, den Planungszeitraum angemessen zu kürzen, eine vorrangige Befriedigung eines Eigenbedarfs durch die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 zu nutzen sowie angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs und eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall des Nichtausbaus zu regeln, nicht umgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Beschlusskammer unter Ziffer 1.1.5 der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 verwiesen, wo sie wie folgt ausgeführt hat:

> *„Der von der Betroffenen ursprünglich vorgesehene Planungszeitraum (…) wurde dabei gekürzt. Die Planung und der Bedarf müssen konkret sein. Bei einem langen Vorlauf über mehrere Jahre ist dies nicht gegeben. Der Betroffen behält sich im FB-Standardangebot eine sehr große Flexibilität in Bezug auf ihre Ausbauplanung und deren Verbindlichkeit vor, Ziffer 6.3.3 AHA 2100. Die Betroffene selber hat in der öffentlich mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass die Dauer von fünf Jahren eher den maximalen Planungszeitraum abbilde, nicht aber den Regelfall. Die von der Betroffenen im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vorgelegten Planungen konnten ebenfalls nicht den Bedarf eines entsprechend langen Zeitraums belegen.*
>
> *Bei dem Ausbau in Ketzin handelt es sich um ein Projekt, das dem Anschein nach über den Ausbauverlauf sukzessive erweitert wurde. Im Übrigen handelt es sich – ebenso wie bei dem Ausbau im Landkreis München – um gesamte FB-Ausbaugebiete. In solchen Fällen müsste der Bedarf streckenweise geltend gemacht werden. Insbesondere der Nachweis, dass der Bedarf nicht vorrangig über die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV gedeckt werden kann, wäre bei Gebietsplanungen regelmäßig nicht möglich, weil sich diese Frage für jedes Rohr individuell stellt.*
>
> *Daher ist auf die Fälle abzustellen, in denen – über die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV hinaus – ein Eigenbedarf besteht. Die weitere Erschließung eines FB-Ausbaugebietes ist über die Reserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV abgedeckt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Betroffene die Erschließung sämtlicher Homes Passed gesichert hat. Die darüber hinaus im VzK befindlichen baulichen Anlagen stehen hingegen Zugangsnachfragern zur Verfügung. Sollte die Erschließung der GF-NVt im laufenden Ausbau zusätzliche HK-Kapazität in Anspruch nehmen, kann die Betroffene diese dann geltend machen, wenn sie für die baulichen Anlagen bereits eine konkrete Planung hat. In diesem Falle erachtet die Beschlusskammer aber eine deutlich geringere Zeitspanne für angemessen. Im Interesse des beschleunigten Ausbaus von VHC-Netzen kann die Betroffene Kapazitäten nicht dauerhaft dem infrastrukturbasierten Wettbewerb um Endkunden entziehen. Die Beschlusskammer erachtet hier einen Zeitraum von einem Jahr mit Blick auf die Ertüchtigung des jeweiligen GF-NVt für ausreichend.*
>
> *Nicht über Ziffer 5.2 S. 1 HV gedeckt ist die Anbindung von erst entstehenden bzw. bestehenden, aber noch nicht erschlossenen Mobilfunkstationen und Telehäusern. Auch hier ist jeweils zu erwarten, dass die Betroffene – sofern sie eine Erschließung plant – dies innerhalb des Jahreszeitraums abschließt. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass es sich dabei um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, deren Planung und Realisierung nicht mit der von FB-Ausbaugebieten vergleichbar ist.*
>
> *Die von der Betroffenen vor der Konsultation vorgeschlagene Berücksichtigung möglicher Verzögerungen eines Ausbaus aufgrund externer, von der Betroffenen nicht zu vertretenden Umstände, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die zulässigen Verzögerungsgründe ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen ähnliche Verzögerungsregelungen interessengerecht sind, wie sie im Rahmen des Nahbereichsausbaus mit*

VDSL2-Vectoring geltend gemacht worden sind. Von einer unverschuldeten Verzögerung wird daher jedenfalls in den folgenden Fällen auszugehen sein:

- *Solange Witterungsbedingungen andauern, die die zu diesem Zeitpunkt geplante Verlegung von Leitungen nicht zulassen. Als solche witterungsbedingten Verzögerungen gelten insbesondere durchgängige Temperaturen < 5 °C über einen Zeitraum von fünf Werktagen, Hochwasser oder Sturm;*
- *bei höherer Gewalt;*
- *bei Wartezeiten aufgrund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für das geplante Ausbaugebiet;*
- *bei Verzögerungen aufgrund von Vorgaben von Wegebaulastträgern, sofern die Bearbeitung der straßen- und wegerechtlichen Genehmigung eine Dauer von 2 Wochen ab Stellung des Antrags überschreitet;*
- *bei für die Betroffene nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Verzögerungen bei der Materialbeschaffung, solange die Betroffene hier einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hatte oder*
- *wenn die zur Erschließung vorgesehenen Kabelkanalanlagen eingebrochen und daher nicht nutzbar sind.*

Mit Blick auf das Gebot der Rechtzeitigkeit hat die Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Bewertung der konsultierten Fassung vor dem Hintergrund der Stellungnahmen eine Frist angezeigt, mit der eine Information über eine etwaige Fristhemmung zu erfolgen hat. Hierfür erachtet die Beschlusskammer es für zweckmäßig, wenn die Betroffene spätestens einen Monat nach Eintritt der Verzögerung den KUNDEN hierüber informiert. Die Erfahrungen der Beschlusskammer im Zusammenhang mit dem Ausbau von VDSL2-Vectoring haben gezeigt, dass Verzögerungen regelmäßig erst kurz vor Fristablauf angezeigt worden sind, um die Anzahl der notwendigen Fristverzögerungsanzeigen auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Geltendmachung eines zusätzlichen Eigenbedarfs durch die Betroffene kein vergleichbares Massengeschäft sein wird, wie der bundesweite Ausbau von KVz mit VDSL2-Vectoring. Im Gegenteil verringert die frühzeitige Information des KUNDEN über eine Ausbauverzögerung den Anschein, die Betroffene nutze eine Fristhemmung strategisch um eine unmittelbar drohende Vertragsstrafe zu vermeiden. Zugleich gewährleistet der Zeitraum von 20 Werktagen der Betroffenen hinreichend Gelegenheit, um die voraussichtliche Dauer der Verzögerung einzuschätzen.

In Anlehnung an die Regelungen des TAL-Standardangebots zum Schaltverteiler hat die Beschlusskammer in diesem Fall auch ein Wahlrecht des KUNDEN vorgesehen, ob er die Bereitstellung der baulichen Anlage verlangen möchte oder die Leistung der Vertragsstrafe. Die Kritik der Beigeladenen zu 7. an dieser Regelung mag ihre Ausbaustrategie widerspiegeln. Es entspricht aber dem Kenntnisstand der Beschlusskammer, dass ausbauende Unternehmen die Reihenfolge ihrer Ausbauprojekte je nach den Umständen des Einzelfalls verändern, so dass es durchaus KUNDEN geben kann, für die das Wahlrecht interessant ist. Dem entspricht auch, dass nur von einer Beigeladenen die Kritik geübt worden ist.

Die Beschlusskammer erachtet – auch angesichts des deutlich verkürzten Ausbauhorizontes der Betroffenen – die von der Betroffenen vorgeschlagene Strafe als angemessen. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass ein überschießender Schaden ergänzend geltend gemacht werden kann.

Der Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., zu 4. und zu 21. nach einer Erhöhung der Vertragsstrafe wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Beschlusskammer wirkt – wie oben ausgeführt – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro in diesem Kontext hinreichend

disziplinierend. Die Beigeladenen haben im Übrigen nicht dargelegt, warum dies nicht der Fall sein solle.

Diese Wertung wird auch nicht durch den Vortrag der Beigeladenen zu 21. erschüttert, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen über die Vertragsstrafe hinaus durch Darlegungs- und Beweislastanforderungen nur schwer durchsetzbar wäre. Dies würde der Ratio eines pauschalierten Schadensersatzes entsprechen und nicht der hier geregelten Vertragsstrafe. Für die Regelung eines pauschalierten Schadensersatzes erkennt die Beschlusskammer aber keine Grundlage, denn es ist bereits keine typischerweise zu erwartende Schadenshöhe zu erkennen.

Soweit die Beigeladene zu 7. eine längenabhängige Regelung der Vertragsstrafe fordert, vermag die Beschlusskammer hierfür keine Rechtfertigung zu erkennen, da die Länge der angefragten Strecke nicht mit dem Vorwurf an die Betroffene einer nicht fristgerechten Eigennutzung skaliert. Dieses Element liegt eher im Bereich eines Schadensersatzes, wenn und soweit der KUNDE die angefragte Strecke selbst realisiert hat.

Der Forderung der Beigeladenen zu 20. nach einer Liste, in der die von der Betroffenen wegen zusätzlichem Eigenbedarf abgelehnten BA geführt werden, wird nicht entsprochen. Es ist zumutbar, dass jedes Unternehmen die jeweiligen Fristen selbst monitort.

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die von der Betroffenen vorgetragenen Gesichtspunkte, die einen längeren Planungszeitraum rechtfertigen sollen, überzeugen nicht. Die Betroffene verkennt dabei grundsätzlich, dass es hier um die Nutzung bestehender Infrastrukturen für eine zügige Erschließung noch nicht versorgter Gebäude oder GF-NVt handelt. Zudem ist durch die in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 festgelegte Regelung der Fertigstellung einer Nutzung ausgeschlossen, dass es auf den Abschluss eines kompletten Gebietes ankommt. Vielmehr muss die Betroffene lediglich einen GF-NVt errichten, diesen mit Glasfaser anschließen und einen Endkundenvertrag im Versorgungsbereich dieses neuen GF-NVt vorweisen. Der Aufwand hierfür bleibt sogar hinter dem Aufwand zurück, der bei der Ertüchtigung von KVz mit VDSL2-Vectoring angefallen ist. Denn anders als bei der KVz-Ertüchtigung kann die Betroffene auf eine bestehende KKA bis zum Standort des GF-NVt zurückgreifen. Auch der Hinweis, die Betroffene sei ein mittelständisches Unternehmen mit begrenzten Ressourcen kann dahinstehen. Er greift schon deshalb nicht, weil die Jahresfrist für den Ausbau auch von mittelständischen Unternehmen beim Vectoringausbau eingehalten werden konnte.

Die im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vertieften Argumente haben ebenfalls keinen Anlass gegeben, den Jahreszeitraum anders zu bewerten:

Der Hinweis der Betroffenen auf eine Beteiligung an Förderverfahren rechtfertigt keinen Planungszeitraum von sieben Jahren. Nach eigenem Vortrag der Betroffenen ist für ein Förderverfahren ein Gesamtzeitraum von mehr als drei Jahren einzuplanen, um das Auswahlverfahren, die Bescheidung und die Inbetriebnahme eines kreisweiten Projektes zu ermöglichen. Dies verkennt aber, dass es bei der Ablehnung einer Zugangsnachfrage wegen vorrangigen Eigenbedarfs – wie bereits in der oben zitierten Entscheidung BK3b-23/006 ausführlich dargestellt – nicht um die Fertigstellung eines kreisweiten Projektes geht, sondern um die Nutzung eines einzelnen, bereits existierenden Rohres durch die Anbindung eines GF-NVt. Auch die Endkundennachfrage im Versorgungsbereich dieses Netzverteilers wird durch die Vorvermarktung von Anschlüssen bereits sehr frühzeitig nachweisbar sein. Im Übrigen stellen Verzögerungen, die durch eine langsame Bescheidung entstehen, nach Auffassung der Beschlusskammer, genau solche Anwendungsfälle dar, für die die Regelung eine Hemmung der Ausbaufrist vorsieht.

Im Übrigen ist der Vortrag der Betroffenen, es bedürfe bereits für die Markterkundungsverfahren einer weiten Planungs- und Realisierungsfrist, nicht haltbar. Ausweislich des von der Betroffenen angeführten Musters einer verbindlichen Ausbauzusage ergibt sich die Obliegenheit, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Meldefrist einen Nachweis über angelaufene Investitionen vorzulegen. Gerade in diesem Zusammenhang kann eine Anbindung von GF-NVt

über bestehende Infrastrukturen einen solchen Nachweis liefern. Die Beschlusskammer erkennt keinen Grund, warum Ausbauschritte, die zügig vorgenommen werden können, verzögert werden sollten.

Ebenfalls nicht erfolgreich ist der Hinweis, dass eine Vertragsstrafe bei unverschuldeter Fristüberschreitung unbillig sei, denn genau für diesen Fall sieht der Vertrag – zulässigerweise – Hemmungsgründe vor.

1.14. Ziffer 5.3 S. 2 (6.2 S. 3 alt) – Eigenbedarf der zusammengeschlossenen Unternehmen

1.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.20 vorgegeben,

> *den zusätzlichen Eigenbedarf zugunsten der mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 6.2 S. 3 auf die Fälle zu beschränken, in denen*
>
> *1.20.1. der Bedarf nicht im Rahmen von Ziffer 6.2 S. 1 Unterpunkt 5 gedeckt werden kann und*
>
> *1.20.2. der Eigenbedarf der verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anfrage in den Systemen der Betroffenen dokumentiert ist;*

1.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat folgende Änderung der Klausel von Ziffer 5.3 S. 2 vorgeschlagen:

> „GF+ kann auch den Bedarf von mit ihr verbundenen Unternehmen ~~(§ 3 Nr. 69 TKG) sowie der wiederum mit diesen verbundenen und~~/oder zusammengeschlossenen Unternehmen ~~(~~nach § 3 Nr. 69 TKG~~)~~ als zusätzlichen Eigenbedarf geltend machen.“

1.14.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 6. kritisiert, dass durch die Möglichkeit, den Bedarf der verbundenen Unternehmen – und hier insbesondere der Beigeladenen zu 9. geltend zu machen – die Möglichkeit einer Zugangsverweigerung deutlich ausgeweitet würde und die Befürchtung einer Verfestigung der Marktmacht der Betroffenen sowie der Beigeladenen zu 9. nur weiter bestärke.

Die Beigeladene zu 8. moniert, dass die ausdrücklich vorgegebenen zusätzlichen Voraussetzungen von der Betroffenen nicht in den Vertragsentwurf aufgenommen worden seien. Die fehlende Umsetzung führe weiterhin zu der Möglichkeit, dass freie Kapazitäten nach Eingang einer Zugangsnachfrage nachträglich einem verbundenen Unternehmen zugeordnet und damit dem Zugangsnachfrager entzogen werden könnten.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> Ziffer 5.3 S. 2 zu streichen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der Tenorziffer 1.20 der 1. Teilentscheidung.

1.14.4. Bewertung

Die Änderung der Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Durch die Anpassung von Ziffer 5.3 HV entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 8. sind sowohl die Beschränkung auf den konkret beplanten Bedarf sowie die erforderliche interne Dokumentation dieses Bedarfs und damit die in der 1. Teilentscheidung vorgegebenen zusätzlichen Voraussetzungen geregelt.

Durch die Anpassung des Realisierungszeitraums auf zwölf Monate ist eine Projektierungsanfrage der zusammengeschlossenen Unternehmen nach dem Standardvertrag ausreichend, um die eigene Bedarfsplanung für die konkrete Strecke zu dokumentieren. Dieses Vorgehen sichert zugleich auch die Gleichbehandlung zwischen der Beigeladenen zu 9. einerseits und den übrigen Zugangsnachfragern andererseits ab.

Soweit die Beigeladene zu 6. kritisiert, dass die Betroffene grundsätzlich den Bedarf der mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen geltend machen darf, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 1.15.2 in der 1. Teilentscheidung verwiesen. Die Beigeladene hat hiergegen keine Argumente vorgetragen. Der Ausbau der mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen ist der Betroffenen insoweit zuzurechnen.

1.15. Ziffer 6 (7.2 alt) – Keine anderweitigen Änderungen bestehender KKA

1.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.21 vorgegeben,

> *Ziffer 7.2 um eine angemessene Regelung zu ergänzen, nach der sie im Rahmen des technisch Möglichen eine Unterteilung der vorhandenen Infrastruktur auf Nachfrage und Kosten des KUNDEN ermöglicht;*

1.15.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat zunächst keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen. Aus ihrer Sicht wäre allenfalls die nachfolgende Lösung denkbar:

> „Sofern der Kunde ein oder mehrere S-Rohre bestellt, aber nur ein M- oder L-Rohr verfügbar ist, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei GF+ das Einbringen eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der GF+ vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines SNRV gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte SNRV geht mit Abnahme in das Eigentum der GF+ über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch GF+.“

1.15.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. und zu 8. kritisieren die fehlende Umsetzung der 1. Teilentscheidung. Die Rohrunterteilung sei ein zentraler Baustein zur effizienten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Ein grundsätzlicher Ausschluss oder der Verweis auf alternative Lösungen sei daher nicht ausreichend.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2. und zu 3. werde eine Nutzung der Leerrohre durch den KUNDEN teils überhaupt erst durch eine Rohrteilung möglich. Es bestünden auch keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Duldungsverpflichtung. Der von der Betroffenen gemachte Hilfsvorschlag überzeuge nicht. Dies gelte insbesondere für einen ersatzlosen Eigentumsübergang der von dem KUNDEN auf eigene Kosten eingezogenen SNRV.

Die Beigeladene zu 5. ist Auffassung, dass die von der Betroffenen vorgetragenen Gründe gegen eine Rohrteilung sich nicht mit den Ausführungen aus der 1. Teilentscheidung auseinandersetzen würden. Auch die vorgeschlagene Alternativlösung sei nicht ausreichend, weil sie sich nur auf S-Rohre beschränke und damit keine chancengleiche Nutzung vorhandener

Kapazitäten ermögliche. Sie teile zudem die Ausführungen der Beschlusskammer, dass eine Unterteilung vorhandener Rohre auch im Interesse der Betroffenen liegen dürfte.

Die Beigeladene zu 6. sieht in dem vorgeschlagenen Eigentumsübergang eine einseitige Belastung der KUNDEN. Wenn die Betroffene keine eigene Erweiterung vornehme, könne sie umgekehrt auch nicht den Profit aus dem Eigentumsübergang ziehen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

Ziffer 6 vollständig zu streichen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt

die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus Tenorziffer 1.21

und hält ihre Anträge aus der 1. Verfahrensstufe aufrecht,

Ziffer 7.2 HV wie folgt neu zu fassen:

> „GF+ nimmt anderweitige Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender KKA vor, sofern die anfragenden Kunden die hiermit verbundenen Kosten tragen und mit der Maßnahme kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Insbesondere sind in geeigneten Leerrohren Microduct-Verbände zur Rohrteilung einzuziehen, um eine teilweise Nutzung durch Kunden zu ermöglichen."

im Rahmen des Standardangebotes sicherzustellen, dass eine Teilnutzung von Rohren jederzeit ermöglicht wird, wo dies technisch durchführbar ist und

hilfsweise für den Fall, dass aufgrund einer Ablehnung der Kapazitätserweiterung durch die Betroffene keine Erweiterungen erfolgt, Entgelte von der Betroffenen nur für die vom Zugangsnachfrager tatsächlich beantragte bzw. genutzte Kapazität beansprucht werden können.

Die Betroffene ist der Ansicht, das Einziehen eines SNRV sei eine Kapazitätserweiterung, weil dies nur unter aufwendigen Tiefbauarbeiten möglich sei. Eine solche Regelung greife weitgehend in die eigene Netzplanung der Betroffenen ein, belaste sie übermäßig und stehe im Widerspruch zur Regulierungsverfügung. Auch das Bundesverwaltungsgericht lehne in der Entscheidung 6 C 22.08 vom 27.01.2010 eine Pflicht zur Erweiterung von Zugangskapazitäten ab. Die Verwendung von Rohrteilern sei für den VHCN-Ausbau technisch ineffizient, sinnvoller sei der unmittelbare Einsatz größerer SNRV.

Diesen Bedenken würde die von der Betroffenen vorgeschlagene Alternativformulierung gerecht werden.

1.15.4. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend angepasst, dass der KUNDE immer dann, wenn die Betroffene ihm lediglich ein größeres Rohr als ursprünglich von ihm bestellt anbietet, berechtigt ist, eine Rohrteilung auf eigene Kosten vorzunehmen. Infolge der Änderung wird auch Ziffer 2.3.1. S.1 Anhang A um die Verlegung von Rohrteilern ergänzt. Die Anträge der Beigeladenen sind unbegründet.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Beschlusskammer unter Ziffer 1.1.5 der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 verwiesen, wo sie wie folgt ausgeführt hat:

> *„Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag der Betroffenen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung, erweitert diese aber der Vollständigkeit halber auf den Fall, dass der KUNDE ein M-Rohr fordert, aber lediglich ein L-Rohr verfügbar ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der KUNDE nur im Falle der – wahrscheinlich praxisrelevanteren – Anfrage nach einem S-Rohr eine Unterteilung der Kapazität verlangen kann, dies aber nicht bei M-Rohren gelten soll.*

Die Regelung zum Einbringen einer Rohrunterteilung ist entgegen der Auffassung der Betroffenen nicht entbehrlich. Sie geht insbesondere darin fehl, dass dem KUNDEN dies bereits ohne eine entsprechende Regelung möglich wäre, denn Ziffer 2.3.1 Anhang A war in der vorgelegten Form auf das Einbringen von Kabeln oder SNRV beschränkt. Eine Rohrunterteilung eines L-Rohres erfolgt hingegen regelmäßig durch ein Einbringen eines MR4-Verbundes, so dass in dieser Konstellation eine Rohrunterteilung für den KUNDEN nicht zulässig wäre. Aus diesem Grund ist auch der Antrag der Beigeladenen zu 1. bis 3. nicht erfolgreich, denn dadurch würde der erforderliche Regelungsgehalt nicht erreicht. Insofern ist als Folgeänderung auch Ziffer 2.3.1 Anhang A an die Regelungen des vorrangigen Hauptvertrags anzupassen.

Außerdem wäre der KUNDE in der von der Betroffenen befürworteten Konstellation verpflichtet, der Betroffenen das Überlassungsentgelt für die größere Rohrkategorie zu leisten, obgleich er die weitere Kapazität nicht selber nutzen kann. Im Ergebnis würde der KUNDE damit gezwungen, die Vorleistung in nicht effizienter Weise – nämlich unter Abnahme von nicht benötigten Überkapazitäten – zu beziehen. Es sind keine legitimen Interessen der Betroffenen ersichtlich, die eine solche Vorgabe rechtfertigen könnten. Durch die im weiteren Verfahrenslauf vorgelegte Änderung trägt die Betroffene diesem Umstand auch Rechnung und beschränkt die Zahlungspflicht auf die tatsächlich genutzten S-Rohre.

Die Teilung von Rohren – sofern technisch möglich – dient im Übrigen eine effiziente Nutzung vorhandener Leerrohrkapazitäten zum Ausbau von VHC-Netzen; auf die entsprechenden Erwägungen der 1. Teilentscheidung wird verwiesen.

Die Beschlusskammer sieht auch angesichts des Vortrags der Betroffenen im Rahmen der nationalen Konsultation keinen Anlass, eine Rohrunterteilung über einen MR4-Verbund auszuschließen. Der Vortrag der Betroffenen, in einem solchen Fall könnten nur noch kleine SNRV oder nur ein einzelnes SNR in das jeweilige Viertelrohr eingezogen werden, lässt sich anhand der Vorgaben der ZTV-TK-Netz 40 nicht verifizieren.

*Aus der ZTV-TK Netz 40 ergibt sich, dass in ein MR4 mit dem Durchmesser 32 mm drei SNR mit einem Außendurchmesser von 10mm und in ein MR4 mit dem Durchmesser von 40 mm fünf solcher SNR eingezogen werden können. Da ein MR4-Verbund ausweislich von Anhang A - Anlage 1 aus je zwei MR4(32) und zwei MR4(40) besteht, ermöglicht dies eine Belegung eines KKR 110 mit insgesamt 16 SNR der Größe 10*1. Zwar ist dies in der Tat weniger als eine unmittelbare Belegung eines KKR 110 mit SNRV, denn in diesem Fall könnten über zwei SNRV der Größe (22*7+12) insgesamt 46 SNR über ein KKR 110 geführt werden.*

*Allein der Blick auf die Anzahl belegbarer SNR lässt aber außer Acht, dass SNR der Größe 10*1 als Minirohre gelten, die Glasfaserkabel bis zu einer Stärke von 96 Fasern aufnehmen können, während die Mikrorohre mit einem Außendurchmesser von 7 mm nur mit Glasfaserkabeln mit einer Stärke von maximal 36 Fasern bestückt werden können. Vergleicht man die danach unterschiedliche Anzahl von Glasfasern, die je nach Belegung über ein KKR 110 geführt werden können, erweist sich der Abstand zwischen 1536 Fasern bei einer Bestückung mit einem MR4-Verbund gegenüber 1776 Fasern, die über zwei SNRV à 22*7 und zwei SNR à 12mm geführt werden können, nicht als so deutlich wie von der Betroffenen im Rahmen der nationalen Konsultation dargestellt.*

Auch die Argumentationslinien, die die Betroffene aus der geringeren Belegbarkeit ableiten, haben die Beschlusskammer nicht zu überzeugen vermocht.

Soweit die Betroffene argumentiert, sie selber würde aufgrund der geringeren Effizienz eine Rohrteilung über MR4 nicht (mehr) im Glasfaserausbau einsetzen, hat sie der Beschlusskammer auf das Auskunftsersuchen vom 08.05.2026 keinen Nachweis hierfür vorgelegt.

Ferner geht der Hinweis der Betroffenen fehl, ihr könne im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens kein (vermeintlich) ineffizientes Verfahren vorgegeben werden, das auch

nicht in den Entgeltmodellen vorgesehen sei. Denn die Regelung verpflichtet die Betroffene nicht, ihren Eigenausbau entsprechend vorzunehmen, sondern lediglich eine solche Teilung durch den KUNDEN zu dulden. Im Übrigen geht es gerade um die Nutzung von Leerkapazität und nicht den Netzausbau der Betroffenen.

Demgegenüber fordert das Kriterium der Chancengleichheit und Billigkeit, dass der KUNDE die Wahl hat, ob er ein KKR 110 mit 2 SNRV unterteilen möchte oder ob er hierfür den MR4-Verbund verwenden möchte. Denn wie bereits dargestellt können die in MR4 verlegbaren Minirohre Glasfaserkabel mit einer jeweils höheren Faserzahl aufnehmen als die in der alternativen Variante verlegbaren Mikrorohre. Vor diesem Hintergrund werden die Mikrorohre auch vorwiegend im Verzweigernetzbereich eingesetzt, während die Minirohre dem Hauptkabelbereich zugerechnet werden können. Es ist daher aus Sicht der Beschlusskammer sowohl mit Blick auf die Rechte der Betroffenen als auch die Interessen der KUNDEN insgesamt billig und chancengleich, wenn die KUNDEN die Möglichkeit haben, im Hauptkabelbereich auf S-Rohre zugreifen zu können, die auch für die konzentrierende Nutzung geeignet sind. Andernfalls wären die KUNDEN gezwungen, eine höhere Anzahl an Mikro-S-Rohren als Mini-S-Rohren abzunehmen, was seinerseits mit höheren Kosten verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer aber der Betroffenen für den Fall, dass ein nicht belegtes L-Rohr nicht im HK-Bereich, sondern im VzK-Bereich geführt und auf Nachfrage des KUNDEN unterteilt werden soll, das Recht zugestanden, auf eine Unterteilung durch Mikrorohre zu bestehen, da in einem solchen Fall die oben geschilderten Billigkeitserwägungen nicht mehr greifen, ***[BuGG].***

Die Regelung wird auch den berechtigten Interessen der Beigeladenen gerecht. Insbesondere die Forderungen der Beigeladenen zu 7., 20. und 21. werden durch die Regelung nach Auffassung der Beschlusskammer vollumfassend berücksichtigt. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., die Betroffene solle die Rohrteilung selber vornehmen, ist nicht begründet. Durch eine Selbstvornahme der Betroffenen ist keine schnellere Leistungsbereitstellung möglich.

Soweit die Beigeladenen zu 1. bis 3. und zu 4. vor der Konsultation eine kostenlose Rohrteilung gefordert haben, so ist die Forderung unbegründet. Art und Umfang einer angemessenen Zugangsverpflichtung sind auch anhand der Auswirkung auf die Grundrechtspositionen des regulierten Unternehmens zu bestimmen. Dazu gehört auch, dass es für Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung entstehen, vom Zugangsnachfrager Ersatz verlangen kann. Die Selbstvornahme durch den KUNDEN dient in diesem Zusammenhang der gleichen Ratio. Die Forderung, den KUNDEN von Haftungsrisiken frei zu stellen, geht ebenfalls fehl. In der Regel wird eine Nachbelegung von Rohren, in denen bereits Kabel verlegt sind, nicht möglich sein. Soll dies dennoch auf Wunsch des KUNDEN geschehen, hat er auch die entsprechenden Risiken zu tragen.

Soweit die Beigeladenen zu 1. bis 3. schließlich im Rahmen der Konsultation fordern, es bedürfe einer Regelung für den Fall, dass auch weitere KUNDEN von dem Rohrteiler profitieren, ist dies keine Frage des Standardangebotes, sondern wäre in einem Entgeltverfahren zu behandeln, vgl. beispielweise die Genehmigung einer Kostenaufteilungsregelung für den Kollokationsrückbau im Verfahren BK3a-20/028.

Soweit die Beigeladenen zu 1. bis 3. sowie 4. fordern, dass die Rohre, die für eine Unterteilung in Frage kommen, in BA-Info gesondert gekennzeichnet werden, ist dies nicht erforderlich, weil die Betroffene in ihrem Diskussionsvorschlag das Angebot einer Rohrteilung nicht von einer technischen Eignung der baulichen Anlage abhängig gemacht hat. Auf ein Auskunftsersuchen hin hat sie mit Schreiben vom 14.01.2026 bestätigt, dass es keine objektiven Kriterien gibt, nach denen ein für den KUNDEN verfügbares Rohr für eine Rohrteilung ungeeignet ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass jedes M- oder L-Rohr grundsätzlich unterteilbar ist.“

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest, da Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen oder erforderlich machen könnten, weder ersichtlich, noch von der Betroffenen oder den Beigeladenen vorgetragen worden sind. Im Übrigen macht auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, keine andere Einschätzung erforderlich.

1.16. Ziffer 7 (8 alt) – Änderungsvorbehalt

1.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.22 vorgegeben,

> *Ziffer 8.2 ersatzlos zu streichen;*in Tenorziffer 1.23,
>
> *Ziffer 8.3 ersatzlos zu streichen;*und in Tenorziffer 1.24,
>
> *Ziffer 8.4 angemessen neu zu fassen und auf das Änderungsrecht aus Ziffer 8.1 HV zu beschränken;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene hat Ziffer 8.2 (alt) und Ziffer 8.3 (alt) gestrichen. Hinsichtlich Ziffer 7.2 (8.4 alt) schlägt sie folgende Regelung vor:

> „Die GF+ hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.1~~7.18.1 bis 8.3~~ in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung."

1.16.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. sind der Auffassung, dass eine angemessene Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung die Interessen des KUNDEN stärker berücksichtigen müsse.

Die Beigeladene zu 5. ist der Auffassung, dass die 2. Vorlage der Betroffenen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nur teilweise umsetzen und fordert zur Vermeidung von Unklarheiten eine Neuformulierung.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> Ziffer 7.2 wie folgt zu fassen:
>
> „Die GF+ hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.1 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung, hat aber in jedem Fall auch einen für den Kunden angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des Änderungsverlangens von GF+ zu beinhalten."

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> Ziffer 7.3 HV zu streichen und
>
> Ziffer 7 insgesamt wie folgt neu zu fassen:
>
> „7. Neuverhandlungsgebot
>
> Jeder Vertragspartner kann Neuaushandlung einer KKA-Vereinbarung verlangen, bei
>
> - einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch

eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur;

- eine Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen;
- sonstigen wesentlichen Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches.

Die Vertragspartner nehmen innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber auf."

1.16.4. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

Bezüglich der Forderung der Beigeladenen zu 2. und zu 3. wird auf die Ausführungen der 1.Teilentscheidung unter 1.18.2. verwiesen. Die Beschlusskammer hat dort ausgeführt, dass die Änderungsmöglichkeit keiner weiteren Frist bedarf, weil dem KUNDEN die die Änderung auslösenden Umstände in der Regel vorher bekannt sein werden. Die von den Beigeladenen befürchtete kurzfristige Ankündigung ist angesichts der in Ziffer 7.3 geregelten Frist von mindestens drei Monaten nicht möglich. Schließlich ist die von den Beigeladenen vorgetragene erhöhte Komplexität der Leistung im Vergleich zu den CFV 2.0-Leistungen nicht ersichtlich.

Die von der Beigeladenen zu 5. geforderten Anpassungen sind nicht geboten. Es ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, in welcher Form die von der Betroffenen angepasste Regelung Unklarheiten aufweist. Auch die beantragte Streichung von Ziffer 7.3 ist nicht erforderlich, weil diese sich ausschließlich auf Ziffer 7.1 beschränkt.

1.17. Ziffer 8.2 (9.2 alt) – Sicherungsmittel

1.17.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.25 vorgegeben,

> *in Ziffer 9.2 die Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel aufzunehmen;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffenen hat die tenorierte Vorgabe nicht umgesetzt.

Die Aufnahme der Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel sei nicht erforderlich, da die bereits vorgesehenen Sicherungsmittel eine Sicherheit ohne dauerhafte Liquiditätsbindung auf Seiten des Kunden ermöglichen würden. Die Hinterlegung führe – im Vergleich zu den bereits geregelten Sicherungsmitteln – zu einem eigenständigen Verwaltungsaufwand der Betroffenen, welchem kein zusätzlicher Sicherungsgewinn gegenüberstehe. Der Verwaltungsaufwand entstehe durch das gemeinsam zu verwaltende Sperrkonto. In Ermangelung einer einseitigen Verfügungsmöglichkeit entstehe zudem ein zusätzliches Klagerisiko. Auch eine Hinterlegung bei einer gerichtlichen Hinterlegungsstelle biete keinen zusätzlichen Sicherungswert, da der Berechtigte schlicht ein Pfandrecht nach § 233 BGB erwerbe.

1.17.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. weisen darauf hin, dass die Ausführungen der Betroffenen aufzeigen würden, dass die Vorgabe beiderseitig einen erheblichen Aufwand zu verursachen drohe, der sich nur als hinderlich für den beschleunigten Netzausbau und die Hebung von Effizienzen durch die Mitnutzung bestehender Infrastruktur erweise.

Die Beigeladene zu 5. kritisiert die Argumentation der Betroffenen, da die Umsetzung der Tenorziffer 1.25 nicht unter einem Erforderlichkeits- oder Zweckmäßigkeitsvorbehalt der Betroffenen stehe.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

dass die Ziffer 8.2 des geänderten Vertragsentwurfs ersatzlos gestrichen wird.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 1.25,

hilfsweise,

die vollständige Streichung der Ziffer.

1.17.4. Bewertung

In Ziffer 8.2 HV wird die Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel aufgenommen, da die Betroffene die tenorierte Vorgabe nicht umgesetzt hat.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der 1. Teilentscheidung folgendes unter Ziffer 1.19.2 ausgeführt:

> „*Die Betroffene wird verpflichtet die Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel aufzunehmen. Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist sowohl im Standardangebot der Beigeladenen zu 9. als auch der Glasfaser NordWest GmbH&Co.KG betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen enthalten, so dass die Beschlusskammer grundsätzlich von einer Marktgängigkeit einer solchen vertraglichen Regelung ausgeht. Die Betroffene hat auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen hier eine Beschränkung des dem Sicherungsgeber grundsätzlich nach § 232 BGB zustehenden Wahlrechts vertraglich abbedungen werden sollte.*“

An dieser Wertung hält die Beschlusskammer auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen fest. Die Argumentation der Betroffenen, dass die Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel aufgrund der Liquiditätsbindung nicht erforderlich sei, greift nicht durch. Zwar hat die Hinterlegung eine Bindung der Liquidität des Sicherungsgebers zur Folge, allerdings obliegt die Wahl des Sicherungsmittel dem Sicherungsgeber, sodass es sich um seine unternehmerische Entscheidung handelt. Auch der von der Betroffenen vorgetragene Einwand des Verwaltungsaufwandes steht der Aufnahme des Sicherungsmittels nicht entgegen. Mit der Hinterlegung als mögliches Sicherungsmittel steht dem Sicherungsgeber eine Sicherungsoption zur Wahl, welche, anders als die bereits aufgenommenen Sicherungsmitteln, den erforderlich werdenden Verwaltungsaufwand auf die Betroffene verlagert.

Zudem überzeugt der Einwand der Betroffenen, dem bei einer Hinterlegung bei einer gerichtlichen Hinterlegungsstelle entstehenden Pfandrecht keinen zusätzlichen Sicherungswert zuzuschreiben, nicht, da das Pfandrecht ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Sicherungsmittel ist.

1.18. Ziffer 8.4 (9.4 alt) – Zahlungsfrist

1.18.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.26 vorgegeben,

*in Ziffer 9.4 die Zahlungsfrist angemessen zu verlängern;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

„Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am ~~10~~30. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein."

1.18.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

1.19. Ziffer 8.7.2 (9.7.2 alt) – Elektronische Übermittlung der Rechnung

1.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.27 vorgegeben,

Ziffer 9.7.2 angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass diese den Vorgaben nach § 14 UStG genügt;

1.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

„Die GF+ übermittelt sämtliche Rechnungen einschließlich der rechnungsbegleitenden Unterlagen auf elektronischem Weg. Die GF+ stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher. Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF und für die rechnungsbegleitenden Unterlagen im CSV-Datenformat. Die Versendung erfolgt durch die GF+ ausschließlich an die in Anhang E - Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 1, S. 5, 6 UStG sicher, dass Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können."

1.19.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. sind der Auffassung, dass die geänderte Regelung die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umsetze. Eine fundierte Rechnungsprüfung sei ausschließlich mit Hilfe der rechnungsbegründenden Unterlagen möglich. Daher könne die Zahlungsfrist erst ab Zugang dieser Unterlagen beginnen.

Sie halten an ihrem Antrag aus der 1. Verfahrensstufe fest,

Ziffer 8.7.2 wie folgt zu ändern:

„Die GF+ übermittelt sämtliche Rechnungen einschließlich der rechnungsbegleitenden Unterlagen auf elektronischem Weg. Die GF+ stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher. Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF und für die rechnungsbegleitenden Unterlagen im CSV-Datenformat. Sofern die rechnungsbegründenden Unterlagen erst nach Übermittlung der Rechnung bereitgestellt werden, beginnt Zahlungsfrist erst ab Eingang der rechnungsbegründenden Unterlagen. Die Versendung erfolgt durch die GF+ ausschließlich an die in Anhang E - Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. ~~Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 1, S. 5, 6 UStG sicher, dass Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können~~."

Die Betroffene hat auf entsprechendes Auskunftsersuchen der Beschlusskammer schriftlich und im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass sie zur Umsetzung von § 14 UStG ab dem 01.01.2027 Rechnungen im Format ZUGFeRD versenden wird.

1.19.4. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen nicht umgesetzt worden.

Die Regelung zur Rechnungsstellung wird mit dem Inkrafttreten der Regelung zur elektronischen Rechnung in § 14 UStG ab dem 01.01.2027 rechtswidrig. Danach sind Rechnungen im Sinne von § 14 UStG in einem § 14 UStG-konformen Format zu übersenden. § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG schließt dabei die rechnungsbegleitenden bzw. -begründenden Unterlagen mit ein.

Das geregelte Format war daher an das von der Betroffenen im Verfahren mitgeteilten Format anzupassen. Anzeichen für eine Unbilligkeit dieses Formats sind – auch im Lichte der öffentlich mündlichen Verhandlung – nicht zu erkennen.

1.20. Ziffer 8.7.3 (9.7.3 alt) – Zugangsfiktion

1.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.28 vorgeben,

> *Ziffer 9.7.3 angemessen neu zu fassen;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

> „Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. GF+ hat die Versendung der E-Mail nachzuweisen. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt.“

Ein darüberhinausgehender Nachweis des Zugangs sei ihr nicht möglich und damit unverhältnismäßig. In der Praxis werde der Versand per E-Mail aber auch seit vielen Jahren angewendet und sei in der Sache auch nicht problembehaftet. Technische Fehler bei der Zustellung würden von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert.

1.20.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. ist der Auffassung, dass die Anpassung die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umsetze und fordert eine entsprechende Korrektur durch die Beschlusskammer.

1.20.4. Bewertung

Die Regelung zum Nachweis der Zustellung wird dahingehend konkretisiert, dass die Übersendung durch die Protokolldateien des Mailservers nachgewiesen wird und dem KUNDEN die Möglichkeit eines Gegenbeweises eingeräumt wird.

Die Beschlusskammer hat zu der gleichlautenden Regelung in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 1.19.3 wie folgt ausgeführt:

> *„Nach dem eigenen Vortrag der Betroffenen würden Fehler bei der Zustellung von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert. Insofern ist nicht ersichtlich, warum ihr der Nachweis der ordnungsgemäßen Versendung, beispielsweise durch die Beifügung des Logfiles des Mailservers, nicht möglich sein soll.*

Dass einer einfachen Versendung per E-Mail keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung darstellt, entspricht auch der Rechtsprechung, vgl. hierzu

BFH, Urteil VI R 2/23 vom 29.04.2025, Rz. 12 ff.; OLG Hamm, Beschluss I 26 W 13/23 vom 10.08.2023, Rz. 6.

Ein Beweis des ersten Anscheins für den Eingang beim E-Mail-Postfach des Empfängers wäre (im Streitfall) nach der Rechtsprechung nur dann begründet, wenn der Kläger eine Eingangs- oder Lesebestätigung erhalten hätte,

vgl. Staudinger/Singer (2021) BGB § 130 Rz. 110; LG Hamburg, Urteil vom 23.05.2016 - 325 O 22/16, Rz 34.

Soweit die Beschlusskammer in ihrer 1. Teilentscheidung ausgeführt hat, dass Beweisfiktionen nicht per se unbillig sind, enthebt das die Betroffene nicht der Verpflichtung, ihrer Beweislast, soweit es ihr mit zumutbarem Aufwand möglich ist, nachzukommen. In diesem Zusammenhang erscheinen jedenfalls die von der Betroffenen selbst angeführten Protokolle der Mailserver als Nachweis eines mutmaßlich fehlerfreien Versandes geeignet. Dabei gilt auch zu beachten, dass die Auswertung dieser Protokolle nur im Streitfalle erforderlich sein wird. Wenn – wie die Betroffene selber vorträgt – der E-Mail-Zugang regelmäßig ungestört verläuft, ist der bei den wenigen strittigen Fällen mit dem Nachweis verbundene Aufwand gering."

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest, da Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen oder erforderlich machen könnten, weder ersichtlich, noch von der Betroffenen oder den Beigeladenen vorgetragen worden sind. Im Übrigen macht auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, keine andere Einschätzung erforderlich.

1.21. Ziffer 8.8 – Dynamischer Verweis auf genehmigte Entgelte

1.21.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat im Rahmen der zweiten Vorlage am 28.08.2026 erstmalig eine Indexklausel für die Anpassung der Entgelte aufgenommen. In Folge der in der mündlichen Verhandlung ausgeführten Bedenken der Beschlusskammer gegen diese Regelung hat sie die modifizierte Indexklausel in Ziffer 5 des Anhang C verschoben und die folgende Entgeltregelung vorgeschlagen:

„8.8 Dynamischer Verweis auf die genehmigten Entgelte

8.8.1 Soweit und solange die Entgelte für die Leistungen dieses Vertrags einer Genehmigungspflicht nach § 38 TKG unterliegen, bestimmen sich die geschuldeten Entgelte nach den von der Bundesnetzagentur jeweils nach §§ 38, 40 TKG genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelten im Sinne der Ziffer 9.2, wie sie in der Preisliste (Anhang C) in der jeweils von der Genehmigung oder Anordnung erfassten Fassung ausgewiesen sind. Bis zum Wirksamwerden einer Nachfolgegenehmigung sind die zuletzt genehmigten bzw. angeordneten Entgelte zu entrichten. Mit jeder Änderung der genehmigten bzw. angeordneten Entgelte gelten diese kraft dieser Vereinbarung, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung der Vertragspartner bedarf; die jeweils gültige Fassung der Preisliste wird dem Kunden unverzüglich nach Inkrafttreten der Genehmigung oder Anordnung übermittelt. Die Regelungen der Ziffer 9 bleiben im Übrigen unberührt.

8.8.2 Soweit die Entgeltgenehmigung oder die Entgeltanordnung ihrerseits eine Indexierung, Wertsicherung oder Fortschreibung der Entgelte vorsieht, erstreckt sich die Geltung nach Ziffer 8.8.1 auch auf die sich hieraus ergebenden angepassten Entgelte. Diese Ziffer begründet keine über die jeweils erteilte Genehmigung oder Anordnung

hinausgehende Anpassung oder Indexierung der Entgelte; sie ist insoweit rein deklaratorisch.

8.8.3 Endet die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, gelten ausschließlich die Regelungen der Ziffern 9.3 und 9.5; Ziffer 9.4 bleibt unberührt."

1.21.2. Bewertung

Der von der Betroffenen neu eingeführte dynamische Verweis auf die genehmigten Entgelte ist zulässig, da der Regelung mit Abbildung der geltenden Rechtslage (§ 44 TKG) rein deklaratorische Bedeutung zukommt.

1.22. Ziffer 9.2 (10.2 alt) – Entgelt bei bestehender Genehmigungspflicht oder Entgeltanordnung

1.22.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.29 vorgegeben,

in 10.2 Absatz 2 eine Veröffentlichung der genehmigten oder angeordneten Entgelte auch durch die Betroffene zu regeln.

1.22.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Ergänzung der Klausel 9.2 Absatz 2 vor:

„Die jeweils genehmigten oder angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. GF+ wird sie ferner auf ihrer Webseite veröffentlichen."

1.22.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

1.23. Ziffer 9.3 und 9.5 (10.3 und 10.5 alt) – Entgelt bei Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung

1.23.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.30 vorgegeben,

*in Ziffer 10.3 und 10.5 jeweils eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlung über die Entgelthöhe zu regeln und die Frist für die Kündigung der genutzten Einzelverträge angemessen zu verlängern;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt die folgende Ergänzung der Klausel 9.3 vor:

„Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung das zum Zeitpunkt des Wegfalls genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart, unabhängig davon, ob das betreffende Entgelt anderweitig einer Entgeltregulierung unterliegt (z. B. nach § 45 TKG oder § 46 TKG).

Die GF+ hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die GF+ den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

Endet eine Entgeltanordnung für andere Produkte/Leistungen oder die Genehmigungspflicht für Entgelte für andere Produkte/Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

Hinsichtlich der Klausel 9.5 schlägt sie die folgende Änderung vor:

„Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der Anzeigepflicht oder einer Überprüfung im Verfahren nach § 46 TKG unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt und Ziffer 9.3~~10.3~~ in diesem Fall keine Anwendung findet, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Entgeltregulierung das zum Zeitpunkt des Wegfalls vereinbarte Entgelt fort.

Die GF+ hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Entgeltregulierung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die GF+ den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“

1.23.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5 beantragt,

> in Ziffer 10.3 und 10.5 HV den jeweils vorgesehenen Zeitraum, in dem Kunden aufgrund einer Entgelterhöhung den Vertrag außerordentlich kündigen können, auf 12 Monate nach wirksamer Ankündigung der Entgelterhöhung zu verlängern. Außerdem hat der Kunde die Möglichkeit, anstelle des Vertrages nur Einzelverträge zu beauftragten baulichen Anlagen entsprechend außerordentlich zu kündigen.

Sie ist der Auffassung, dass die 2. Fassung die Vorgaben nicht zufriedenstellend umsetze.

1.23.4. Bewertung

In Ziffer 9.3 und 9.5 wird das Preisanpassungsrecht der Betroffenen auf die Fälle beschränkt, in denen die Verhandlung über die Entgelthöhe nicht erfolgreich war. Die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, warum sie – was ihr dem vorgeschlagenen Wortlaut nach zustehen würde – ungeachtet des Ergebnisses der Entgeltverhandlung das Recht haben soll, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen.

Eine weitere Anpassung des Kündigungsrechts des KUNDEN wie von der Beigeladenen zu 5. gefordert, bedarf es nicht. Zwar ist zutreffend, dass die Betroffene entgegen ihrer schriftsätzlichen Stellungnahme die Kündigungsfrist unverändert gelassen hat. Dies ist aber unschädlich, weil die bestehende Regelung auch die von der Beigeladenen geforderte Kündigungsfrist ermöglicht. Denn in Ziffer 9.3 und 9.5 ist nur geregelt, in welchem Zeitrahmen nach Ankündigung der neuen Preise der KUNDE die Kündigung aussprechen kann. Sie beschränkt aber den KUNDEN nicht, zu welchem Zeitpunkt er den Leistungsbezug kündigen kann. Der KUNDE kann somit innerhalb von drei Monaten nach Ankündigung der Preiserhöhung die Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende aussprechen.

1.24. Ziffer 10.2 (11.2 alt) – Folgen eines nicht unerheblichen Verzugs

1.24.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.31 vorgegeben,

> *Ziffer 11.2 dahingehend anzupassen, dass ein Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht von einer angemessenen höheren Verzugsquote abhängig gemacht und durch einen vorzeitigen Hinweis einschließlich einer Abwendungsfrist ergänzt wird.*

1.24.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

> „Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von ~~10~~30% des Durchschnitts der Preise aller vereinbarten Einzelleistungen der jeweils letzten drei Monate, ist die GF+ zur Verweigerung der Leistung berechtigt.
>
> GF+ kann in diesem Fall zunächst alle weiteren Arbeiten für Anfragen nach Ziffer 2 Anhang B- Leistungsbeschreibung einstellen und nimmt keine weiteren Anfragen des Kunden entgegen. GF+ wird in diesem Fall keine weiteren bereits projektierten Einzelleistungen vertraglich mit dem Kunden vereinbaren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 17.10~~18.10~~ und § 321 BGB bleiben unberührt.“

1.1.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 8. führt aus, dass die Ziffer zwar nun eine Schwelle von 30 % des Durchschnitts der Preise der vergangenen drei Monate vorsehe, allerdings eine ausdrückliche vorherige Warnung mit angemessener Abwendungsfrist für die Leistungsverweigerung nicht erkennbar sei.

1.24.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung in Bezug auf die Regelung einer angemessenen höheren Verzugsquote umgesetzt. Ein Verzug in Höhe von 30% entspricht der Spruchpraxis aus dem Verfahren BK3d-15/003, auf das die Beschlusskammer im Rahmen ihrer 1. Teilentscheidung verwiesen hat.

Es wird eine schriftliche Mitteilung und eine angemessene Abwendungsfrist von spätestens 10 Werktagen vor Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts aufgenommen. Die Beschlusskammer erachtet eine Abwendungsfrist von 10 Werktage entsprechend ihrer Spruchpraxis aus dem Verfahren BK3d-15/003 mit der dortigen Begründung unter Ziffer 4.2.4 für angemessen.

1.25. Ziffer 11.1 (12.1 alt) – Beanstandungen

1.25.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.32 vorgegeben,

> *Ziffer 12.1 angemessen neu zu fassen;*

1.25.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben, sofern dem Kunden, der der Beanstandung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die GF+ wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die GF+ wird dem Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die GF+ hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar sind und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der GF+ nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die GF+ dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der GF+ erfragen kann."

1.25.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nur in Bezug auf die Aufnahme der Kenntnis von dem die Beanstandung rechtfertigenden Grund umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat in ihrer Begründung unter Ziffer 1.27.2 ausgeführt, dass eine Regelung, die nicht sicherstellt, dass der KUNDE tatsächlich die Möglichkeit hat, von dem Grund für eine Beanstandung Kenntnis zu erlangen, unbillig ist. Dies hat die Betroffene durch die Formulierung, dass dem KUNDEN der Grund für die Beanstandung hätte bekannt sein müssen, umgesetzt. Denn wenn er nicht die tatsächliche Möglichkeit zur Kenntnis gehabt hat, kann auch nicht darauf geschlossen werden, dass er den Grund zur Beanstandung hätte kennen „müssen".

Nicht umgesetzt wurde die Vorgabe, eine angemessene Frist für die qualifizierte Rückmeldung aufzunehmen. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 1.27.2 folgendes ausgeführt:

> *„Darüber hinaus wird der Betroffene die Aufnahme einer angemessenen Frist für die qualifizierte Rückmeldung aufgegeben. Die sechswöchige Frist ist unbillig, da sie einer zügigen und effizienten Bearbeitung von Beanstandungen widerspricht. Die Betroffene hat im hiesigen Verfahren keine Gründe für die vorgeschlagene Verlängerung der Frist gegenüber dem Standardangebot der Beigeladenen zu 9. vorgetragen. Für die Beschlusskammer sind auch keine solchen Gründe ersichtlich. Vielmehr regelt die Betroffene im Vertragsentwurf selber im zweiten Absatz der Ziffer 12.1 HV, dass die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die Prüfbarkeit der Rechnungseinwendungen und eine erste Plausibilitätsprüfung innerhalb von vier Wochen erfolgt. Inwiefern darüber hinaus für eine Rückmeldung zu dem Stand der Bearbeitung und ggf. weiter benötigten Unterlagen vom KUNDEN weitere zwei Wochen erforderlich werden sollen, ist nicht erkennbar. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie in den Verfahren BK3b-23/006 sowie BK3b-25/001 eine Frist von vier Wochen für die qualifizierte Rückmeldung nicht beanstandet hat."*

Die Frist für die qualifizierte Rückmeldung wird auf vier Wochen festgesetzt. Die Beschlusskammer hält an ihrer Bewertung fest. Es ist mangels entsprechendem Sachvortrag der Betroffenen weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb für die qualifizierte Rückmeldung zwei Wochen mehr als für die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die Prüfbarkeit der Rechnungseinwendungen und eine erste Plausibilitätsprüfung erforderlich sein sollen.

1.26. Ziffer 11.4 (12.1 alt) – Beanstandungen

1.26.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.33 vorgegeben,

> *„Ziffer 12.4 HV um eine angemessene Regelung zum elektronischen Format der Anlagen einer Beanstandung zu ergänzen.*

Die Betroffene hat – entgegen ihrer Aussage im Begleitschreiben zur 2. Vorlage – weder im Hauptvertrag noch in den Anhängen ein spezifisches Format für Anlagen von Beanstandungen geregelt.

1.26.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und 3. halten weiterhin an ihren Ausführungen aus der 1. Verfahrensstufe fest. Das PDF-Format erlaube ohne spezielle Transformation keine elektronische Auswertung der Daten. Diese Details sollten konkret geregelt werden.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

> dass die Beanstandungen elektronisch übermittelt werden. Die Form der Übermittlung und das Format sind in der Ziffer zusätzlich zu regeln und die Dateien sind in einem elektronisch auswertbaren Format zu übermitteln
>
> „Die Beanstandung ist nebst etwaigen Anlagen ~~als Anhang einer E-Mail und sofern nicht in den Anhängen abweichend beschrieben, im Format PDF~~ elektronisch zu übersenden. Anlagen zur Beanstandung werden in dem vertraglich vereinbarten elektronischen Format, nämlich…. übermittelt. Das gewählte Format ist dabei so festzulegen, dass die übermittelte Datei elektronisch auswertbar ist."

1.26.3. Bewertung

In Ziffer 11.4 wird der zweite Satz gestrichen. Die Betroffene hat keine Formatvorgabe ergänzt, damit läuft die Regelung ins Leere und ist deshalb zu streichen. Auch mit der Streichung hat die Betroffene grundsätzlich die Freiheit, Formatvorgaben in den Anhängen zu regeln. Der Umstand, dass sie dies unterlässt, ist aber insofern unschädlich, als nunmehr Satz 1 widerspruchsfrei feststellt, dass das PDF-Format auch für die Anlagen zu Beanstandungen gilt.

Die von den Beigeladenen zu 2. und zu 3. geforderte Regelung zur Auslesbarkeit des Datenformats ist nicht erforderlich, da der KUNDE als Absender keine Auslesung der Beanstandung vornimmt.

1.27. Ziffer 12 (13 alt) – Haftung

1.27.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.34 vorgegeben,

> *in Ziffer 13 die Haftungsbeschränkung bei der Haftung für Vermögensschäden des Endkunden symmetrisch auszugestalten;*

1.27.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „12.2 Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der ~~GF+~~ Vertragspartner, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass von GF+, dem Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen sind ~~ist~~ und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber den Vertragspartnern ~~der GF+~~ besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

a) Die Haftung der ~~GF+~~ Vertragspartner ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.

b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der ~~GF+~~ Vertragspartner unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der ~~GF+~~ Vertragspartner es sich handelt.

c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht."

1.27.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt erneut,

Ziffer 13.2 HV symmetrisch auszugestalten und so neu zu fassen, dass die Haftungsbeschränkung entsprechend § 70 TKG für beide Vertragsparteien Anwendung findet,

Ziffer 13.3 HV zu streichen und

Ziffer 13.4 HV symmetrisch auszugestalten und so neu zu fassen, dass die Haftung des Kunden nach Ziffer 13.4.1 für andere als die in Ziffer 13.1 und 13.2 bezeichneten Schäden begrenzt wird.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. sei die Umsetzung durch die Betroffene nicht hinreichend.

1.27.4. Bewertung

Die Betroffene hat mit den Änderungen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Der Antrag der Beigeladenen zu 5. auf Streichung von Ziffer 12.3 (13.3 alt) HV ist unbegründet. Die Beschlusskammer hat hierzu in der 1. Teilentscheidung unter 1.28.2 wie folgt ausgeführt:

„Entgegen der Annahme der Beigeladenen ist auch keine Streichung der Ziffer 13.3 HV für eine billige und chancengliche Vertragsgestaltung erforderlich. Die Regelung normiert einen Schadensersatzanspruch, der aufgrund der Inbezugnahme des Verschuldens einem Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB entspricht. Sofern der Kunden beim Einziehen bzw. Auflegen der Kabel am Eigentum der Betroffenen agiert, ist er auch zur Rücksichtnahme auf das Rechtsgut des Vertragspartners verpflichtet. Auch der Umstand, dass die Regelung die Zurechnung des Verschuldens eines Subunternehmers vorsieht, entspricht der gesetzgeberischen Wertung des § 278 BGB. Die Beschlusskammer sieht in der Aufnahme der Bestimmung trotz vorhandener gesetzlicher Regelung keine Verletzung der Grundsätze des § 29 Abs. 3 TKG. Insbesondere handelt es sich aus Sicht der Kammer aus diesem Grund auch nicht um eine irreführende Regelung. Ferner ist auch die Aufnahme des Freistellungsanspruches, entgegen der Annahme der Beigeladenen,

nicht unbillig oder diskriminierend. Auch einen Anspruch auf Freistellung sieht das Bürgerliche Gesetzbuch vor. Jeder Schadensersatzanspruch gibt aufgrund der Naturalrestitution aus § 249 Abs. 1 BGB ein Recht auf Freistellung von Ansprüchen Dritter."

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Beigeladene zu 5. hat keine Argumente vorgetragen, um ihre abweichende Auffassung zu begründen.

Auch der Antrag der Beigeladenen zu 5. auf eine symmetrische Ausgestaltung von Ziffer 12.4 HV und ein ausdrücklicher Bezug auf andere Schäden als die in Ziffer 12.1 und 12.2 geregelten Schäden ist unbegründet. Die vorgelegte Regelung entspricht bereits dieser Forderung. Ziffern 12.4.1 und 12.4.2 sind symmetrische Regelungen der Haftungsbegrenzung, die sich jeweils in Satz 1 auch eindeutig auf

„andere als die in Ziffern 12.1 und 12.2 bezeichneten Schäden"

beziehen.

1.28. Ziffer 15 (16 alt) – Vertraulichkeit

1.28.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.35 vorgegeben,

Ziffer 16 Abs. 3 S. 3 HV zu streichen;

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt.

1.28.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1., zu 2., zu 3., zu 5., zu 6. und zu 8. kritisieren die Nichtumsetzung durch die Betroffene. Gesellschaftsrechtliche Abstimmungsbedarfe würden kein von der Beschlusskammer nicht berücksichtigtes Regelungsbedürfnis begründen. Auch in der Sache würde die Klausel den Kreis der empfangsberechtigten Personen über das erforderliche Maß hinaus erweitern. Es sei deutlich geworden, dass insbesondere die Beigeladene zu 9. Informationen erhalte, in welchen Gebieten KUNDEN der Betroffenen sich wettbewerblich orientieren und diese Informationen ausdrücklich für Investitionsentscheidungen nutzen solle. Damit habe die Betroffene offengelegt, dass – entgegen der Darstellung in der 1. Verfahrensstufe – hiervon nicht nur technische Positionen betroffen seien, sondern ausdrücklich auch Investitionsentscheidungen. Eine Beschränkung auf Investitionsentscheidungen der Betroffenen sei nicht gegeben. Hierfür reiche nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. ein allgemeiner need-to-know-Vorbehalt nicht aus. Vielmehr bedürfe es einer klaren organisatorischen und vertraglichen Trennung, die gewährleiste, dass Informationen aus den Zugangsverträgen nicht für eigene wettbewerbliche Planungen der Beigeladenen zu 9. oder anderer verbundener Unternehmen genutzt würde.

In diesem Zusammenhang hält die Beigeladene zu 1. insbesondere ihre Forderung aufrecht, die für den Zugang relevanten Vertragsbeziehungen zwischen der Beigeladenen zu 9. und der Betroffenen hinsichtlich Gleichbehandlung, Zugangsbedingungen und Informationsschutz umfassend zu prüfen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Umsetzung der von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung getroffenen Anordnung zur Streichung der Ziffer 15 Abs. 3 S. 2 HV.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

Ziffer 16 Abs. 3 S. 3 HV zu streichen;

Die Betroffene ist der Auffassung, dass Informationen aus dem KKA-Vertrag für Entscheidungen auf Gesellschafterebene im Rahmen des need-to-know-Prinzips erforderlich sein könnten. Dies gelte insbesondere für Investitionsentscheidungen, die auf dieser Ebene getroffen würden. Hierfür reiche auch die Weitergabeberechtigung aus Ziffer 15 Abs. 2 5. Anstrich nicht aus, weil dies nur zur Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen, nicht aber einer vertraglichen Grundlage berechtige.

Auf ein Auskunftsersuchen der Beschlusskammer ergänzt die Betroffene, dass **[BuGG]**.

Im Übrigen sei die Klausel auch nicht missverständlich. Auch die Formulierung „über diesen Personenkreis hinaus“ setze ein need-to-know-Erfordernis voraus.

Im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung schlägt die Betroffene folgende Änderung der Ziffer 15 Absatz 3 vor:

> „Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. ~~Insbesondere~~ Vertrauliche Informationen werden ~~sie vertrauliche Informationen~~ – vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze und unbeschadet der Pflichten nach § 20 Abs. 2 TKG – nur an solche Mitarbeiter ~~weitergeben~~ und sonstige Personen weitergegeben, die sie ~~auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen~~ zur Erbringung oder Abnahme der ~~vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen~~ vertraglichen Leistungen zwingend benötigen („need to know“). ~~Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von unmittelbaren~~ Die Weitergabe vertraulicher Informationen an unmittelbare und mittelbare Gesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist, unbeschadet zwingender gesetzlicher Auskunfts-, Einsichts- und ~~mittelbaren Gesellschaftern sowie verbundenen~~ Kontrollrechte der Gesellschafter nur soweit zulässig, wie dies zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Stellung in Bezug auf die Gesellschaft erforderlich ist. Erhält ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter oder ein verbundenes Unternehmen ~~im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden~~ auf dieser Grundlage vertrauliche Informationen, darf es diese ausschließlich zur Wahrnehmung seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung verwenden; eine Verwendung für eigene Wettbewerbszwecke ist unzulässig. ~~Soweit rechtlich zulässig, werden die diese auf Grund zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Stellung benötigten Informationen vor ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen Weitergabe auf das hierfür Erforderliche verdichtet (z. B. aggregierte oder anonymisierte Berichterstattung); die für GF+ wird hier bei die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind ihr gesetzlich zustehenden Verweigerungs- und Beschränkungsmöglichkeiten zugunsten der Vertraulichkeit einsetzen. Diese Personen~~ Über jede nach dieser Ziffer zulässige Weitergabe sind ~~zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen~~ die Empfänger in eine dem Umfang nach vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung zu ~~verpflichten~~ nehmen. ~~Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Im Übrigen gilt Ziffer [X] für die Einschaltung Dritter entsprechend.~~ Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen.“

Die Betroffene führt aus, dass die neue Regelung unbeschadet der Pflichten nach § 20 Abs. 2 TKG ausdrücklich auf das „Need to know“-Prinzip abstelle. Die Weitergabe sei auf das zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Stellung erforderliche Maß beschränkt. Zudem sei die Verwendung der Informationen für eigene Wettbewerbszwecke dem Empfänger untersagt.

1.28.3. Bewertung

Ziffer 15 Abs. 3 Satz 3 HV wird gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt.

Die im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegte Neufassung von Ziffer 15 Abs. 3 S. 3 HV regelt, dass die Betroffene – unbeschadet zwingender gesetzlicher Informationsansprüche der Gesellschafter – vertrauliche Informationen nur in dem Umfang an unmittelbare und mittelbare Gesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist weitergeben darf, wie dies zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Stellung in Bezug auf die Gesellschaft erforderlich ist. Da die Weitergabe zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten bereits durch Ziffer 15 Abs. 2 5. Anstrich HV abgedeckt ist, beschränkt sich der Anwendungsbereich von Ziffer 15 Abs. 3 S. 3 HV auf rein vertragliche Informationsrechte der Gesellschafterinnen.

Weder die Neufassung von Ziffer 15 Abs. 3 HV noch der korrespondierende Vortrag der Betroffenen lässt erkennen, weshalb die aufgrund des Hauptvertrages zulässige Informationsweitergabe über den Informationsgehalt hinausgehen muss, welcher sich bereits aus den gesetzlichen Informationsansprüchen der Gesellschafter ergibt. Das zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Stellung erforderliche Maß an Informationsweitergabe wird bereits durch die gesetzlichen Vorschriften hinreichend erfasst. Die Betroffene hat weiterhin nicht dargelegt, welche Pflichten aus dem JV-Agreement eine weitergehende Informationsweitergabe erforderlich machen. Die von der Betroffenen namentlich erwähnten Abstimmungsprozesse zur Netzplanung und für Investitionsentscheidungen, welche nicht allein von der Betroffenen getroffen werden, sondern von den Gesellschaftern, rechtfertigen gerade keine solche Informationsweitergabe. Dies gilt umso mehr, da die Betroffene im hiesigen Verfahren auch keinen Vorschlag zur größtmöglichen Wahrung der Vertraulichkeit unterbreitet hat, wie beispielsweise die Weitergabe von Informationen in aggregierter Form bzw. auch nicht begründet hat, weshalb eine derartige Weitergabe nicht ausreichend wäre.

Selbst wenn das JV-Agreement eine entsprechende Informationspflicht beinhalten würde, rechtfertigte eine solche nicht die Weitergabe der Informationen der Zugangsnachfrager an die Gesellschafter unter Verletzung der regulatorisch gebotenen Vertraulichkeit.

Im Übrigen ist auch durch die vollständige Inbezugnahme von § 20 TKG durch Ziffer 15 Absatz 3 Satz 2 HV kein Anwendungsbereich für eine Weitergabe mehr gegeben. Wie in der öffentlich mündlichen Verhandlung aufgezeigt, stehen § 20 Abs. 2 TKG und gesellschafts-rechtliche Einsichtnahmerechte in einem Spannungsverhältnis. Durch die gewählte Formulierung, dass eine Weitergabe vertraulicher Informationen nur unbeschadet von § 20 TKG erfolgen soll, wird dieses Spannungsverhältnis gerade nicht in Ausgleich gebracht, sondern einseitig zugunsten § 20 Abs. 2 TKG gelöst.

1.29. Ziffer 17 (18.2 alt) – Ordentliche Kündigung

1.29.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> Ziffer 17.2 wie folgt neu zu fassen:
>
> „Kunde und GF+ haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 18 (für Kunde) bzw. 36 (für GF+) Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner gemäß Anhang E Ansprechpartner zugehen. Eine ordentliche Kündigung durch GF+ ist ausgeschlossen, solange die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam ist.“

1.29.2. Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden, der Antrag der Beigeladenen zu 5. ist unbegründet.

Die Beschlusskammer hat zu der gleichlautenden Regelung in der 1. Teilentscheidung unter 1.30.2 sowie im Verfahren BK3b-23/006 unter 1.31.2 wie folgt ausgeführt:

„Der Betroffenen steht grundsätzlich aus Art. 14 GG das Recht zu, einen Zugangsvertrag zu kündigen, wenn und soweit sie keiner entsprechenden Zugangsverpflichtung oder einer Verpflichtung auf die im Vertrag enthaltenen Regelungen unterliegt.

Da der Fall der weggefallenen Zugangsverpflichtung bereits durch das Kündigungsrecht nach Ziffer 18.9 und der Fall einer Änderung von Zugangsbedingungen bei bestehender Zugangs- und Standardangebotsverpflichtung von Ziffer 18.12 abgedeckt sind, verbleibt für die Regelung von Ziffer 18.2 HV lediglich der Fall, dass die Betroffene keiner Standardangebotsverpflichtung, wohl aber einer Zugangsverpflichtung unterfällt. Vor diesem Hintergrund ist die Ziffer 18.2 HV – jedenfalls mit Blick auf die Betroffene – auf eine Änderungskündigung beschränkt.

Vor diesem Hintergrund begegnet auch die vorgeschlagene Frist von 18 Kalendermonaten zum Monatsende keinen Bedenken. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus berücksichtigt, dass die Kündigungsfrist nur bedingt auf die Einzelleistungen durchschlägt. Nach Ziffer 18.11 HV laufen die abgeschlossenen Einzelverträge bis zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit (s. dazu unten Ziffer 1.32) weiter. Hierdurch werden ggf. erforderliche Migrationsprozesse hinreichend ermöglicht.

Das gilt auch, wenn die verbleibende Mindestvertragslaufzeit nur noch gering ist. Denn in diesem Falle wird der KUNDE bereits eine alternative Realisierung jedenfalls grundsätzlich erwogen haben und kann auf diese Planungen aufsetzen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter 1.37.“

Hieran hält sie weiterhin fest. Die Beigeladene zu 5. hat keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten.

1.30. Ziffer 17.3 (18.3 alt) - Mindestvertragslaufzeit

1.30.1. Diskussionsstand

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. sei eine unflexible und lange Mindestvertragslaufzeit ein schwerer Nachteil, der nicht mit den Grundsätzen des § 29 TKG vereinbar sei. Es müsse den KUNDEN möglich sein, Einzelverträge auch mit kürzerer Laufzeit abzuschließen, wenn dies für ihre Netzplanung vorteilhaft oder notwendig ist. Auch die von der Beigeladenen zu 9. frei verhandelten Verträge seien hinsichtlich der Mindestlaufzeit freier gestaltet.

Es sei auch nicht verständlich, dass die Betroffene, die das Zugangsrecht bereits dem Grunde nach ablehne, nun ein Recht haben solle, auf eine zehnjährige Mindestlaufzeit zu bestehen, während sie sich selbst möglichst kurze Kündigungsfristen zugestehen möchte.

Die Annahme der Beschlusskammer, dass die Mindestlaufzeit nur zulasten der Betroffenen gelte, könne sie aus dem Vertragstext nicht erkennen. Da sich die KUNDEN nach Ziffer 17.4 HV erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit vom Vertrag lösen könnten, würde die Mindestvertragslaufzeit natürlich auch zulasten der KUNDEN greifen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> Ziffer 17.3 wie folgt neu zu fassen:
>
> „Die aufgrund dieses Vertrags abgeschlossenen Verträge über Einzelleistungen KKA laufen auf unbestimmte Zeit.“

hilfsweise

> Die Umsetzung gemäß den Ausführungen der Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung des Parallelverfahrens BK3b-23/006 (siehe S. 67 des Beschlusses vom 21.07.2026 im Verfahren BK3b/22-06).

1.30.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen wird abgelehnt. Die von der Betroffenen vorgegebene Mindestvertragslaufzeit zu Lasten des KUNDEN von zehn Jahren stellt eine entgeltrelevante Bestimmung dar und ist deshalb gemäß § 29 Abs. 8 S. 2 TKG nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 1.31.2 sowie in Ziffer 1.26.2 der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 dazu wie folgt ausgeführt

„Die von den Beigeladenen geforderten Korrekturen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei der Regelung der Mindestvertragslaufzeit handelt es sich um einen entgeltrelevanten Bestandteil,

zur Definition des entgeltrelevanten Bestandteils vgl. BK3b-08/087 vom 28.11.2008, S. 14.

Denn das letztlich vom einzelnen Nachfrager zu zahlende Entgelt bemisst sich auch danach, für welchen Zeitraum das monatliche Überlassungsentgelt zu zahlen ist. Bei einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren (vgl. die Ausführungen im Verfahren BK3c-23/079 unter 5.1.1.2.2) würde eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren dazu führen, dass der KUNDE immer 25% des Investitionswertes zu tragen hätte, ohne dass sichergestellt ist, dass er die Anlage über einen solchen Zeitraum auch tatsächlich nutzt. Eine entsprechende Genehmigung fehlt, so dass die Regelung lediglich zu Lasten der Betroffenen aber nicht der KUNDEN gilt. Ob die Betroffene einen Anspruch auf eine derart lange Bindung des KUNDEN hat, kann nur bei einem entsprechenden Entgeltantrag der Betroffenen im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Beschlusskammer weist allerdings darauf hin, dass eine schnellere Kündigung des KUNDEN eigentlich im Interesse der Betroffenen liegt, weil sie dann wieder über die baulichen Anlagen verfügen kann. Außerdem könnte eine schnellere Rückgabe der baulichen Anlagen anderen Zugangsnachfragern die Anmietung ermöglichen.“

Die Beigeladenen haben keine Argumente vorgetragen, die gegen die Entgeltrelevanz sprechen. Dies gilt auch, soweit darauf verwiesen wird, es sei möglich gewesen, die Berechtigung der Mindestvertragslaufzeit auf der Basis der Entgeltgenehmigung BK3c-23/079 zu beurteilen. Eine entsprechende Bewertung ist mangels konkreten Antrags der Betroffenen weder in dem genannten noch im aktuell anhängigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-25/013 möglich gewesen. Da es insofern an einer Genehmigung einer entsprechenden Mindestvertragslaufzeit fehlt, kann – entsprechend den Ausführungen in der 1. Teilentscheidung – die Mindestvertragslaufzeit nur die Betroffene, nicht aber den KUNDEN binden.

In diesem Zusammenhang stellt die Beschlusskammer ergänzend zu ihren Ausführungen in der 1. Teilentscheidung fest, dass ein – bislang nicht gestellter – Entgeltantrag der Betroffenen auf eine zehnjährige Mindestvertragslaufzeit großen Bedenken gegenüberstehen würde.

Soweit der KUNDE eine bauliche Anlage nicht nutzen will oder kann und ihm vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren kein Kündigungsrecht zustünde, würde dies verhindern, dass anderen Wettbewerbern die bauliche Anlage als verfügbar im Infrastrukturatlas angezeigt wird und dass sie diese von der Betroffenen mieten können. Zwar ist grundsätzlich auch eine Untervermietung durch den KUNDEN möglich, jedoch hat dies für den Untermieter den Nachteil, in allen Belangen gegenüber der Betroffenen auf den KUNDEN angewiesen zu sein. Die von der Betroffenen geforderte Abnahmepflicht führt also zu einer Einschränkung der Zugangsgewährung. Diese ist auch nicht gerechtfertigt.

Die Betroffene hat kein berechtigtes Interesse an einer andauernden Mietzahlung. Die Betroffene muss keine Investitionen in ihre baulichen Anlagen tätigen, um sie dem KUNDEN zu überlassen. Der Zugang ist gerade auf den Bestand beschränkt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung beabsichtigt die Beschlusskammer auch im aktuellen Konsultationsentwurf für die Genehmigung des Überlassungsentgelts vom 04.03.2026, die Auswirkungen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan (AGP) zu Gunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. Eine Zwangsabnahme ohne Nutzung würde also im Hinblick auf den Zugang zu baulichen Anlagen im VzK-Bereich, in dem ein AGP-Zuschlag gewährt wird, zu einem nicht gerechtfertigten doppelten Vorteil für die Betroffenen führen, denn ihr würde in diesen Fällen einen AGP-Zuschlag einnehmen, ohne dass die Überlassung der baulichen Anlage sich auf den Geschäftsplan auswirken könnte.

Darüber hinaus hat die Betroffene im o.g. aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren die Auswirkungen auf ihren Geschäftsplan wie folgt begründet:

„Zur AGP-Kalkulation betrachten wir die im Geschäftsplan angenommenen Umsätze pro Kunde und variablen Kosten pro Kunde. Die Umsätze berechnen wir auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung, d.h. der durchschnittliche Umsatz pro Kunde berücksichtigt, dass im Geschäftsplan Umsätze auf Retail- und Wholesale Ebene (z.B. Bitstrom Produkte) vorgesehen sind. Berücksichtigt wird ferner, dass der Kunde nicht sofort, sondern erst in späteren Jahren der Investition FttH beziehen wird. Durch die Abzinsung wird der Zeitwert der Umsätze und Kosten berücksichtigt."

Vgl. Antrag vom 08.10.2025, S.12.

Die Betroffene geht also selber davon aus, dass sie durch die Nutzung der baulichen Anlagen Umsatz verliert und sie reduziert den Umsatzverlust auch nur entsprechend einer Hochlaufkurve, unterstellt also den Erfolg des KUNDEN und berücksichtigt dementsprechend gerade keine Einnahmen aus einer Vermietung ohne Nutzung. Außerdem ist ersichtlich, dass die Vermietung von baulichen Anlagen gerade nicht Teil ihres Geschäftsplans ist. Wenn die bauliche Anlage nicht genutzt wird, macht sie also einen ungerechtfertigten Gewinn. Dies spricht schon grundsätzlich gegen eine lange Abnahmepflicht des KUNDEN.

Schließlich erhöht die Abnahmepflicht das Mietrisiko des KUNDEN, ohne dass dies einen Nachteil der Betroffenen ausgleichen würde. Die Abnahmepflicht erschwert ohne eine Rechtfertigung den Zugang des KUNDEN zu den baulichen Anlagen.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Regelung in Ziffer 17.3 – jedenfalls soweit sie zulasten der KUNDEN eine Mindestabnahme bewirken würde – ins Leere laufen. Der Hinweis der Beigeladenen, jedenfalls über 17.4 wären die KUNDEN gezwungen, eine Mindestvertragslaufzeit zu beachten, trifft nicht zu. Denn wenn 17.3 zulasten der KUNDEN ins Leere läuft, läuft auch der Verweis in 17.4 auf 17.3 ins Leere.

Hieran hält sie weiterhin fest. Die Beigeladene hat keine neuen Gesichtspunkte dafür vorgetragen, dass es sich bei der Mindestvertragslaufzeit zu Lasten des KUNDEN nicht um eine entgeltrelevante Bestimmung handelt. Dass die Regelung lediglich zu Lasten der Betroffenen gilt, ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass durch die tenorierte Anpassung in Ziffer 17.4 die ordentliche Kündigung nur für die Betroffene an die Mindestvertragslaufzeit gebunden wird.

1.31. Ziffer 17.4 (18.4 alt) – Ordentliche Kündigung von Verträgen über Einzelleistungen

1.31.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.36 vorgegeben,

*in Ziffer 18.4 ihr Kündigungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen sie keiner Zugangsverpflichtung mehr unterliegt und für diese Fälle die Kündigungsfrist angemessen zu verlängern;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

> „Beide Vertragspartner haben das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der GF+, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt.“

1.31.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1., zu 2., zu 3. und zu 5. fordern weiterhin eine einheitliche Kündigungsfrist für Einzelleistungen von 36 Monaten. Eine solche sei notwendig, um technische Neuplanungen und die Migration bestehender Endkundendienste durchführen zu können. Eine Kündigungsfrist von nur sechs Monaten stelle hingegen eine nicht hinnehmbare Gefährdung und Benachteiligung der KUNDEN dar.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> die Verlängerung der Frist zur ordentlichen Kündigung von Verträgen über Einzelleistungen, welche nicht einer Zugangsverpflichtung unterliegen auf mindestens drei Jahre zum Monatsende:
>
> „Beide Vertragspartner haben das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von ~~6 Kalendermonaten~~ drei Jahren zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der Telekom, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt.“

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.36 der 1. Teilentscheidung;
>
> Ziffer 18.4 HV wie folgt neu zu fassen:
>
> „Der Kunde hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Die GF+ hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 36 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der GF+, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt.“

Die Betroffene ist der Auffassung, dass von ihr keine Verlängerung der Kündigungsfrist verlangt werden könne. Eine physische Migration sei nur erforderlich, soweit dem KUNDEN keine anderweitigen Zugangsansprüche zur Verfügung stünden. Andernfalls könne eine reine Vertragsmigration eine unterbrechungsfreie Versorgung gewährleisten.

1.31.4. Bewertung

Die Kündigungsregelung wird dahingehend geändert, dass die Kündigungsfrist des KUNDEN für Einzelleistungen auf sechs Monate verkürzt und der Kunde nicht an die Mindestvertragslaufzeit gebunden ist. Die Kündigungsfrist der Betroffene wird auf 36 Monate verlängert, wenn sie mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines OLT-Einzugsbereichs des KUNDEN kündigt. Die Kündigungsfrist von 12 Monaten für einzelne KKA wird um eine Regelung zur Hemmung der Frist, entsprechend Ziffer 5.3 ergänzt. Außerdem wird eine Regelung aufgenommen, die es dem KUNDEN ermöglicht, überlassene Einzelleistung innerhalb von sechs Monaten auf eine andere Rechtsgrundlage zu stellen.

Die von der Betroffenen unverändert vorgesehene Kündigungsfrist ist zu kurz, um eine Migration der Endkunden des KUNDEN abzusichern. Auf die entsprechenden Ausführungen der Beschlusskammer in der 1.Teilentscheidung unter Ziffer 1.32.2 wird verwiesen und die Regelung an das festgelegte Standardangebot der Beigeladenen zu 9. angeglichen. Die Beschlusskammer hat hierzu in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 wie folgt ausgeführt:

„Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung einer angemessenen Frist eingestellt, dass eine Einzelleistung die Überlassung einer Leerrohrstrecke zwischen zwei Punkten umfasst und daher eine Alternativplanung und -realisierung in einer ähnlichen Frist wie in Ziffer 5.3 HV geregelt anzunehmen ist. Der Hinweis der Beigeladenen zu 1. bis 3. auf die übliche Mindestvertragslaufzeit von Endkundenprodukten trägt nicht. Denn die Kündigungsfrist ermöglicht die Vertragserfüllung durch die KUNDEN.

Etwas anderes gilt aber in den Fällen, in denen die Betroffene mindestens drei Einzelleistungen eines zusammenhängenden Ausbaugebietes kündigt. Da der KUNDE in diesem Falle eine komplexere Alternativplanung anstellen muss, ist eine entsprechende Verlängerung vorzusehen. Auf die Bedenken der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation hin, hat die Beschlusskammer die Regel dahingehend präzisiert, dass als zusammenhängendes Ausbaugebiet der OLT-Einzugsbereich des KUNDEN gilt. Hierdurch ist eine unstrittige Zuordnung von baulichen Anlagen möglich.

Soweit die Beigeladenen auch im Rahmen der Konsultation eine pauschale Verlängerung der Kündigungsfrist auf (mindestens) 36 Monate beantragen, ist dies unbegründet. Die Beschlusskammer hat deutlich gemacht, dass sich die Kündigungsfrist an dem Zeitraum für die kündigungsbedingte Migration orientiert und dem Zeitraum entspricht, der für den Ausbau der Betroffenen im Rahmen von Ziffer 5.3 HV gilt. Der Betroffenen werden für den zusätzlichen Eigenbedarf auch „nur" 12 Monate zur Realisierung gewährt Allerdings war die Fristenregelung insofern anzupassen, um die Fristhemmungsregelungen, die zugunsten der Betroffenen gelten, auch bei der Migration der KUNDEN zu spiegeln. Die für die Betroffene geltenden Verzögerungsgründe gelten im Rahmen der Kündigungsmigration entsprechend. Zusätzlich dürfte eine unverschuldete Verzögerung vorliegen, wenn der von dem KUNDE beauftragte Nachunternehmer seine vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem KUNDEN nicht fristgerecht erfüllt, es sei denn der KUNDE hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant. Denn anders als die Betroffene im Rahmen des Eigenbedarfs kann der KUNDE nicht zwingend auf bereits vorhandene Infrastrukturen zurückgreifen, so dass hier ein zusätzlicher Tiefbau und damit einhergehende Verzögerungen zu berücksichtigen ist.

(…)

Schließlich ist eine Kündigung der baulichen Anlagen auf eine Änderungskündigung beschränkt, wenn zwar die Zugangsverpflichtung nach dem zweiten Teil des TKG widerrufen wurde aber nicht eine anderweitiger Nutzungsanspruch des KUNDEN z.B. aus § 138 TKG besteht. Der Hinweis der Betroffenen im Rahmen der Konsultation, dass in einem solchen Fall keine Kündigungsfrist von 36 Monaten erforderlich ist, ist zutreffend. Daher hat die Beschlusskammer Ziffer 17.4 Absatz 2 dahingehend angepasst, dass in diesem Fall die Betroffene und der KUNDE eine Vertragsmigration bei ununterbrochener Nutzung der baulichen Anlage vereinbaren. Die Forderung der Betroffenen, dass bei der Möglichkeit einer Vertragsmigration keine Kündigungsfrist gelten solle, ist hingegen unbillig. Zum einen ist es für den KUNDEN nicht transparent, ob die Betroffene Abwehrrechte aus dem GIA geltend machen wird, zum anderen ist es mit Blick auf das Regulierungsziel, den Infrastrukturwettbewerb zu fördern, unbillig, dem KUNDEN die Möglichkeit eines ggfs. gebotenen eigenen Ausbaus zu erschweren."

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen würden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Hinweis der Betroffenen, die KUNDEN könnten eine unterbrechungsfreie Versorgung über eine Vertragsmigration erreichen. Es ist schon unklar, was die Betroffene unter einer „Vertragsmigration" versteht. Soweit der Markt 1 nicht mehr der Regulierung unterliegt, entfällt auch die Grundlage für die Regulierung der aktiven Vorleistungsprodukte der Betroffenen, mithin würde also ein Wechsel zu einem Bitstromprodukt der Betroffenen wahrscheinlich in ihrem Belieben liegen.

Dem KUNDEN muss es offenstehen, im Falle einer Kündigung der Betroffenen bei dem Weggefall ihrer Marktmacht, auf alternative Produkte oder eine Eigenrealisierung umzuschwenken. Eine reine Vertragsmigration auf eine gebündelte Vorleistung hätte eine geringere eigene Wertschöpfung des KUNDEN zur Folge und würde die Migrationszeit auf das am schnellsten verfügbare Vorleistungsprodukt verkürzen. Damit droht die Situation, dass die Betroffene ihre Vertragskonditionen optimieren könnte, während der KUNDE wegen der verkürzten Migrationszeit nicht die Möglichkeit erhielte, ein ggf. attraktiveres Angebot eines Wettbewerbers in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen begründet der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Klausel verwendet, keine andere Bewertung.

1.32. Ziffer 17.5 (18.5 alt) – Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen wegen nachträglichem Eigenbedarf

1.32.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.37 vorgegeben,

Ziffer 18.5 zu streichen;

1.32.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

„Die GF+ kann Einzelverträge über KKA mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn sie einen zusätzlichen Eigenbedarf gemäß Ziffer 5.2 oder gemäß Ziffer 5.3 dieses Vertrages geltend machen kann.

1.32.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1., zu 2., zu 3., zu 5. und zu 8.fordern die ersatzlose Streichung der Regelung, um der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit der KUNDEN Rechnung zu tragen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

Ziffer 17.5 ersatzlos zu streichen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.37 der 1. Teilentscheidung; und

Ziffer 18.5 des Hauptvertrages zu streichen.

hilfsweise,

in Ziffer 18.5 eine Regelung zu ergänzen, die sicherstellen,

a. dass die Kündigung durch die GF+ nur bei unmittelbar anschließender Eigennutzung durch die GF+ erfolgt,
b. dass für die GF+ eine Kündigungsfrist von 36 Monaten vorgesehen ist,
c. dass die GF+ dem Kunden ein geeignetes Ersatzprodukt in Form von unbeschalteter Glasfaser ohne Mehrkosten anbietet, mit dem eine unterbrechungsfreie Weiterversorgung aller betroffenen Endnutzer sichergestellt werden kann, und
d. dass bei Zuwiderhandlungen neben dem ohnehin anfallenden Schadensersatz zusätzliche Vertragsstrafen (insbesondere Erstattung der Projektierungs- und Bereitstellungskoten) vorgesehen sind.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass eine vollständige Streichung weder angemessen noch verhältnismäßig sei und ihre geschützten Anfangsinvestitionen nicht hinreichend berücksichtige. Selbst wenn ein bestimmter Zeitraum der Nichtnutzung – wie z.B. von der Beigeladenen zu 5. – als zu lang erachtet werden würde, rechtfertige dies allenfalls eine Kürzung der Frist, nicht aber eine vollständige Beseitigung. Im Übrigen sei der Anwendungsbereich eng, da die Betroffene hierauf nur angewiesen sei, wenn ein schutzwürdiger Eigenbedarf erst nachträglich entstehe und zuvor nicht geltend gemacht werden konnte. Für diese Fälle bestehe ein berechtigtes Eigentumsinteresse.

1.32.4. Bewertung

Die Regelung wird ersatzlos gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter 1.33.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Die Regelung der Eigenbedarfskündigung ist unbillig und verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Sie angemessen neu zu fassen oder zu streichen.*
>
> *Eine Eigenbedarfskündigung kommt nur dann in Betracht, wenn die Wirksamkeit der Kündigung an die eigene Nutzung gekoppelt ist, weil nur dann die Kündigung zur Realisierung des eigenen Bedarfs erforderlich ist. Die geregelte Eigenbedarfskündigung ist an die in Ziffer 6.2 geregelte Zugangsverweigerung gekoppelt. Diese setzt eine konkrete Planung der eigenen Nutzung innerhalb von sieben Jahren voraus. Die Betroffene sieht also vor, dass die Kündigung bereits 6,5 Jahre vor der eigenen Nutzung wirksam werden kann. Die Kündigung ist also nicht hinreichend an den eigenen Bedarf gekoppelt.*
>
> *Zwar genießt die Eigennutzung der Betroffenen wie ausgeführt gegenüber der Zugangsgewährung einen Vorrang. Dieser wird im Wesentlich durch die Ausbaureserve nach Ziffer 6.2 Satz 1 sowie dem Planungsvorrang gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 gewährt. Ein Vorrang nach der Zugangsgewährung bedarf deshalb einer weitergehenden Regelung, die die nachträgliche Zugangsverweigerung ausgleicht und die die über den gewährten Zugang versorgten Endkunden schützt. Ansonsten könnte das Kündigungsrecht strategisch zur Verdrängung des Wettbewerbers eingesetzt werden. Insbesondere wenn der KUNDE das Endkundenpotential ausschöpft, würde im Zweifel die Kündigung der „Übernahme“ der Endkunden des KUNDEN dienen.*
>
> *Im Vertrag „Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel“ zur Erschließung wird die Eigenbedarfskündigung z.B. an die Bereitstellung einer entbündelten Glasfaser zur Anbindung des MFG des KUNDEN gekoppelt. Soweit die Realisierung des Eigenbedarfs mehr Endkunden versorgt würden, als dies durch die Zugangsgewährung der Fall ist bzw. wäre, läge kein Fall der „Endkundenübernahme“ gegeben. In jedem Fall müsste aber die weitere Versorgung der durch den Zugang begünstigten Endkunden sichergestellt werden und das berechtigte Vertrauen des Zugangsnachfragers ausgeglichen werden.“*
>
> *Soweit die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 noch eine angemessene Neuformulierung erwogen hat, hat sie diesbezüglich in der 2. Verfahrensstufe verworfen und zur Begründung in der 2. Teilentscheidung unter 1.28.5 wie folgt ausgeführt:*
>
> *„Die Beschlusskammer hat sich gegen eine Neufassung und für die Streichung der nachträglichen Zugangsverweigerung entschieden. Denn vor dem Hintergrund des Umfangs der durch die 2. Teilentscheidung neugefassten pauschalen Ausbaureserve sowie des zusätzlichen Eigenbedarfs vermag die Beschlusskammer auch keinen Anwendungsfall zu erkennen, in dem das Interesse der Betroffenen an der vorrangigen Nutzung ihres Eigentums die nachträgliche Verdrängung eines KUNDEN rechtfertigen würde. Insofern verkennt das Argument der Betroffenen, bei einem fehlenden Anwendungsfall würde die Regelung schlicht nicht angewendet, die Kritik der Beschlusskammer. Es geht nicht darum,*

dass es keinen Anwendungsfall für eine Eigenbedarfskündigung geben kann, sondern dass es keinen Anwendungsfall für eine gerechtfertigte Eigenbedarfskündigung geben kann.

Die Beschlusskammer hat im Konsultationsentwurf ausgeführt, dass der Bedarf der Betroffenen bereits umfassend geschützt wird. In diesem Sinne ist insbesondere der Vollausbau von FTTH-Ausbaugebieten durch die Betroffene umfassend geschützt und auch im HK-Bereich hat sie hinreichend geschützte Reserven, um weitere Ausbaugebiete zu erschließen. Insofern wird ein nachträglicher Bedarf vorrangig für unternehmensinterne Zwecke – also die Erschließung eigener Standorte und Telehäuser – relevant werden. Hier sind daher zwar durchaus Konstellationen erkennbar, in denen die Betroffene nachträglich einen eigenen Bedarf geltend machen könnte. Bei der Frage, ob ein solcher nachträglicher Eigenbedarf auch eine Kündigung rechtfertigen kann, hat die Beschlusskammer die Auswirkungen der Eigenbedarfskündigung auf die Regulierungsziele insgesamt mit einbezogen. Dabei steht das Interesse der Betroffenen, die eigenen baulichen Anlagen auch nach der Überlassung an einen Zugangsnachfrager nutzen zu können dem Regulierungsziel der Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie des Ausbaus flächendeckender VHC-Netze gegenüber. Denn eine nachträgliche Kündigungsmöglichkeit würde für den KUNDEN einen signifikanten Verlust an Planungssicherheit bedeuten und damit zugleich den Zugangsanspruch als weniger geeignet erscheinen lassen, die Regulierungsziele zu erreichen, die in die Abwägung im Rahmen der Regulierungsverfügung eingegangen sind. Zugleich dürfte damit der VHCN-Ausbau insgesamt verlangsamt werden. Denn wenn – jedenfalls faktisch – nur noch die Betroffene auf ihre Anlagen für den – nach ihren eigenen Angaben nicht flächendeckenden – Ausbau zugreifen kann, wird der komplementäre VHCN-Ausbau der Wettbewerber ausgebremst. Infolge dieser Gesamtabwägung konnte die Beschlusskammer daher keine Rechtfertigung erkennen, den eigenen Bedarf der Betroffenen insofern zu privilegieren, dass sie ihre baulichen Anlagen für die Anbindung von Mobilfunkstationen und Telehäusern auch nach einer erfolgten Überlassung an den KUNDEN nutzen kann. Deshalb ist ihre Möglichkeit, den Bedarf vor der Überlassung geltend zu machen, mit Blick auf die Gesamteffekte als hinreichend zu erachten."

Hieran hält die Beschusskammer weiterhin fest, die Betroffene hat kein überwiegendes Eigentumsinteresse für die nachträgliche Geltendmachung eines Eigenbedarfs. Die Betroffene hat keine zusätzlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die für die Abwägung wesentlich wären. Eine Anpassung der Regelung – z.B. wie sie von der Beigeladenen zu 5. hilfsweise vorgeschlagen worden ist – wäre zwar weniger eingriffsintensiv, würde das Problem aber nicht beseitigen, dass die Planungssicherheit der KUNDEN durch das Recht auf die Geltendmachung eines nachträglichen Eigenbedarfs nachhaltig beeinträchtigt würde. Denn es wäre für ihn nicht absehbar, ob die Nutzung aufgrund einer nachträglichen Eigennutzung gekündigt werden wird und er innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzversorgung organisieren müsste. Die Beeinträchtigung durch die Gefahr einer nachträglichen Kündigung ist auch dann relevant, wenn der Anwendungsbereich nur eng gefasst wäre, weil auch in diesem Fall das Kündigungsrisiko für den KUNDEN nicht hinreichend eingrenzbar wäre.

Im Übrigen macht auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, keine andere Einschätzung erforderlich.

1.33. Ziffer 17.6 (18.6 alt) – Sonderkündigungsrecht wegen nachträglichem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit

1.33.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.38 vorgegeben,

*Ziffer 18.6 angemessen neu zu fassen;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

„Die GF+ kann Verträge über Einzelleistungen unverzüglich nach Kenntniserlangung der erforderlichen Verlegung oder Schließung ~~jederzeit~~ mit einer angemessenen Frist kündigen, sofern die GF+ aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die KKA schließen, verlegen oder auf eine andere Art so verändern muss, dass auch die GF+ selbst die KKA nicht mehr nutzen kann. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder staatlich angeordneter oder veranlasster Schließung, Verlegung oder anderer Art der Änderung. In diesem Fall wird die GF+ – soweit möglich – eine geeignete Alternative zur Nutzung anbieten. Die Kündigungsfrist besteht nicht, wenn dies zur Einhaltung der staatlichen Anordnung/Veranlassung erforderlich ist. GF+ weist den Kunden auf die gesetzlichen Regelungen zur Mitverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz hin."

1.33.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.38 der 1. Teilentscheidung;

1.33.4. Bewertung

Die Regelung des Sonderkündigungsrechts wird um eine Schadensersatzanspruch des KUNDEN erweitert, soweit die Betroffene den KUNDEN nicht unverzüglich nach der Kenntnis des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit informiert hat.

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung mit der Neufassung von Klausel 17.6 teilweise mit Blick auf die Regelungen zur Unverzüglichkeit sowie der Hinweispflicht auf Mitverlegungsmöglichkeiten umgesetzt.

Im Interesse der Rechtssicherheit weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine angemessene Kündigungsfrist sich grundsätzlich an den Erwägungen aus 18.4 orientieren sollte und nur solche Verkürzungen zulässig sind, die in der Natur des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit bestehen.

1.34. Ziffer 17.7 (18.7 alt) – Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen bei Nichtnutzung

1.34.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.39 vorgegeben,

*Ziffer 18.7 hinsichtlich des erstmaligen Nutzungszeitraums angemessen neu zu fassen, angemessene Regelungen zur Hemmung der Frist zu treffen und die Regelung betreffend eines pauschalen Schadensersatzes ersatzlos zu streichen;***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

„Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte KKA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Annahme ~~m Zugang~~ des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Sicherheitsservice für den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln nutzt. Der Kunde ist im Fall einer Kündigung wegen Nichtnutzung verpflichtet einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von ~~70~~50% der für die verbleibende Vertragslaufzeit der Einzelleistung anfallenden Überlassungsentgelte zu zahlen."

1.34.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. und zu 8. sehen das vorgesehene Kündigungsrecht weiterhin als kritisch an und fordert einen angemessenen erstmaligen Nutzungszeitraum, sachgerechte Hemmungsgründe und die Streichung des pauschalierten Schadensersatzes.

Die Beigeladene zu 6. ist der Auffassung, dass eine Nichtnutzung nicht grundsätzlich missbräuchlich sei, sofern der entsprechende KUNDE dafür Vorleistungsentgelte entrichte. Die Betroffene habe zudem nicht dargelegt, welchen Schaden ihr durch eine Nichtnutzung tatsächlich entstehe.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> die vollständige Umsetzung der Vorgaben der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung und somit folgende Anpassung der Ziffer 17.7:
>
> „Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte KKA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zugang des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. ~~Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Sicherheitsservice für den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln nutzt. Der Kunde ist im Fall einer Kündigung wegen Nichtnutzung verpflichtet einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 70% der für die verbleibende Vertragslaufzeit der Einzelleistung anfallenden Überlassungsentgelte zu zahlen~~."

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.39 der 1. Teilentscheidung
>
> Ziffer 18.7 HV zu streichen,

hilfsweise,

> Ziffer 18.7 HV wie folgt zu ändern:
>
> „Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte KKA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Annahme des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln vornimmt."
>
> sowie eine angemessene Regelung zur Hemmung der Frist aufzunehmen.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass sie die Vorgabe der 1. Teilentscheidung mit der Neufassung des Fristbeginns sowie der Reduzierung des pauschalen Schadenersatzes hinreichend umgesetzt habe. Eine vollständige Streichung dürfe von ihr nicht verlangt werden. Denn der Zugangsanspruch der KKA sei zur Förderung des VHCN-Ausbaus auferlegt worden. Ein Vorhalten von Kapazitäten ohne Nutzung widerspreche diesem Zweck.

1.34.4. Bewertung

Satz 3 wird gestrichen und die Regelung um angemessene Hemmungsgründe ergänzt. Die Betroffene hat die Vorgabe, den pauschalen Schadensersatz zu streichen und angemessene Hemmungsgründe zu regeln nicht umgesetzt.

Die Reduktion von 70% auf 50% entkräftet die Ausführungen der Beschlusskammer zur Unbilligkeit einer solchen Regelung in Ziffer 1.35.2 der 1. Teilentscheidung nicht. Der Hinweis der Betroffenen, das Vorhalten von Kapazitäten ohne tatsächliche Nutzung verzögere den eigenen VHCN-Ausbau oder den Ausbau Dritter, greift nicht. Diesem Aspekt wird bereits durch die Kündigungsmöglichkeit hinreichend Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund kommt dem pauschalen Schadensersatz ausschließlich der Charakter einer Vertragsstrafe zu. Die Betroffene bleibt hier eine Begründung schuldig, aus welche Gründen sie hier eine solche Vertragsstrafe fordern darf. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sie für den eigenen

VHCN-Ausbau eine umfassende Reserve hat, so dass sich eine Vermietung der überschüssigen Kapazitäten regelmäßig nicht auf ihren Ausbau auswirkt. Soweit es um eine Verzögerung zu Lasten Dritter geht, stellt sich umso mehr die Frage, wieso die Betroffene von einer Pönalzahlung oder einem nicht weitergereichten Ersatz für den Schaden eines Dritten profitieren soll.

Mit Blick auf die fehlende Regelung von Hemmungsgründen regelt die Beschlusskammer dies entsprechend dem festgelegten Standardangebot betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 9., die diese im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung im Verfahren BK3b-23/006 zur Prüfung vorgelegt hatte und die von der Beschlusskammer nicht beanstandet worden ist.

Die Betroffene hat die übrigen Vorgaben der Beschlusskammer mit Blick auf eine angemessene Neufassung des Fristbeginns umgesetzt.

Der Antrag der Beigeladenen zur vollständigen Streichung der Regelung ist unbegründet. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung zur grundsätzlichen Billigkeit unter Ziffer 1.35.2 sowie in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 1.36.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Ein Kündigungsrecht für den Fall der Nichtnutzung der baulichen Anlagen durch den KUNDEN ist billig. Grundsätzlich obliegt es in einem Vertragsverhältnis zwar dem Nutzer der angemieteten Sache im Rahmen der vereinbarten Rechte und Pflichten unter Erbringung der vereinbarten Gegenleistung nach seinem Belieben zu agieren. Allerdings ist die Zugangsverpflichtung zum Zwecke des Ausbaus und Betriebes von Netzen mit sehr hoher Kapazität auferlegt worden. Vor diesem Hintergrund ist ein Vorhalten von Leerrohrkapazitäten durch den KUNDEN mit den Zielen eines beschleunigten und chancengleichen Ausbaus von VHC-Netzen nicht vereinbar. Vielmehr könnte hierdurch der Ausbau sowohl durch die Betroffene als auch durch Dritte verzögert oder gar verhindert werden.“*

An diesen Erwägungen hält die Beschlusskammer auch nach erneuter Abwägung fest. Insbesondere haben die Beigeladenen keine Argumente gegen diese Erwägung vorgetragen.

1.35. Ziffer 17.9 (18.9 alt) – Kündigung wegen Wegfall der Regulierungsverpflichtung

1.35.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.40 vorgegeben,

> *in Ziffer 18.9 die Kündigungsfrist betreffend die genutzten Einzelleistungen angemessen zu verlängern;*

1.35.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

> „Wenn die Verpflichtung der GF+, den Zugang zu KKA nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt (z.B. im Fall einer gerichtlichen Aufhebung des entsprechenden Verwaltungsakts der Bundesnetzagentur), vereinbaren die Parteien eine Neuverhandlung des Vertrags. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Verpflichtung auf eine neue Vereinbarung, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen. Bestehende Verträge über Einzelleistungen können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von ~~6~~ 12 Monaten nach Scheitern der vorgenannten Neuverhandlung dieses Vertrags gekündigt werden. Sofern eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, verpflichtet sich die GF+, dem Kunden für die Einzelleistungen jeweils ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrags auf Mitnutzung zu machen. Beide Parteien vereinbaren

in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag."

1.35.3. Diskussionsstand bis zur Konsultation

Die Beigeladene zu 6. fordert eine deutliche Erweiterung der Kündigungsfristen, um eine ununterbrochene Versorgung der Endkunden zu erreichen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.40 der 1. Teilentscheidung

in Ziffer 18.9 HV die Kündigungsfrist für den Vertrag und die Einzelverträge bei Wegfall der Regulierungsverfügung auf 36 Monate nach dem Scheitern von Neuverhandlungen zu verlängern.

Die Betroffene trägt vor, sie habe die Kündigungsfrist für Einzelleistungen auf 12 Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung dürfe von ihr nicht verlangt werden. Denn bei einem Wegfall der regulatorischen Einschränkung überwiege ihr Eigentumsrecht die gegenläufigen Interessen der KUNDEN. Im Übrigen ermögliche bereits eine Kündigungsfrist von 12 Monaten eine unterbrechungsfreie Migration – eine Staffelung sei nicht erforderlich. Endkundenverträge würden eine maximale Laufzeit von 24 Monaten haben, so dass der KUNDE diese notfalls auch beenden könne. In diesem Falle könne der Endkunde über das Netz der Betroffenen durch einen anderen Vorleistungsnachfrager versorgt werden.

Zudem bestünde das Risiko, dass eine längere Kündigungsfrist für den KUNDEN den Anreiz setze, Vertragsverhandlungen im Vertrauen auf die lange Kündigungsfrist scheitern zu lassen.

1.35.4. Bewertung

Die Kündigungsfrist wird für den Fall, dass von der Kündigung mindestens drei Einzelleistungen betroffen sind, auf 36 Monate verlängert. Die Betroffene hat die Vorgabe zur angemessenen Verlängerung der Kündigungsfrist nicht hinreichend umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat zum inhaltsgleichen Regelungsvorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 1.31.5 wie folgt ausgeführt:

„Die von der Betroffenen vorgeschlagene Verlängerung der Kündigungsfrist reicht nicht aus, um eine Migration der Endkunden des KUNDEN abzusichern. Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung einer angemessenen Frist eingestellt, dass eine Einzelleistung die Überlassung einer Leerrohrstrecke zwischen zwei Punkten umfasst und daher eine Alternativplanung und -realisierung in einer ähnlichen Frist wie in Ziffer 5.3 HV geregelt anzunehmen ist. Etwas anderes gilt aber in den Fällen, in denen die Betroffene Einzelleistungen eines zusammenhängenden Gebietes kündigt. Da der KUNDE in diesem Falle eine komplexere Alternativplanung anstellen muss, ist eine entsprechende Verlängerung vorzusehen, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 1.27.5.

Mit Blick auf die Bedenken der Beigeladenen bezüglich einer Unschärfe des Begriffs „Ausbaugebiet" hat die Beschlusskammer auch hier die Regelung auf das OLT-Einzugsgebiet des KUNDEN bezogen, vgl. auch hierzu die Ausführungen unter 1.27.5.

Mit Blick auf die Parallelität der Ausbaufrist nach Ziffer 5.3 HV und den Migrationsfristen im Falle einer Kündigung war die Fristenregelung anzupassen, um die Fristhemmungsregelungen, die zugunsten der Betroffenen gelten, auch bei der Migration der KUNDEN zu spiegeln, vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen unter 1.27.5.

Die Forderung der Betroffenen, die Kündigungsfrist in den Fällen auszuschließen, in denen es möglich ist, die Nutzung der betroffenen baulichen Anlagen auf eine andere vertragliche Grundlage zu migrieren, ist unbillig, vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen unter 1.27.5.

Entgegen der Zweifel der Beigeladenen erweist sich das Verhältnis zwischen Ziffer 17.4 und Ziffer 17.9 aus Sicht der Beschlusskammer als hinreichend klar. Die Trennung erfolgt zu dem Ablauf der Mindestlaufzeit der Einzelverträge nach Ziffer 17.3. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist für die Betroffene nur eine außerordentliche Kündigung nach Ziffer 17.9 möglich, denn nur in diesem Fall ergibt eine Neuverhandlung der vertraglichen Rahmenbedingungen Sinn.

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.

Soweit die Betroffene vorträgt, eine Migration sei problemlos innerhalb von 12 Monaten zu erreichen, steht dies in einem Wertungswiderspruch zu ihrem eigenen Sachvortrag im Zusammenhang mit der Realisierung eines – bereits in der Planung befindlichen - zusätzlichen Eigenbedarfs, der bereits für eine einzelne Strecke einen Zeitraum von weit mehr als 12 Monaten abdecke. Sie erläutert weder, warum ein KUNDE demgegenüber in der Lage sein soll, eine solche Planung innerhalb von nur sechs Monaten zu initiieren und abzuschließen, noch warum dies bei einem Zeitraum von 12 Monaten möglich sein sollte. Soweit die Betroffene darauf abstellt, dass der Endkunde vom KUNDEN gekündigt und dann – auf ihrer Infrastruktur – von einem anderen Vorleistungsnachfrager versorgt werden könnte, weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine Migration nicht durch den Verlust des Endkunden, sondern durch eine Verlagerung des Endkunden auf ein alternatives Produkt erfolgt.

Die von der Beschlusskammer geregelte Kündigungsfrist von 12 bzw. 36 Monaten steht demgegenüber im systematischen Einklang mit den Realisierungsfristen aus Ziffer 5.2 HV für Einzelleistungen und berücksichtigt zugleich den erhöhten Aufwand des KUNDEN durch mehrere Kündigungen.

Soweit die Betroffene eine negative Anreizwirkung durch längere Kündigungsfristen befürchtet, steht es ihr frei, dem KUNDEN innerhalb dieser Frist ein angemessenes – nicht reguliertes – Angebot zu machen. Gelingt ihr dies, besteht kein Anlass, den KUNDEN durch verkürzte Migrationszeiträume zu einem Abschluss eines ggf. nachteiligen Anschlussvertrages zu zwingen. Insofern verkennt die Betroffene, dass der Wegfall der Regulierung nicht bezweckt, ihr nachwirkend weiter Vorleistungsumsätze zu sichern.

Insofern verkennt die Betroffene, wenn sie meint, im Wegfall der Regulierung wiege ihr Eigentumsrecht etwaige Interessen der KUNDEN auf, dass der Eingriff in das Eigentumsrecht durch die Entgeltlichkeit der Überlassung kompensiert wird und der KUNDE auch ein schutzwürdiges Interesse an seinem Geschäftsbetrieb sowie die Endkunden an ihrem Anschluss haben. Im Übrigen unterliegt die Betroffene auch nach der Aufhebung der Zugangsverpflichtung den Regeln des allgemeinen Wettbewerbsrechts.

1.36. Ziffer 17.10 (18.10 alt) – Außerordentliche Kündigung

1.36.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.41 vorgegeben,

in Ziffer 18.10 den Hinweis auf den bestehenden Verzug zu ergänzen

Des Weiteren hat sie unter 1.37.2 wie folgt ausgeführt:

„Soweit sich die Betroffene das Recht auf eine Verzugskündigung aus § 321 BGB vorbehält, ist das dem Grunde nach gerechtfertigt. Es ist aber sicherzustellen, dass ein Verzug in tatsächlich erheblicher Höhe vorliegt. Ziffer 18.10 HV eröffnet jedoch bereits die Möglichkeit einer Kündigung, wenn ein Verzug für zwei aufeinanderfolgende Monate in Bezug auf einen nicht unerheblichen Teil vorliegt. Dies setzt eine systematische Zusammenschau zu der Regelung in Ziffer 11.2 HV voraus. Die Betroffene muss sicherstellen, dass

die hierzu unter Ziffer 1.24.1 des Tenors vorgegebene Anpassung auch auf die Voraussetzungen der Verzugskündigung anzuwenden sind."

1.36.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung dieses Vertrages und von Einzelverträgen aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner dem zuständigen Ansprechpartner der GF+ oder des Kunden gemäß Anhang E – Ansprechpartner, in Textform zugehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde

- ~~für zwei aufeinander folgende Monate~~ mit der Bezahlung ~~der Preise bzw.~~ eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug befindet, der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer von der GF+ gesetzten Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt und die GF+ den Kunden im Rahmen der Nachfristsetzung ausdrücklich auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung hingewiesen hat.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn

- der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- der Kunde Voraussetzungen des Vertrages oder von Verträgen über Einzelleistungen nicht mehr erfüllt (z.B. Untersagung Netzbetrieb in Deutschland),
- der Kunde Leistungen von Verträgen über Einzelleistungen nach Ziffer 4.2 zweckwidrig nutzt der und im Rahmen der Durchführung des Nachweisverfahrens Anhang B – Nachweisverfahren dies nicht widerlegt wird,
- bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA gegenüber der GF+) oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird."

1.36.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.41 der 1. Teilentscheidung

1.36.4. Bewertung

Ziffer 17.10 Satz 3, Aufzählungspunkt 1 und 2 werden gestrichen.

Die Betroffene hat den geforderten Hinweis auf die Rechtsfolge (Kündigung) umgesetzt, nicht aber die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, dass sichergestellt sein muss, dass die im Zusammenhang mit 10.2 gemachten Vorgaben an die Erheblichkeit eines Verzugs konsistent abgebildet werden.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer zum inhaltsgleichen Vorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 1.32.5 wie folgt ausgeführt:

„Die Streichung von Aufzählungspunkt 1 ist aus Gründen der Rechtzeitigkeit und Billigkeit erforderlich. Die von der Betroffenen vorgenommenen Neuregelung, ein Kündigungsrecht zwar abweichend von den bislang von der Beschlusskammer akzeptierten Regelungen

zur Sonderkündigung wegen Zahlungsverzugs bereits bei einem Verzug mit „der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise“ anzunehmen, ist zu unbestimmt und steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Leistungsverweigerungsrecht aus Ziffer 10.2. Dies ist aber für den verbleibenden Aufzählungspunkt 3 der Fall: Während Ziffer 10.2 ein Leistungsverweigerungsrecht bei einem Verzug von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate besteht, kann eine Kündigung erst bei einem Verzug in Höhe eines Betrags, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise in diesem Zeitraum erreicht, ausgesprochen werden. Die erhöhten Anforderungen bei der Kündigung sind aufgrund der Auswirkungen einer Kündigung auf bestehende Endkundenverträge gerechtfertigt. Für die Regelung des zweiten Aufzählungspunktes ist kein Anwendungsbereich jenseits des verbleibenden dritten Aufzählungspunktes nicht erkennbar.“

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat weder Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten, noch wären solche ersichtlich. Auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, führt zu keiner anderen Bewertung.

1.37. Ziffer 17.11 (18.11 alt) – Folgen der Kündigung dieses Vertrags

1.37.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.42 vorgegeben,

Ziffer 18.11 dahingehend anzupassen, dass die unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelleistungen bei Beendigung des Vertrages jedenfalls solange wirksam bleiben, um eine Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen.

1.37.2. Vorschlag der Betroffenen

„Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge KKA nach Ziffer 17.3~~17.318.3~~ bis zum Ende ihrer jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, mindestens aber 12 Monate nach Zugang der Kündigung, weiter. Mit Ablauf von deren Mindestvertragslaufzeit enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Laufzeit über die Mindestvertragslaufzeit hinaus ist ausgeschlossen.

Wird dieser Vertrag gekündigt, so gelten seine Bestimmungen nebst den einbezogenen Anhängen und Anlagen für noch nicht beendete Einzelverträge KKA bis zum Abschluss eines neuen Standardangebots fort.“

1.37.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. sind der Ansicht, dass eine weitere Schärfung und Präzisierung erforderlich seien, dass die Kündigungsfrist für die Einzelleistungen jedenfalls so lange ist, um dem KUNDEN die Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die vollständige Umsetzung der Vorgaben der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung in Bezug auf Ziffer 17.11.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.42 der 1. Teilentscheidung

1.37.4. Bewertung

Die Nachlauffrist wird auf 36 Monate verlängert und eine Fristhemmung für den Fall einer unverschuldeten Verzögerung bei der Realisierung einer Ersatzanbindung sowie eine Vertragsmigration geregelt

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umgesetzt.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer zum inhaltsgleichen Vorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 1.33.5 wie folgt ausgeführt:

> *„Die Verlängerung der Kündigungsfrist war erforderlich, weil im Falle der Kündigung des Gesamtvertrags regelmäßig eine Migration für eine Vielzahl von Einzelstrecken erforderlich sein wird, auf die entsprechenden Ausführungen unter 1.31.4 wird verwiesen.*
>
> *(…)*
>
> *Allerdings war die Fristenregelung mit Blick auf die Parallelität der Ausbaufrist nach Ziffer 5.3 HV und den Migrationsfristen im Falle einer Kündigung anzupassen, um die Fristhemmungsregelungen, die zugunsten der Betroffenen gelten, auch bei der Migration der KUNDEN zu spiegeln, vgl. hierzu die Ausführungen unter 1.27.5.*
>
> *Auf den Vortrag der Betroffenen hin hat die Beschlusskammer eine Regelung zur Vertragsmigration ergänzt.“*

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat weder Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten noch wären solche ersichtlich. Auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, führt zu keiner anderen Bewertung.

1.38. Ziffer 17.12 (18.12 alt) – Änderung des Standardangebots durch die BNetzA

1.38.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.43 vorgegeben,

> *Ziffer 18.12 angemessen neu zu fassen.***Vorschlag der Betroffenen**

Die Betroffene schlägt die nachfolgende Neufassung der Klausel vor:

> „Sofern dieser Vertrag im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens angepasst wird, sind die Vertragspartner verpflichtet, das von der BNetzA dann genehmigte Standardangebot zu vereinbaren. Die Vertragspartner werden dann vereinbaren, dass das Standardangebot diesen KKA-Vertrag ersetzt, und die in diesem KKA-Vertrag vereinbarten Einzelleistungen in den zu vereinbarenden KKA-Vertrag überführt werden. Alle nicht durch das neue Standardangebot geänderten Regelungen sollen auch für die Änderungsvereinbarungen/Nachträge unverändert weiter gelten.
>
> ~~Sollte ein von GF+ einem Kunden angebotener KKA Vertrag oder das von der Bundesnetzagentur im Verfahren [Az Standardangebotsverfahren] geprüfte Standardangebot durch einen neueren Beschluss der Bundesnetzagentur geändert werden, so vereinbaren die Vertragspartner, dass ab Wirksamwerden eines neuen Standardangebotes dessen Inhalte sowohl für diesen Vertrag als auch für bereits laufende und zukünftige Verträge über Einzelleistungen KKA gelten sollen. Die Vertragspartner haben gegen den jeweils anderen Vertragspartner ein Recht auf Abschluss von Änderungsvereinbarungen/Nachträgen zu laufenden Einzelverträgen KKA, um die Regelungen den Maßgaben des neuen Standardangebotes anzupassen. Alle nicht durch das neue Standardangebot geänderten Regelungen sollen auch für die Änderungsvereinbarungen/Nachträge unverändert weiter gelten.~~

Im Falle der Weigerung eines Vertragspartners zum Abschluss von Änderungsvereinbarungen/Nachträgen oder notwendigen Mitwirkungen, hat der andere Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag und aufgrund dieses Vertrags abgeschlossener Einzelverträge mit einer Frist von 6 Monaten. Das Recht auf nachfolgenden Abschluss von neuen Einzelverträgen aufgrund des neuen Standardangebotes bleibt davon unberührt."

1.38.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffer 1.43 der 1. Teilentscheidung

1.38.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

2.1. Ziffer 1.2 – Überlassung zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten

2.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.2 vorgegeben,

Ziffer 1.2 S. 3 dahingehend klarzustellen, welche Folgen die Querung von Zugangspunkten (inkl. Rohrunterbrechungen) für die Überlassung der Einzelstrecke hat;

in Tenorziffer 2.3

Ziffer 1.2 S. 4 zu streichen

und in Tenorziffer 2.4,

Ziffer 1.2 S. 5 auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten im VzK-Bereich zu beschränken;

2.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer 1.2 wie folgt anzupassen:

„Die Überlassung einer KKA erfolgt immer zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten, die in der Projektierung aufgeführt sind. Die Mitnutzung der Zugangspunkte ist Bestandteil der Einzelleistung. Soweit GF+ im Rahmen der Projektierung nicht eine durchgehende Verbindung liefern kann, erfolgt ein Angebot von Teilstrecken zwischen jeweils den zwei bestehenden Zugangspunkten, die die längste durchgängige Verbindung entsprechend der Anfrage des Kunden ermöglichen. Diese einzelnen Strecken stellen jeweils eine Teilstrecke dar, die Querung weiterer Zugangspunkte auf dieser Strecke hat darauf keine Auswirkung. Angebote für Teilstrecken können nach den Regelungen in Ziffer 2.2.2 einzeln oder vollständig angenommen werden. ~~Das Angebot kann nur für alle Teilstrecken gemeinsam angenommen~~ ~~werden.~~ Soweit die Schaffung neuer Zugangspunkte zulässig ist und der Kunde hiervon Gebrauch macht, wird für VzK-Trassen dennoch die gesamte KKA zwischen den bestehenden Zugangspunkten durch die GF+ überlassen."

2.1.3. Diskussion

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffern 2.2 bis 2.4 der 1. Teilentscheidung und

die Ziffer 1.2 des Anhangs A wie folgt neu zu fassen:

„Die Überlassung einer KKA erfolgt immer zwischen zwei Zugangspunkten. Die Mitnutzung der Zugangspunkte ist Bestandteil der Einzelleistung. Soweit GF+ im Rahmen der Projektierung nicht eine durchgehende Verbindung liefern kann, erfolgt ein Angebot von Teilstrecken zwischen jeweils zwei bestehenden Zugangspunkten. Das Angebot kann für alle Teilstrecken gemeinsam oder nur für ausgewählte Teilstrecken angenommen werden. Soweit die Schaffung neuer Zugangspunkte zulässig ist und der Kunde hiervon Gebrauch macht, wird die KKA anteilig überlassen und dieser Teil in Rechnung gestellt."

2.1.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Soweit die Beigeladene zu 5. der Auffassung ist, dass die Vorgaben nicht hinreichend umgesetzt sind, wird weder aus ihrem Antrag noch aus ihrer Begründung deutlich, welches konkrete Umsetzungsdefizit besteht.

2.2. Ziffer 1.5 – Fristen für die Bearbeitung von Anfragen

2.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.5 vorgegeben,

> *in Ziffer 1.5 sachgerechte Zwischenschritte für die Projektierung sowie eine jeweilige, angemessen bemessene Bearbeitungsfrist zu regeln. Die Bearbeitungsfrist für die Zwischenschritte darf dabei in Summe den Zeitraum, den die Betroffene ausweislich des Monitorings für die interne Projektierung einer Trasse benötigt, nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfristen sind durch eine angemessene Regelung abzusichern;*

Die Betroffene schlägt keine Anpassung der Regelung vor.

2.2.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. kritisiert, dass die Betroffene die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt habe. Personelle und organisatorische Dispositionen des regulierten Unternehmens könnten eine Abweichung von einer chancengleichen und rechtzeitigen Leistungsbereitstellung nicht rechtfertigen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Umsetzung der unter Ziffer 2.5 des Tenors der 1. Teilentscheidung angeordneten Zwischenschritte und Bearbeitungsfristen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

eine Neufassung gemäß Tenorziffern 2.5 der 1. Teilentscheidung

sowie hilfsweise

die Übernahme der im Verfahren BK3b-23/006 durch Tenorziffer 2.1 festgelegten Regelung in das Standardangebot der Betroffenen.

Ferner beantragt sie,

zusätzlich in Anhang F eine Obergrenze der zulässigen Abweichung festzulegen. Diese ist auf 10% der jeweils veranschlagten Dauer eines jeden Prozessschrittes festzulegen. Die zur Berechnung herangezogene Dauer eines jeden Prozessschrittes ist hierbei fixiert und wird nicht durch ein Unter- oder Überschreiten der Dauer des vorherigen Prozessschrittes

der Anfrage verkürzt oder verlängert. die ergänzende Aufnahme der Bekanntmachung der internen Retail-Kennwerte der Betroffenen und die verpflichtende monatliche Übermittlung dieser Kennwerte sowohl an die Beigeladenen als auch an die Bundesnetzagentur;

die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten SLAs bei Überschreitung der vorgesehenen Dauer eines Prozessschrittes um maximal 10 % auf 50 % der Summe aus den veranschlagten Einmalentgelten (insb. Kosten der Angebots- und Bereitstellungsphase) zuzüglich der berechneten monatlichen Überlassungspreise des ersten Jahres festzusetzen und

die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten SLAs bei Überschreitung der vorgesehenen Dauer eines Prozessschrittes um mehr als 10 % auf 100 % der Summe aus den veranschlagten Einmalentgelten (insb. Kosten der Angebots- und Bereitstellungsphase) zuzüglich der berechneten monatlichen Überlassungspreise des ersten Jahres festzusetzen.

Die Betroffene trägt vor, ein Vergleich der Bearbeitungsfrist mit den Fristen zur Eigenrealisierung der Betroffenen sei nicht zielführend. Denn letztere sei als Gebietsplanung regelmäßig deutlich umfassender und komplexer als die Planung nur einzelner Ergänzungsstrecken für den KUNDEN. Stattdessen sei es sinnvoll, auf die gesetzlichen Fristen aus Art. 3 GIA bzw. § 155 TKG aufzusetzen, die eine Frist zur Angebotsvorlage von einem bzw. zwei Monaten vorsehen würden. Die von der Betroffenen vorgesehenen Frist von 40 Werktagen würde dieser Wertung entsprechen.

Die Betroffene sei auch personell nicht zu einer schnelleren Projektierung in der Lage, weil sie hierfür nur auf drei Vollzeitstellen zurückgreifen könne, die aber parallel mit einem umfangreichen Aufgabenspektrum im Rahmen des laufenden FTTH-Rollouts betraut seien. Angesichts dieser Parallelbelastung fehle es an Routinen und vorhandenen Massenprozessen, so dass ein zusätzlicher Puffer einzuplanen sei. Eine Bearbeitungsfrist von 40 Werktagen sei daher durchaus als ambitioniert zu bezeichnen.

Für die Einstellung zusätzlichen Personals hingegen bestehe angesichts der bislang nicht nennenswerten Anzahl von Zugangsnachfragen weder Anlass noch betriebswirtschaftliche Rechtfertigung.

Eine Absicherung der Bearbeitungsfrist durch eine Vertragsstrafe wäre ebenfalls unbillig. Dem verpflichteten Unternehmen müsse nach Maßgabe der Rechtsprechung eine reelle Chance bleiben, die Verwirklichung einer Vertragsstrafe zu vermeiden. Es könne aber nicht von ihr verlangt werden, zur Vermeidung einer Vertragsstrafe unnötig Personal vorzuhalten oder die Bearbeitung der eigenen Endkunden (sic!) zurückzustellen.

Die von der Beschlusskammer im Verfahren BK3b-23/006 geregelte Anbindung der Vertragsstrafe an eine Schwelle von 5% der Anfragen pro Quartal sei zudem nicht hinreichend konkretisiert. Jedenfalls müsse diese kundenspezifisch betrachtet und an ein Mindestvolumen an Anfragen geknüpft werden. Denn die Regelung würde dazu führen, dass bei einem KUNDEN mit geringem Anfragevolumen eine Vertragsstrafe schneller im Raum stehe als bei KUNDEN mit hohen Anfragevolumina.

2.2.3. Bewertung

Die Bearbeitungsfristen werden verkürzt und neu geregelt. Des Weiteren werden die Fristen durch eine Vertragsstrafenregelung abgesichert.

Die hiergegen gerichteten Argumente der Betroffenen überzeugen nicht. Im Einzelnen:

Entgegen der Darstellung der Betroffenen geht die Frist von 40 Werktagen über die gesetzlichen Fristen zu einer Angebotserstellung deutlich hinaus. Hierfür sieht Art. 3 GIA eine Frist von nur einem Monat, also längstens 23 Werktagen vor und auch § 155 TKG nennt keine Angebotsfrist von zwei Monaten. Zur Begründung der Reduktion dieser gesetzlichen Frist um

fünf Werktage hat die Beschlusskammer im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 2.2.5 wie folgt ausgeführt:

> *„Die Ratio dieser Frist ist nicht auf den Zugang auf Grundlage des Standardangebots übertragbar, denn es handelt sich bei der Frist aus § 138 TKG um die Angebotsfrist für Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze. Die Frist gilt also auch für Unternehmen, die – anders als die Betroffene – keine Telekommunikationsnetze betreiben und die ihre baulichen Anlagen nicht wie die Betroffene seit Jahrzenten für die kontinuierliche Netzmodernisierung durch Verlegung von Glasfaserleitungen nutzen. Damit verfügen Mitarbeiter der Betroffenen also über die erforderliche Erfahrung für eine effiziente Bearbeitung der Anfragen. Darüber hinaus muss der Versorgungsnetzbetreiber in der Frist des § 138 TKG auch die vertraglichen Bedingungen für die Überlassung erstellen. Diese sind für die Betroffene hingegen bereits durch das Standardangebot und die Entgeltgenehmigung festgelegt. Daraus folgt, dass der Betroffenen in deutlich kürzerer Zeit die Angebotserstellung möglich ist, als dies der überwiegenden Mehrzahl der Normadressaten des § 138 TKG.*
>
> *Die Beschlusskammer hat daher die Länge der Gesamtbearbeitungszeit in Ansehung der von der Betroffenen mit Schreiben vom 14.01.2026 dargestellten effektiven Bearbeitungszeiten auf 15 Werktage reduziert. Diese Frist ist weiterhin so hinreichend bemessen, dass der Betroffenen auch eine fristgerechte Bearbeitung von umfangreichen und/oder mehreren zeitgleichen Anfragen möglich ist.“*

Die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente, warum ihr die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein sollte, überzeugen nicht. Die Betroffene hat selber vorgetragen, dass die Projektierung für Einzelstrecken, die KUNDEN unter dem KKA-Vertrag anfragen können, deutlich weniger komplex sind als die Gebietsplanungen, die sie für ihren eigenen Netzausbau vornimmt.

Die Beschlusskammer ist in dem Verfahren BK3b-23/006 auf der Grundlage der internen Bearbeitungsfristen der Beigeladenen zu 9. zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Bearbeitungsfrist von 15 Werktagen eine angemessene Frist für die Planung einer Strecke ist und zugleich genügend Flexibilität bietet, um die Projektierung in den sonstigen Betriebsablauf zu integrieren,

> *„Deshalb gewährt ihr die Frist offensichtlich eine angemessene Flexibilität. Das Argument der Betroffenen, ihr sei eine Fristeinhaltung ohne Forecast durch die KUNDEN gar nicht möglich, ist wegen der ausreichend zur Verfügung stehenden Zeit nicht plausibel. Der Zugang zu BA ist kein Massenprodukt, sondern dient zur Errichtung eines regionalen Teilnehmernetzes, welches einen erheblich eigenen Investitionsaufwandes der KUNDEN erfordert und mehrere potentielle Endkunden auf eine BA-Anfrage konzentriert. Angesichts dessen ist nicht zu erwarten, dass der Zugang zu baulichen Anlagen ein vergleichbares Anfragenaufkommen generieren wird, wie dies für den Zugang zu den einzelnen Teilnehmeranschlüssen der Betroffenen gegeben ist.“,*
>
> *vgl. BK3b-23/006, 2. Teilentscheidung unter Ziffer 2.2.5.*

Dass die Betroffene hier vorträgt, nur über drei Mitarbeiter zu verfügen, die diese Aufgaben übernehmen können, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn die Betroffene hat selber vorgetragen, dass derzeit der Umfang der Zugangsanfragen noch gering sei, so dass eine Bearbeitung der Anfragen auch noch mit einem geringen Personalstand abdeckbar ist.

Mit Blick auf die Erforderlichkeit der Einstellung weiterer Kräfte hat die Beschlusskammer im Verfahren BK3b-23/006 am angegebenen Ort wie folgt ausgeführt:

> *„Die Beschlusskammer erkennt durchaus den Umstand an, dass ein erhöhtes Aufkommen an Anfragen Folgen für die Projektierungsdauer haben kann. Sie weist aber darauf hin, dass es der Betroffenen angesichts der (noch) verhaltenen Nachfrage möglich ist, bei wachsendem Bedarf sukzessiv das Personal für die Bearbeitung von Zugangsanträgen unter diesem BA-Vertrag zu erhöhen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass auch die*

von der Betroffenen mehrfach angeführten Bemühungen, zu einer weitergehenden Automatisierung der Projektierungsprozesse zu gelangen, perspektivisch zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen werden."

Auch diese Erwägungen werden von den Ausführungen der Betroffenen in keiner Weise erschüttert.

Insgesamt vermag die Beschlusskammer daher nicht zu erkennen, dass es der Betroffenen systematisch unmöglich wäre, die Bearbeitungsfristen einzuhalten und damit eine Vertragsstrafe unangemessen wäre. Die fristgerechte Projektierung hängt vielmehr maßgeblich von der unternehmensinternen Entscheidung ab, welche alternativen Aufgaben sie vorrangig bearbeiten möchte.

Soweit die Betroffene eine fehlende Konkretisierung der Aufgreifschwelle vorträgt, weist die Beschlusskammer ebenfalls auf die Ausführungen im Verfahren BK3b-23/006 am angegebenen Ort hin:

„Zur Absicherung der Bearbeitungsfristen wird die von der Betroffenen in Anhang F vorgeschlagene Garantieregelung separat für die jeweiligen Fristvereinbarungen in Anhang A geregelt. Die pauschale Regelung in Anhang F ist nicht geeignet, um die Garantie für die jeweiligen Fristen zweifelsfrei zu regeln. Insbesondere ist die Garantie auf das jeweils gemonitorte Quartal zu beziehen. Die Forderung der Beigeladenen zu 4., zu 7. und zu 20., die Garantie auf 99%, bzw. 100% zu erhöhen, wird zurückgewiesen. Das von der Betroffenen vorgeschlagene Toleranzintervall gewährleistet für die ersten 19 Anfragen eines KUNDEN im Quartal, dass jede Fristverzögerung zu einer Überschreitung des Toleranzintervalls führt und bis zu 39 Anfragen nur eine Fristüberschreitung in den Toleranzbereich fällt. Hinzu kommt, dass Sammelanfragen als eine Anfrage gelten, da für sie eine einheitliche Frist gilt. Umgekehrt ist es nicht unbillig, wenn die Betroffene das Risiko von Schwankungen bei Projektierungsanfragen nicht ausschließlich trägt.

Soweit die Beigeladenen in der Konsultation vortragen, dass sie nicht erkennen könnten, ob die Betroffene mindestens 5 % der Anfragen pro Quartal verzögert beantworte, trifft dies nicht zu. Die Regelung bezieht sich auf die bilateralen Bestellungen. Um Missverständnisse auszuschließen, wird dies im Tenor klargestellt.

Weiterhin wird eine Vertragsstrafe geregelt. Die von der Betroffenen im Rahmen von Anhang F vorgeschlagene Regelung, regelt keine Sanktion für einen Verstoß der Betroffenen gegen die von ihr abgegebene Garantie. Dadurch fehlt ein Anreiz für die Betroffene, die vorgegebenen Fristen tatsächlich einzuhalten. Gleichzeitig erachtet es die Beschlusskammer für billig, eine unerhebliche Fristverzögerung nicht zu sanktionieren. Hinsichtlich der Höhe hat sich die Beschlusskammer an den Einmalentgelten der Angebotsphase orientiert, wobei die Vertragsstrafe bei einer anhaltenden Fristüberschreitung mehrfach anfallen kann. Die Beschlusskammer folgt damit insbesondere nicht der Forderung der Beigeladenen zu 7., die Vertragsstrafe an den Kosten der überlassenen Leistung auszurichten. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffene in dem faktischen Verlust ihres Anspruchs auf Zahlung der Bereitstellungsentgelte einen hinreichenden Anreiz sehen wird, um eine Fristüberschreitung möglichst zu vermeiden. Damit bildet die Vertragsstrafe in der konsultierten Höhe nach Auffassung der Beschlusskammer eine hinreichende Absicherung der Bereitstellungsfristen".

Der von der Beigeladenen zu 5. gestellte Antrag, die zulässige Dauer einer Abweichung zu begrenzen sowie die in diesem Zusammenhang geforderten Vertragsstrafen werden zurückgewiesen. Die Anträge sind verspätet, die Beigeladene hat entsprechende Anträge in der 1. Verfahrensstufe nicht gestellt. Sie sind aber auch in der Sache unbegründet. Die geforderte Begrenzung von Abweichungen für die einzelnen Einzelschritte, die auch nicht durch eine schnellere Erledigung von anderen Teilschritten kompensiert werden kann, erscheint als unangemessen und passt auch nicht zu den in Anhang A geregelten Einzelschritten. Es ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass ein Bedürfnis besteht, diese Einzelschritte weiter zu unterteilen. Sinn der Fristsetzung ist unter anderem, der Betroffenen hinreichend Flexibilität

zu gewährleisten, um die Projektierung in ihren alltäglichen Arbeitsanfall einzubauen ohne dadurch die rechtzeitige Leistungsbereitstellung zu gefährden. Hierfür sind nach Überzeugung der Beschlusskammer die festgelegten Bearbeitungsfristen hinreichend. Gleiches gilt auch für die Höhe der festgesetzten Vertragsstrafen.

2.3. Ziffer 2.1.1 Absatz 1 – Bestehende Zugangspunkte im Netz

2.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.6 vorgegeben,

> *in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung um Rohrunterbrechungen, Kabelschächte und Abzweigkästen zu ergänzen;*

2.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Neufassung der Regelung vor:

> „Zugänge zu KKA sind an den ~~Rohrenden von Kabelschutzrohren im Erdreich~~ folgenden Einrichtungen für eine Mitnutzung durch den Kunden zulässig:
>
> a) Rohrenden von Kabelschutzrohren im Erdreich
> b) Kabelschächte
> c) Abzweigkästen (AzK)“

2.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. begrüßen die Einfügung von Kabelschächte und Abzweigkästen, sprechen sich aber dafür aus, dass zur Vermeidung von Streitigkeiten und Unklarheiten auch Rohrunterbrechungen den Zugangspunkten zugeordnet werde.

Die Beigeladene zu 1. und zu 5. kritisieren die fehlende Regelung der Rohrunterbrechungen. Die Beschlusskammer habe bereits festgestellt, dass Rohrunterbrechungen in den Dokumentationssystemen gesondert erfasst und dargestellt würden, sowie dass die Nutzung von Rohrunterbrechungen für den Zugang zu KKA praktische Relevanz entfalte. Die Terminologie in der ZTV TK Netz vermöge nicht, eine Regelung im Vertrag zu ersetzen.

Sie beantragt,

> die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus Tenorziffer 2.6

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

> die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 Anhang A über Rohrenden von Kabelschutzrohren im Erdreich mindestens wie folgt zu erweitern:
>
> „[…]
>
> a) Rohrenden ~~von Kabelschutzrohren im Erdreich~~
> b) Kabelschächte
> c) Abzweigkästen
> d) Rohrunterbrechungen“ und
>
> soweit der Zugang zu Rohren auf dem Betriebsgelände eines Gesellschafters enden sollte, den Zugang hierzu in den Standardvertrag aufzunehmen und zu regeln.

Die Betroffene hält eine Anpassung von Ziffer 2.1.1 Absatz 1 für nicht erforderlich. Rohrunterbrechungen seien bereits von Rohrenden umfasst, daher bestehe kein Regelungsbedarf. Entsprechend unterscheide auch die – als Vertragsbestandteil einbezogene ZTV TK-Netze auch

nicht zwischen Rohrunterbrechungen und Rohrenden, sondern spreche einheitlich von Rohrenden.

2.3.4. Bewertung

Ziffer 2.1.1 Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass Rohrunterbrechungen als eigener Punkt aufgeführt werden und nicht als Fall des Rohrendes.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umgesetzt. Die Beschlusskammer ist von dem Vortrag, Rohrunterbrechungen und Rohrenden seien identisch, nicht überzeugt.

Die fehlende Unterscheidung zwischen Rohrenden und Rohrunterbrechungen in der ZTV TK Netz führt zu keiner ausdrücklichen Regelung, dass Rohrunterbrechungen tatsächlich identisch mit Rohrenden sind. Vielmehr wird hier gerade keine Regelung zum Verhältnis zwischen Rohrunterbrechungen und Rohrenden vorgenommen. Diese Nichtregelung ist angesichts des Umstands, dass im Auskunftssystem Trassenauskunft Kabel jeweils unterschiedliche Symbole für Rohrenden und für Rohrunterbrechungen bestehen, zumindest missverständlich und daher nachzubessern.

Es ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise die Betroffene durch die Ergänzung in ihren Rechten verletzt werden soll, wenn die von ihr vorgeschlagene Regelung ihrem Vortrag nach keinen geringeren Regelungsumfang hat.

Der weitergehende Antrag der Beigeladenen zu 5. wird zurückgewiesen. Die Beschlusskammer hat hierzu in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 2.5.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Die von den Beigeladenen zu 2. und 3. geforderte explizite Regelung eines Zugangsrechts zu Zugangspunkten, die auf dem Betriebsgelände von Gesellschaftsunternehmen liegen, ist hingegen nicht erforderlich. Durch Ziffer 1 HV ist geregelt, dass der Vertrag umfassend für KKA im Anschlussnetz der Betroffenen gilt, unabhängig davon, ob die KKA in deren Eigentum stehen oder nicht. Insofern wäre grundsätzlich auch ein Zugangspunkt auf dem Betriebsgelände eines Gesellschafters umfasst. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Regel ein Zugang am ersten Zugangspunkt außerhalb des Betriebsgeländes interessengerecht ist.“*

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Beigeladene hat keine Gründe gegen diese Bewertung vorgetragen.

2.4. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 – Anschneiden von durchgängigen Rohren

2.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.8 vorgegeben,

> *Ziffer 2.1.1 Absatz 4 angemessen neu zu fassen;*

Die Betroffene schlägt keine Anpassung der Regelung vor.

2.4.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. sowie zu 5. fordern weiterhin eine Regelung, die ein Schneiden von durchgängigen Rohren ermöglicht. Hierzu stünden gängige Systeme zur Verfügung. Die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente würden nicht überzeugen. Gerade die Verweisung auf eine spätere einzelvertragliche Regelung sei nicht hinreichend bestimmt. Auch der Verweis auf die ZTV TK Netz rechtfertige die Nichtumsetzung nicht. Die Frage, ob im Einzelfall technische Gründe entgegenstünden, mache eine Grundsatzregelung nicht unmöglich.

Auch der Verweis auf Netzintegrität, Endkundenschutz oder den Sicherheitskatalog könne die ausdrückliche Bewertung der Beschlusskammer nicht in Frage stellen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Ziffer 2.1.1 Absatz 4 in Anhang A wie folgt zu ändern:

„Das Anschneiden von durchgängigen Rohren ist ~~nicht~~ zulässig, ~~sofern dies nicht explizit einzelvertraglich in der Projektierung vereinbart wurde (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte~~).“

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus Tenorziffer 2.8.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass der Vertrag die Konstellation bereits sachgerecht regele. Der praktisch relevante Fall, dass ein durchgehendes Einziehen eines Kabels wegen des Rohrverlaufs nicht in einem Zugvorgang möglich sei, sei zudem bereits durch die als Vertragsbestandteil einbezogene ZTV TK Netz geregelt.

Eine Neuregelung dahingehend, dass ein Schneiden bereits zulässig sein solle, soweit keine technischen Gründe entgegenstehen, lasse sich im Standardangebot nicht abstrakt-generell festlegen. Vielmehr könne nur im Einzelfall und unter Ansehung der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass es durch Fehler beim Schneiden zu Störungen auch beim Endkunden kommen könne. Insofern müsse insbesondere der neue Sicherheitskatalog nach § 167 TKG beachtet werden, der aktuell mit der Bundesnetzagentur abgestimmt werde.

2.4.3. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend geändert, dass ein Schneiden von durchgängigen Rohren zulässig ist, soweit keine technischen Gründe hiergegen vorliegen. Für die Durchführung werden die Regeln aus Ziffer 2.3.1 Anhang A in Bezug genommen, während die weiteren Einzelheiten einzelvertraglich zu regeln sind.

Soweit die Betroffene geltend macht, die vorgelegte Regelung erlaube bereits einen sachgerechten Umgang mit Anfragen von KUNDEN zum Schneiden, verkennt sie, dass die Regelung ausschließlich besagt, wie ein solches Schneiden zu vereinbaren ist – nicht jedoch, wann die Betroffene einer solchen Anfrage entsprechen muss. Dies gilt auch mit Blick auf die Anwendungsfälle der ZTV TK Netz. Auch diese geben – soweit sie den Rahmen des technisch Zulässigen abbilden – lediglich den denkbaren Gegenstand einer Individualvereinbarung ab. Sie regeln aber nicht, dass die Betroffene ein solches Schneiden, wenn es im Einzelfall und unter Ansehung der örtlichen Gegebenheiten unbedenklich ist, auch zulassen muss.

Insofern ist gerade eine abstrakte Regelung der Zulässigkeit des Schneidens von Rohren notwendig und auch möglich.

Auch der Hinweis auf den Sicherheitskatalog vermag diese Wertung nicht zu erschüttern. Der Sicherheitskatalog zielt – unter anderem – auf die Entwicklung geeigneter Präventionsstrategien, die im Rahmen eines Notfall- und Ausfallmanagements größere Ausfälle und natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen abwenden oder abmildern sollen,

> *vgl. Ziffer 4.8 des Konsultationsentwurfs des Katalogs von Sicherheitsanforderungen nach § 167 TKG, Version 2025-10.*

Hierbei geht es konkret um eine Strategie zur Aufrechterhaltung der Netze, der Dienste und Notfallpläne dem Wiederanlauf nach Ausfällen und einem Backup-Plan.

Die konsultierten Sicherheitsanforderungen begründen aber an keiner Stelle die Notwendigkeit, ein technisch zulässiges Schneiden von Rohren zu verbieten. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass durch den geregelten Verweis auf Ziffer 2.3.1 Anhang A sichergestellt ist, dass der technische Sicherheitsdienst der Betroffenen vor Ort ist. Hierdurch wird

gewährleistet, dass das Interesse der Betroffenen daran, dass das Schneiden lege artis erfolgt, angemessen berücksichtigt wird.

In diesem Sinne ist auch der weitergehende Antrag der Beigeladenen zu 2. und zu 3., den Bezug zu einzelvertraglichen Regelungen vollständig zu streichen, unbegründet. Sie verkennen, dass in der Tat die konkreten Parameter des Schneidens bilateral mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall vereinbart werden müssen. Eine abschließende Regelung im Standardangebot ist hier nicht möglich. Eine angemessene Regelung muss sich daher darauf beschränken, dass die KUNDEN in gleicher Weise die Möglichkeit haben müssen, im Rahmen ihres Zugangs zu den baulichen Anlagen der Betroffenen durchgängige Rohre zu schneiden, wie diese selbst.

2.5. Ziffer 2.1.2 – neu zu schaffende Zugangspunkte

2.5.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

> Ziffer 2.1.2 der Leistungsbeschreibung (Anhang A) um eine Unterziffer c) wie folgt zu ergänzen: „c) Zur Realisierung oder Anbindung des bestehenden Netzes bzw. Endkunden andere notwendige Zugangspunkte nach Abstimmung in der VzK- und HK-Trasse.

Die Beschlusskammer habe eine solche Ergänzung für nicht erforderlich erachtet. Die Gründe seien für die Beigeladene zu 5. nicht überzeugend und sie bitte um eine Neubewertung und ggf. um Klarstellung.

2.5.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 5. wird zurückgewiesen.

Die Beschlusskammer hat zu der inhaltsgleichen Regelung in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 2.5.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Denn der Zugang zu den Kabelkanalanlagen der Betroffenen ist über die in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 lit. a) und b) geregelten Zugangspunkte an vielfältigen Stellen im Netz der Betroffenen möglich. Insbesondere durch die Erweiterung des Zugangs an Rohrunterbrechungen wird die Zugangsmöglichkeit sinnvoll ergänzt. Damit sind weitere Zugangspunkte nicht erforderlich.“*

Hieran hält sie weiter fest. Die Beigeladene zu 5. hat nicht ausgeführt, inwiefern der Zugang an Rohrunterbrechungen hier nicht ausreiche.

2.6. Ziffer 2.2.1 Absatz 2 – Pflichtfelder

2.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.9 vorgegeben,

> *Ziffer 2.2.1 Absatz 1 und 2 angemessen neu zu fassen;*

2.6.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

> „Anfragen werden nur bearbeitet, sofern der initiale Ausbau in dem angefragten Gebiet seitens GF+ abgeschlossen ist und die gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt wurden.

Pflichtfelder sind:

- Kundenname (analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)
- Kunden-Nummer, die dem Kunden bei Unterzeichnung des Hauptvertrags mitgeteilt wird
- Auftragsdatum
- Ansprechpartner beim Kunden (Name, Vorname, Mailadresse, Rufnummer)
- Produktauswahl
- Gewünschter Endstelle A mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Einstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Gewünschter Endstelle B mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Ausstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Rohranzahl
- Angabe, ob die Anfrage eine Gewässerquerung einschließt
- Nur bei Anfragen im VzK: Hausanschrift zu erschließender Gebäude und Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten in diesem Gebäude entsprechend der auf dem Formular vorgegebenen Clusterung
- Kundenwunsch Rohrdurchmesser (L, M, S)
- Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertrags KKA
- digitale Unterschrift des Kunden“

2.6.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. kritisiert die nur teilweise erfolgte Umsetzung durch die Betroffene. Die Beschlusskammer habe deutlich gemacht, dass nicht jedes von der Betroffenen als Pflichtangabe geforderte Feld tatsächlich erforderlich sei.

Sie beantragt daher,

> die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.9

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

> dass das Pflichtfeld „Hausanschrift zu erschließender Gebäude und Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten in diesem Gebäude entsprechend der auf dem Formular vorgegebenen Clusterung“ in Ziffer 2.2.1 Aufzählungszeichen 10 Anhang A gestrichen wird.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass ihre Umsetzung der Tenorziffer hinreichend sei. Der Verweis auf den Kundennamen analog dem Kundenverwaltungssystem sei erforderlich und für den KUNDEN ohne weiteres zu erfüllen. Die Angabe erfordere keinen Zugriff auf interne Systeme der Betroffenen, sondern lediglich die Verwendung der eigenen Firmenbezeichnung in der Form, wie sie auch im Kundenverwaltungssystem hinterlegt ist.

Auch die Angabe der Gewässerquerung sei erforderlich, weil sie unmittelbar in die Auswahl der technisch geeigneten Streckenführung einfließe.

Zudem sei die Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich. Auch wenn die Verpflichtung abstrakt für die gesamte Vertragsdauer bestehe, ersetze sie nicht die auf die konkret angefragte Leistung bezogene Bestätigung im Einzelfall. Erst hierdurch könne die Betroffene berechtigte Zweifel an der vertragsgemäßen Nutzung ausräumen oder erforderlichenfalls Nachweise verlangen, bevor sie mit der Projektierung beginne.

2.6.4. Bewertung

In Ziffer 2.2.1 Absatz 1 wird „der initiale Ausbau in dem angefragten Gebiet seitens GF+ abgeschlossen ist und“ gestrichen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 2.6.2 folgendes ausgeführt:

> *„Darüber hinaus ist die zusätzlich aufgenommene Voraussetzung des Abschlusses des initialen Ausbaus der Betroffenen im angefragten Gebiet zu streichen. Die Voraussetzung verstößt gegen den Grundsatz der Billigkeit. Für eine solche Einschränkung besteht aus Sicht der Beschlusskammer keine Rechtfertigung, da die Betroffene sich bereits umfangreiche Reservierungen für den Eigenbedarf in Ziffer 6.2 HV vorbehält. Die Betroffene hat auch keine Gründe vorgetragen, weshalb Anfragen erst mit Abschluss des Ausbaus bearbeitet werden können sollen. Vielmehr soll sichergestellt sein, dass Anfragen bereits mit Erkennbarkeit in BA-Info für den Zugangsnachfrager möglich sein sollen. Andernfalls würden Rechtsunsicherheiten dadurch entstehen, dass der Zugang zu einer in BA-Info als verfügbar dargestellten Trasse unter der von der Betroffenen festzustellenden Bedingung in Bezug auf das Ausbaugebiet und die Fertigstellung stehen würde.“*

An diesen Ausführungen hält sie weiterhin fest. Die Betroffene hat auch keine Gründe für eine andere Bewertung vorgetragen.

Ziffer 2.2.1 Absatz 2 wird auf die Felder beschränkt, die zwingend für die Bearbeitung der Anfrage erforderlich sind. Anfragen, die in diesem Umfang fehler- oder lückenhaft ausgefüllt sind, dürfen von der Betroffenen zurückgewiesen werden. In den übrigen Fällen wäre es unbillig, die Anfrage nicht in die Projektierung zu geben, noch offene Punkte sind im Rahmen der Projektierung zu klären.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer zum inhaltsgleichen Vorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 2.7.3 wie folgt ausgeführt:

> *„Die Identifikation des KUNDEN ist mit der Angabe des Kundennamen und der Kundennummer hinreichend sicher möglich. Der Kundenname ist die Firma, unter der der Zugangsvertrag geschlossen wurde, und folgt nicht aus dem Kundenverwaltungssystem der Betroffenen, auf das der KUNDE auch keinen Zugriff hat. Deshalb wäre es unbillig, vom Kunden die Angabe eines Namens aus dem Kundenverwaltungssystem der Betroffenen zu benennen.*
>
> *Durch die Ergänzung, dass die Produktauswahl entsprechend Anhang C zu erfolgen hat, ist hinreichend gewährleistet, dass die Betroffene alle für die Projektierung und die Abrechnung erforderlichen Informationen hat. Der Verweis auf Anhang C gewährleistet zudem, dass die Regelung des Standardvertrags dynamisch bleibt, also bei einer Änderung der Anhang C diese Regelung nicht angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund können die Aufzählungszeichen betreffend die Anschrift der zu erschließenden Gebäude (Aufzählungszeichen 10) sowie den Rohrdurchmesser (Aufzählungszeichen 11) entfallen. Diese Angaben sind durch die in Anhang C enthaltenen Produkte umfassend abgedeckt.*
>
> *Die Angabe, ob eine Gewässerquerung vorliegt (Aufzählungszeichen 9), ist für die Einleitung der Projektierung nicht erforderlich. Zudem lässt sich die Frage, ob eine Gewässerquerung erfolgt, auch im Rahmen der Projektierung klären, so dass es nicht erforderlich ist, dass der KUNDE hierzu bereits im Rahmen der Anfrage eine abschließende und verlässliche Angabe macht. Soweit die Frage relevant wird, ist es der Betroffenen zumutbar, diese durch die ebenfalls abgefragten Kontaktinformationen zu klären.*
>
> *Die Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertrags BA (Aufzählungszeichen 12) schließlich muss nicht im Bereich der Anfrage einer Einzelleistung erklärt werden, weil der KUNDE sich bereits durch Ziffer 4.2 HV hierzu verpflichtet hat.*
>
> *Aufgrund der Streichung der Pflichtfelder war eine Verlängerung der Fristen aus Ziffer 1.5 nicht erforderlich, weil die Punkte der Betroffenen entweder bereits vorliegen, sich aus*

anderen Pflichtangaben zwingend ergeben oder im Rahmen der Projektierung von ihr selber geklärt werden können."

An dieser Bewertung ändern auch die Argumente der Betroffenen nichts.

Der Hinweis, der KUNDE brauche für die Angabe der eigenen Firmenbezeichnung in der Form, wie sie auch im Kundenverwaltungssystem hinterlegt ist, keinen Zugriff auf die internen Datensysteme der Betroffenen verkennt, dass der KUNDE zwar wissen kann, welche Firmenbezeichnung er der Betroffenen bei der Zeichnung des Vertrages genannt hat und die auch im Vertrag verwendet wird. Er hat aber keinen Einfluss und auch keine Kenntnis darüber, in welcher Form, ggf. in welcher Abkürzung die Betroffene diese Bezeichnung in die eigene Kundenverwaltung übernommen hat. Auch etwaige Fehler bei der Übertragung werden dem KUNDEN in der Regel nicht bekannt sein. Weiterhin ist es möglich und denkbar, dass sich eine Veränderung der Firmenbezeichnung durch gesellschaftsrechtliche Verschmelzungen oder Übernahmen ergeben hat, die Betroffene diese Veränderung aber trotz einer etwaigen Anzeige nicht in ihre Kundenverwaltungssysteme übernommen hat. All diese Beispiele machen deutlich, dass es eben nicht „lediglich" auf die Verwendung der eigenen Firmenbezeichnung in der Form, wie sie auch im Kundenverwaltungssystem hinterlegt ist, ankommt, sondern diese Anforderung gerade die Kenntnis der Hinterlegung im Kundenverwaltungssystem erfordert. Demgegenüber wird in den meisten Fällen für die Betroffene der tatsächliche Kundenname leicht identifizierbar sein oder durch die Rückfrage, unter welcher Firmenbezeichnung der Rahmenvertrag geschlossen worden ist, gezielt geklärt werden. In all diesen Fällen wäre eine Ablehnung der Anfrage durch die Betroffene wegen fehlender Pflichtangaben hingegen nicht mit dem Grundsatz der Rechtzeitigkeit vereinbar.

Die Behauptung, die Angabe einer Gewässerquerung sei für die Auswahl der technisch geeigneten Streckenführung relevant, verkennt, dass bei der Nutzung bestehender KKA keine Streckenführung mehr festgelegt, sondern schlicht die bereits verlegte Strecke zwischen zwei Punkten gewählt wird.

Der geforderte Hinweis auf eine vertragsgemäße Nutzung muss ebenfalls nicht im Vorfeld einer Projektierung erfolgen, sondern kann auch mit dem daraus resultierenden Angebot verbunden werden. Soweit die Betroffene geltend macht, sie könne und müsse gegebenenfalls vor der Projektierung geeignete Nachweise für die Nutzung einfordern, ist dies mit der hier geregelten Anpassung des Nachweisverfahrens hinfällig. Es steht der Betroffenen nicht zu, die Vorlage von möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu fordern, vielmehr wird dies im Rahmen des Nachweisverfahrens vor der Unabhängigen Stelle zu klären sein. In diesem Fall muss die Betroffene die Anfrage unter Angabe von Gründen abweisen, so dass der KUNDE unmittelbar diese Ablehnung vor die Unabhängige Stelle bringen kann.

2.7. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 – Anfrage mit zwei Endstellen

2.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.10 vorgegeben,

Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen;

2.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene lehnt eine Streichung ab. In der Schnittstelle eCaSS sei eine Anfrage von einem Anfangspunkt zu mehreren Endpunkten nicht möglich. Eine gleichzeitige Projektierung mehrerer Strecken berge auch keine Effizienzvorteile, weil der KUNDE in der Regel ohnehin nur einzelne Strecken der Betroffenen in seiner Planung aufnehme. Auch die Preisermittlung erfolge streckenscharf und könne nicht zusammengezogen werden. Eine weitere Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung sei nur bei der Planung von Einzelstrecken möglich, ansonsten

müsse eine aufwändige manuelle Prüfung erfolgen, für dies der Betroffenen nicht ausreichend Fachkräfte am Markt zur Verfügung stünden und die auch für die KUNDEN mit deutlich höheren Kosten einhergehen würden.

2.7.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1., zu 2., zu 3. und zu 5. kritisieren die fehlende Umsetzung durch die Betroffene. Die Nutzung von KKA erfolge üblicherweise auch, wenn von einer Endstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht würden. Die Gründe, die die Betroffene für eine Aufspaltung in einzelne Anfragen vorbringe, seien nicht nachvollziehbar und im Widerspruch zu der ausdrücklichen Wertung der Beschlusskammer, dass die Projektierung mehrerer zusammenhängender Strecken ineffiziente Doppelbearbeitungen vermeide und den tatsächlichen Ausbauanforderungen der KUNDEN Rechnung trage. Insofern habe die Beschlusskammer bereits die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente in ihre Wertung eingestellt, aber als nicht ausreichende Rechtfertigung erkannt.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

Absatz 4 in Ziffer 2.2.1 des Anhang A wie folgt zu ändern:

„Die Anfrage für den ~~Der~~ Zugang zu KKA kann auch erfolgen, wenn von einer Endstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht werden~~. muss immer mit genau zwei Endstellen angefragt werden. Solle von einer Entstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht werden, müssen diese jeweils einzeln angefragt werden. Es erfolgen jeweils einzelne Projektierungen. Für die gleiche Endstelle A und B können mehrere KKA gleicher Größe in einer Anfrage zusammengefasst werden.~~“, und

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.10

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

dass Ziffer 2.2.1 Absatz 4 Anhang A gestrichen wird.

Die Betroffene lehnt eine Streichung der Beschränkung ab. Die Beschränkung auf zwei Endstellen gelte für jeden KUNDEN gleichermaßen und beruhe auf technischen Gegebenheiten der Anfragebearbeitung. Eine Bearbeitung von mehreren Strecken wäre mit einem manuellen Zusatzaufwand für die Betroffene verbunden, der über die Belastung der KUNDEN durch die parallele Beantragung mehrerer Strecken deutlich erhöht würde.

So lasse bereits das Antragsformular technisch eine Anfrage von einer Endstelle zu mehreren Endstellen nicht zu, weil stets eine durchgängige Strecke abgebildet würde. Eine weitergehende Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung wäre nur bei der Anfrage einzelner Strecken möglich. Eine sternförmige Anfrage böte auch keine Effizienzvorteile, da die Preisermittlung streckenscharf erfolge. Stattdessen würde der Prozess insgesamt verlangsamt und zu höheren Kosten für alle KUNDEN führen.

Zudem würde es am Arbeitsmarkt an ausreichend Fachkräften für die Bearbeitung fehlen.

2.7.4. Bewertung

Ziffer 2.2.1 Absatz 4 wird so gefasst, dass mehrere Punkt-zu-Punkt-Anfragen zu einer Sammelanfrage verbunden werden können.

Eine Punkt-zu-Mehrpunkt-Abfrage kann auch durch eine Sammlung mehrerer Punkt-zu-Punkt-Abfragen realisiert werden. Diese Möglichkeit hat die Betroffene bereits selbst für den Fall vorgesehen, dass zwischen zwei Punkten mehrere Teilnehmeranschlussleitungen angefragt werden sollen. Im Falle der Zusammenfassung mehrerer Einzelabfragen kann weiterhin eine streckenscharfe Preisermittlung erfolgen und eine weitere Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung angestrebt werden.

Der pauschale Vortrag der Betroffenen das Antragsformular lasse technisch eine Anfrage von einer Endstelle zu mehreren Endstellen nicht zu, ist nicht plausibel. Das Anforderungsformular, dass die Betroffene verwendet, enthält ein Mitteilungsfeld, das entsprechend genutzt werden kann. Insofern ist auch eine Kenntnis der Auftragsnummer bei der Betroffenen nicht erforderlich, weil der KUNDE über das Mitteilungsfeld hinreichend präzise die von der Sammelanfrage umfassten Einzelanfragen bezeichnen kann. Soweit die Betroffene vorträgt, sie sehe keine Effizienzvorteile, weil der KUNDE in der Regel ohnehin nur einzelne Strecken der Betroffenen in seine Planung aufnehme, verkennt, dass der KUNDE – ungeachtet des mutmaßlichen Schwerpunkts der Nutzung KKA – im Sinne einer chancengleichen Nutzung die KKA nicht schlechter für den Ausbau seines Netzes nutzen können darf als die Betroffene selber. Die Betroffene nutzt ihre KKA nach eigenem Bekunden zur Planung von Gebieten. Sie plant also in der Regel selber nicht Punkt zu Punkt-Beziehungen, sondern Punkt (ODF bzw. NVz) zu Mehrpunkt (vom Verteilpunkt jeweils zu versorgenden Adressen). Es gibt keinen Grund dafür, den KUNDEN eine solche Möglichkeit vorzuenthalten.

2.8. Ziffer 2.2.1 Absatz 5 – Gesamtlänge von 5 km

2.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.11 vorgegeben,

> *Ziffer 2.2.1 Absatz 5 zu streichen;*

2.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 2.2.1 Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

2.8.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.9. Ziffer 2.2.1 Absatz 6 – Bestätigung oder Ablehnung der Anfrage

2.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.12 vorgegeben,

> *Ziffer 2.2.1 Absatz 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass sie im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweiligen Teilstrecken durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den KUNDEN übermittelt;*

2.9.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

> „GF+ bestätigt dem Kunden den Eingang der Anfrage oder lehnt unter Angabe von Ablehnungsgründen und einer Erläuterung der konkreten Ablehnung per E Mail an die in Anhang E hinterlegte Emailadresse des Kunden ab. Die Übermittlung der Ablehnung mit der Erläuterung gilt als Abschluss der Stufe 1 des Nachweisverfahrens nach Anhang B – Nachweisverfahren. Eine Ablehnung eines Angebots erfolgt auch dann, wenn eine Anfrage unvollständig oder mit nichtexistierenden Adressangaben übermittelt wurde und deshalb eine Bearbeitung nicht möglich ist.“

2.9.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.12.

2.9.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Insofern hat sich der Antrag der Beilgeladenen zu 5. erledigt.

2.10. Ziffer 2.2.2 Absatz 3 – Unterbrechung

2.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.13 vorgegeben,

Ziffer 2.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen.

2.10.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Kann GF+ dem Kunden zwischen den angefragten Endstellen keine durchgehende Trasse anbieten (Unterbrechung), werden ihm die möglichen Teilstrecken ~~als eine zusammengehörige Einzelleistung~~ angeboten.

Die nicht verfügbaren Teilstrecken können in diesem Fall durch den Kunden selbst realisiert werden, um die vollständige Strecke zwischen den angefragten Endstellen nutzen zu können. Der Kunde kann das Angebot für eine oder mehrere angebotene Teilstrecken annehmen. Zur Annahme einer oder mehrerer Teilstrecken fragt Kunde nach Erhalt einer Projektierung mit dem Anfrageformular erneut die gewünschten Teilstrecken nach. Im Feld für Anmerkungen ist dabei die Auftragsnummer des ursprünglichen Angebots mitzuteilen, damit die Teilstrecken der ursprünglichen Anfrage zugeordnet werden können. Die einzelnen Teilstrecken werden damit als neue Einzelleistungen beauftragt. Hierdurch entstehen keine weiteren Projektierungskosten. ~~Das Angebot von Teilstrecken gilt als ein Angebot und kann nur vollständig als solches angenommen werden. Eine Projektierung kann maximal zwei Unterbrechungen zwischen den angefragten Endstellen enthalten. Wird die angefragte Strecke mehr als zweimal unterbrochen, lehnt GF+ das Angebot nach Ziffer 6.1 des Hauptvertrags ab.~~“

2.10.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. hält die von der Betroffenen vorgetragenen Gründe für eine Nichtregelung der Frist nicht für überzeugend. Zu einer rechtzeitigen Inanspruchnahme gehöre auch eine zeitnahe Übermittlung eines angepassten Angebots. Interne Prozess-, Ressourcen- oder Systemaspekte würden eine regulatorische Bewertung nicht ersetzen können. Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit dürften nicht von den jeweils vorhandenen internen Kapazitäten des regulierten Unternehmens abhängig gemacht werden. Der Zugangsnachfrager dürfe nicht mit zusätzlichen Wartezeiten belastet werden, nur weil die Betroffene ihre internen Systeme und Prozesse so ausgestaltet habe.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

die Umsetzung und Aufnahme einer gesonderten Frist für die Übersendung des angepassten Angebots.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.13

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

Ziffer 2.2.2 Absatz 3 Anhang A wie folgt zu ändern:

„Kann GF+ dem Kunden zwischen den angefragten Endstellen keine durchgehende Trasse anbieten (Unterbrechung), werden ihm die möglichen Teilstrecken ~~als eine zusammengehörige Einzelleistung~~ angeboten. Die nicht verfügbaren Teilstrecken können in diesem Fall durch den Kunden selbst realisiert werden, um die vollständige Strecke zwischen den Endstellen nutzen zu können. Alternativ können auch nur einzelne Teilstrecken durch den Kunden beauftragt werden. ~~Das Angebot von Teilstrecken gilt als ein Angebot und kann nur vollständig als solches angenommen werden. Eine Projektierung kann maximal zwei Unterbrechungen zwischen den angefragten Endstellen enthalten. Wird die angefragte Strecke mehr als zweimal unterbrochen, lehnt die Telekom das Angebot nach Ziffer 6.1 des Hauptvertrages ab~~."

Die Betroffene ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Anpassung hinreichend und die Regelung einer gesonderten Frist für die Übersendung des Angebots nicht notwendig sei. Die Bestätigung eines geänderten Angebots setze voraus, dass das geänderte Angebot neu angelegt, das alte entfernt und außerdem sichergestellt werden müsse, dass hierüber keine Abrechnungen erfolgen. Darüber hinaus müssten die Reservierungen der nicht abgenommenen Teilstrecken wieder aufgehoben werden. Diese Schritte könnten mit Blick auf Lastspitzen und die bereits jetzt engen personellen Ressourcen sowie mögliche Krankheitsfälle und Urlaub nicht innerhalb von nur einem Werktag erfolgen. Eine so kurze Frist verkenne den tatsächlichen Arbeitsaufwand und liefe darauf hinaus, dass die Betroffene zwangsläufig hiergegen verstoßen müsse. Daher müsse die Frist hierfür auf mindestens fünf Werktage verlängert werden. Daher trage die bestehende Regelung, die von einer fristgebundenen Bestätigung absieht, diesen Umständen angemessen Rechnung ohne den KUNDEN hierdurch unbillig zu benachteiligen.

2.10.4. Bewertung

Die Regelung wird um eine Frist für die Übersendung des angepassten Angebots ergänzt, da ein erneuter Beginn der Auftragsbearbeitung entsprechend Ziffer 1.5 Anhang A angesichts der bereits durchgeführten Projektierung nicht angemessen ist.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer zum inhaltsgleichen Vorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 2.11.5 wie folgt ausgeführt:

> *„Die von der Betroffenen geltend gemachten Arbeitsschritte vermögen keine Verlängerung der Frist zu rechtfertigen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Prozessschritte, die unabhängig bzw. nach Versendung der Bestätigung erfolgen können. Lediglich die Neuanlegung des geänderten Angebots mit der angenommenen Teilleistung ist für die Erstellung der Bestätigung erforderlich. Das hierfür mehr als ein Werktag erforderlich sein soll, ist schlicht nicht plausibel.*
>
> *Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt."*

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die nicht bereits die Beigeladene zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 vorgetragen hat, und die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. Auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, führt zu keiner anderen Bewertung. Dies gilt auch mit Blick auf die von der Betroffenen vorgetragenen knappen Personalressourcen. Ungeachtet des Umstandes, dass dies auch von der Beigeladenen zu 9. vorgetragen wurde, erkennt die Beschlusskammer an, dass die Betroffene in der Tat über weniger Mitarbeiter verfügt, als die Beigeladene zu 9. Es ist aber nicht erkennbar, dass sich das Verhältnis der Anzahl der Mitarbeiter zur Anzahl der eingehenden Projektierungsanfragen unterscheiden würde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch

die unmittelbar vorgelagerte Projektierung auch eine inhaltliche Nähe zu der Teilannahme besteht, so dass diese kurzfristig deutlich effizienter bearbeitet werden kann als wenn ein längerer Zeitraum zwischen der Teilannahmeerklärung des KUNDEN und der Neubefassung durch die Betroffene liegt. Im Übrigen verkennt die Betroffene, dass die von ihr vorgelegte Regelung durchaus eine Fristbindung enthält. Denn indem die Teilannahme als neue Streckenanfrage formuliert werden muss, würde erneut die Frist aus Ziffer 1.5 Anhang A – also 15 Werktage – greifen oder, wenn der Antrag der Betroffenen erfolgreich gewesen wäre – sogar 40 Werktage. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wie die Betroffene zu der Schlussfolgerung kommt, eine ihr unproblematisch mögliche Maßnahme der Arbeitsorganisation, nämlich die kurzfristige Priorisierung einer noch nicht abgeschlossenen Zugangsanfrage, um administrative Schritte abzuschließen, rechtfertige eine weitere Verzögerung des Zugangs beim KUNDEN.

2.11. Ziffer 2.2.2 Abs. 5 – Angebotsannahmefrist

2.11.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. hält an ihrem Vortrag aus der 1. Verfahrensstufe fest und fordert eine Verlängerung der Angebotsannahmefrist von 20 Werktagen auf 60 Werktage. Während der Angebotsannahmefrist müsse der KUNDE in der Lage sein, das Angebot auf seine technische, wirtschaftliche und operative Umsetzbarkeit zu prüfen. Dies werde durch die vorgelagerte Projektierung nicht ersetzt, da erst das Angebot die tatsächlich verfügbaren Strecken, Zugangspunkte, Kapazitäten und Entgelte verbindlich festlege.

Insbesondere dann, wenn keine durchgehenden bzw. alternative Strecken angeboten würden, müsse der KUNDE seine Gesamtplanung anpassen, verbleibende Lücken anderweitig schließen und die Wirtschaftlichkeit neu bewerten. Eine zu kurze Annahmefrist verlagere hier das Risiko in die Sphäre des KUNDEN. Auch wenn grundsätzlich das Interesse der Betroffenen an einer kurzen Reservierung nachvollziehbar sei, könne dies eine unbillige Fristsetzung nicht rechtfertigen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> die Angebotsannahmefrist so zu verlängern, dass dem KUNDEN nach Zugang des vollständigen und annahmefähigen Angebots eine angemessene technische, wirtschaftliche und operative Bewertung ermöglicht wird

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

> Ziffer 2.2.2 Absatz 5 Anhang A wie folgt zu ändern:
>
> „Die angebotenen KKA werden für den Zeitraum der Angebotsannahmefrist von 60 Werktagen nach Zugang des Angebots beim Kunden für den Kunden reserviert. […]“

2.11.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 5. auf Verlängerung der Annahmefrist ist unbegründet. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Angebotsannahmefrist von 20 Werktagen ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit und bedarf daher keiner Verlängerung.

Die Beschlusskammer hat zu der gleichlautenden Regelung in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 2.15.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Die KUNDEN haben zum Zeitpunkt der Angebotsübermittlung bereits eine Planung der von ihnen gewünschten konkreten Strecken vorgenommen. Dies ergibt sich bereits aus dem Projektierungsprozess, in welchem die KUNDEN bereits konkrete Strecken mit Anfangs- und Endpunkten bezeichnen und anfragen. Verstärkt wird diese Position durch die neu zu regelnde Zwischenplanung. Aus diesem Grund ist es den KUNDEN auch zumutbar*

innerhalb eines Zeitraumes von 20 Werktagen eine Entscheidung über die Annahme des Angebotes zu treffen. Auch für den Fall, dass die Betroffene mangels Kapazität dem anfragenden KUNDEN nur mögliche Teilstrecken anbietet, ist eine Fristsetzung von 20 Werktagen nicht unbillig, denn auch in dieser Situation hat sich durch die vorherige Anfrage die Planungsabsicht bereits konkretisiert. Dem steht gegenüber, dass eine längere Angebotsannahmefrist dazu führen würde, dass die Kapazitäten für andere Zugangsnachfrager für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen würden und somit die effiziente Adressierung der Regulierungsziele tangiert wäre."

Hieran hält die Beschlusskammer auch angesichts des erneuten Sachvortrags der Beigeladenen zu 5. weiterhin fest. Der KUNDE muss vor einer Projektierungsanfrage bereits die Realisierung des eigenen Netzes planen. Auf diese Planung kann er bei der Prüfung des geänderten Angebots aufsetzen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Projektierung den angefragten Parametern entspricht, ist kein Grund gegen eine zügige Entscheidung über die Annahme zu erkennen.

Entspricht die Projektierung nicht der angefragten Streckenplanung hat der KUNDE aufgrund der Neuregelung die Möglichkeit, eine Anpassung der Planung zu verlangen, vgl. Ziffer 2.2.2 Abs. 4 (neu). Entspricht die Projektierung nicht der angefragten Größe ist die Betroffene nach Ziffer 2.2.2 Abs. 5 (neu) verpflichtet, den KUNDEN hierüber unverzüglich zu informieren. Die Entscheidung des KUNDEN über eine Weiterprojektierung ist nicht fristgebunden, sollte aber angesichts des berechtigten Interesses sowohl der Betroffenen als auch der weiteren Zugangsnachfrager an einer Freigabe nicht benötigter Kapazitäten ebenfalls unverzüglich entschieden werden. Es ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, inwiefern über die Angebotsannahmefrist hinaus weitere Entscheidungszeiträume im Anschluss an das dann final erstellte Angebot erforderlich wären.

Im Übrigen überzeugt auch der Einwand der Beigeladenen nicht, dass hierdurch eine Risikoverschiebung zulasten des KUNDEN erfolge. Denn auch wenn der KUNDE das Angebot zunächst annimmt, es dann aber doch nicht nutzt, entstehen ihm keine höheren Kosten als wenn er das Angebot direkt abweisen würde. Bereitstellungs- und Überlassungskosten werden nach Ziffer 8.3 des Hauptvertrages erst ab Nutzung der Anlage fällig, während die Projektierungskosten in jedem Fall angefallen wären.

2.12. Ziffer 2.2.2 – Kostenlose Grobprojektierung

2.12.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.5 vorgegeben,

in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;

Die Betroffene hat keine Regelung dazu getroffen.

2.12.2. Bewertung

Ziffer 2.2.2 wird um zwei Absätze ergänzt, die den Umgang mit konkreten Änderungswünschen des KUNDEN bezüglich einer angebotenen Projektierung regeln. Die hierdurch entstehenden Projektierungskosten sind von dem Kunden nur insoweit zu tragen, wie sie zusätzlich zu der bereits erfolgten Projektierung entstehen. Für die Anpassung der Projektierung gelten die Fristen aus Ziffer 1.5 entsprechend.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 2.12.5 wie folgt vorgetragen:

„Eine Änderung der Projektierung kann grundsätzlich immer angefragt werden, die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom KUNDEN zu tragen.

Denn auch die Betroffene wird ihre eigene Netzplanung iterativ ausgestalten und überprüfen, ob eine Projektierung den tatsächlichen Erfordernissen ihres Ausbauvorhabens vor Ort entspricht. Als integriertes Unternehmen verfügt sie bereits intern über die jeweiligen Informationen und Schnittstellen. Darüber hinaus besteht die Besorgnis, dass nach nochmaliger Anfrage die begehrte Teilstrecke durch eine zwischenzeitlich eingegangene – interne oder externe – konkurrierende Anfrage nicht mehr verfügbar ist. Der KUNDE hat in einem solchen Fall jedoch ein berechtigtes Interesse an dem Schutz vor Ablehnung seiner Anfrage. Insofern hat der KUNDE insgesamt ein schützenswertes Interesse daran, dass seine Anfrage dergestalt bearbeitet wird, dass sie eine annahmefähige Projektierung ergibt.

Im Falle einer Leistungsbereitstellung an einen KUNDEN ist daher eine Zwischenprüfung vor Finalisierung der Projektierung sachgerecht. Die Beschlusskammer erkennt an, dass in der zweiten Phase, nach Rückmeldung des KUNDEN, weitere Projektierungskosten entstehen können. Es wäre aber unbillig, hier dem KUNDEN die insofern bereits erfolgten Projektierungsschritte doppelt in Rechnung zu stellen. Umgekehrt wäre es aber auch unbillig, den KUNDEN auch für Projektierungen zahlen zu lassen, die objektiv von seiner Anfrage abweichen und so den Zugang vereiteln. Dabei kann dahinstehen, ob ein solcher Vorgang bereits tatsächlich in der Vergangenheit vorgekommen ist, denn er beschreibt jedenfalls ein objektives Risiko einer gezielten Schlechtleistung durch die Betroffene."

Hieran hält die Beschlusskammer fest. Weder von der Betroffenen noch von den Beigeladenen sind Aspekte vorgetragen worden, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen würden.

2.13. Ziffer 2.3.1 Absatz 1 und 5 – Zutrittsregelung zum Einbringen von Kabeln oder SNRV

2.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.14 vorgegeben,

in Ziffer 2.3.1 Abs. 1 S. 3 die Weisungsbefugnis des Technischen Sicherheitsservice auf die Fälle eines vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN bzw. der von ihm beauftragten Unternehmen zu beschränken

2.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verlegt die Kabel oder SNRV. Der Kunde öffnet dazu die Kabelschächte und Abzweigkästen bzw. gräbt bei Heranführung an die Kabelschächte/Rohrenden nur im Beisein eines Mitarbeiters der GF+ (Sicherheitsservice). Der Sicherheitsservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme während der Ausführung beobachten und ist in dem Fall weisungsbefugt, wenn ein vertragswidriges Verhalten des Kunden oder des von ihm beauftragten Unternehmers vorliegt oder sich abzeichnet. Der Sicherheitsservice ist kostenpflichtig und wird nach Anhang C – Preisliste von GF+ in Rechnung gestellt."

2.13.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. kritisiert, dass die Vorgaben der 1. Teilentscheidung hinsichtlich der Weisungsbefugnis des Sicherheitsservices von der Betroffenen nicht hinreichend umgesetzt worden seien.

Im Übrigen wiederholt sie ihre bereits im Verfahren BK3b-23/006 vorgetragene Kritik an der zwingenden Bestellung des Sicherheitsservices:

> *„In Bezug auf die verpflichtende Beauftragung des Sicherheitsservices trägt die Beigeladene zu 7. vor, dass diese neben einer Ausbauverzögerung auch zu einer Gewinnmaximierung der Betroffenen führe und daher auch aus ihrer Sicht abzulehnen sei. Die Betroffene könne lediglich bei eigener interner Verrechnung prüfen, ob ein Sicherheitsservice an der Baustelle anwesend sein solle, jedoch müsse in diesem Fall die Beauftragung, Bezahlung und Organisation der Betroffenen obliegen und eine Beeinträchtigung des ausführenden Unternehmens ausgeschlossen sein. Sie weist dabei darauf hin, dass ungeregelt bleibe, wie und in welcher Form die Schachtausstiege konkret realisiert würden, wer die notwendigen Kernbohrungen durchführe und welche SLA diesbezüglich gelten würden. Es werde für die Realisierung durch die nachfragenden Unternehmen plädiert, da hierdurch die derzeitige unverhältnismäßig lange Realisierungsdauer von durchschnittlich über 200 Tagen adressiert werde.“,*
>
> *vgl. BK3b-23/006, 1. Teilentscheidung unter 2.16.1.*

Diese Argumente seien nach wie vor nicht widerlegt. Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen durch Kosten und Verzögerungen durch die Beauftragung des Sicherheitsservices ergeben, würden durch das Interesse der Betroffenen, die Maßnahme vor Ort zu überwachen, nicht aufgewogen. Die Arbeit an den Rohren sei weder mit einer besonderen Expertise verbunden noch besonders gefahrengeneigt, so dass die Ausführung durch zertifizierte Fachunternehmen unbedenklich sei. Die Betroffene selber nutze den Sicherheitsservice auch nicht, so dass eine Ungleichbehandlung vorliege.

Sie beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.13 und

eine entsprechende Neufassung gemäß Tenorziffer 2.14

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Anträge,

Ziffer 2.3.1 Absatz 1 Anhangs A wie folgt zu ändern:

„Der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verlegt die Kabel oder SNRV. Der Kunde öffnet dazu die Kabelschächte und Abzweigkästen bzw. gräbt bei Heranführung an die Kabelschächte/Rohrenden oder realisiert notwendige Schachtausstiege oder anderweitig notwendig Arbeiten. Der Sicherheitsservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme beobachten ~~und ist weisungsbefugt~~. Der Sicherheitsservice wird von der GF+ nach eigenem Ermessen beauftragt und koordiniert und ist für den Kunden kostenlos. Die Arbeiten des Kunden werden durch Beauftragung des Sicherheitsservice nicht verzögert oder in anderer Form beeinträchtigt. Insbesondere ist die Anwesenheit des Sicherheitsservice keine Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten.“

sowie

den letzten Absatz von Ziffer 2.3.1 des Anhang A zu streichen.

2.13.4. Bewertung

Die in Tenorziffer 2.14 der 1. Teilentscheidung gemachte Vorgabe wurde von der Betroffenen umgesetzt. In Ziffer 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „oder SNRV“ ersetzt durch „SNRV oder Rohrteiler“.

Die Ergänzung ist eine redaktionelle Folgeänderung, für die auf die unter 1.14.4 dargestellten Erwägungen verwiesen wird.

Die Forderung der Beigeladenen zu 5., die Anwesenheit des Sicherheitsservices zu streichen, ist unbegründet.

Die Beschlusskammer hat hierzu in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 2.16.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Die Betroffene hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Anwesenheit des Sicherheitsservices. Es handelt sich bei der in Rede stehenden Infrastruktur in der Regel um solche, die im Eigentum der Betroffenen steht. Aus dem nach Art. 14 GG i.V.m. § 903 BGB bestehenden Schutz des Eigentums kann abgeleitet werden, dass die Betroffene zur Überwachung der von den KUNDEN durchzuführenden Handlungen eine Anwesenheit ihres eigenen Sicherheitsservices verlangen darf. Darunter fällt auch die Anwesenheit vor Ort, sodass sich die Betroffene nicht auf eine alternative Dokumentationspflicht oder ähnliche schriftlich erfolgende Prozesse einlassen muss. Hierdurch kann die Betroffene vor allem die Unversehrtheit ihres Eigentums sicherstellen. Dies verstößt auch nicht gegen die geltende Regulierungsverfügung. Der räumliche Zugang für die KUNDEN ist zwar über die Regulierungsverfügung gewährleistet, allerdings kann und sollte die konkrete Ausgestaltung dessen im Rahmen des Standardangebotes festgelegt werden. Auch unter Aspekten der Chancengleichheit ist die Regelung nicht zu kritisieren, weil die Betroffene unter Schilderung diverser Einzelfälle der Vergangenheit vorträgt, dass auch bei ihren eigenen Arbeiten der Sicherheitsservice zur Überwachung vor Ort anwesend ist.*
>
> *Im Übrigen wurde die Anwesenheit des Sicherheitsservices bereits im Verfahren BK3d-09/051 anerkannt und gilt auch im Bereich des § 138 TKG und daher auch für die mit der Betroffenen verbundenen Unternehmen.*
>
> *Entgegen des Vortrages der Beigeladenen spricht auch nicht der Umstand, dass bei Betreten der Kollokationsräume kein Sicherheitsservice erforderlich ist, gegen die grundsätzliche Anerkennung des Sicherheitsservice. Die Interessenlagen sind nicht vergleichbar. Der Kollokationsraum ist ein nicht ohne Weiteres zugänglicher Bereich und der Zutritt wird jeweils protokolliert. Deshalb kann ein vertragswidriges Verhalten einfacher dem Verursacher nachgewiesen werden, als bei Arbeiten an BA.*
>
> *Der Vortrag, dass die Inanspruchnahme eines Sicherheitsservice zu einer Ausbauverzögerung führt, greift ebenfalls nicht durch. Eine solche Verzögerung könnte ihre Ursache allenfalls in dem geregelten zeitlichen Ablauf haben. Die schlichte Anwesenheit einer Bauaufsicht der Betroffenen kann für sich genommen zu keiner solchen Behinderung führen. Zu der zeitlichen Bewertung vergleiche die Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 Anhang A unter 2.18.2.*
>
> *Die Anerkennung der Anwesenheit des Sicherheitsservice erfasst auch die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit der Inanspruchnahme. Der Grundsatz der Billigkeit aus § 29 Abs. 3 TKG gewährleistet zwar, dass keine ungerechtfertigten Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber erfolgen. Allerdings schützt das Kriterium nicht vor Belastungen und Einschränkungen die auch in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären. In einem solchen wettbewerblichen Umfeld wäre eine Dienstleistung, wie sie der Sicherheitsservice erbringt, nicht unentgeltlich zu erwarten. Diese Annahme rührt nicht zuletzt auch aus der Existenz des § 612 BGB. Die Anerkennung der Kostenpflichtigkeit kann auch nicht – wie von den Beigeladenen vorgetragen – aufgrund der Abrechnung nach Aufwand oder einer Gewinnmaximierung revidiert werden.“*

Die von der Beigeladenen vorgetragenen Argumente gehen über diese Erwägungen nicht hinaus.

2.14. Informationspflicht über technische Bedingungen

2.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.15 vorgegeben,

Ziffer 2.3.1 Absatz 4 um eine Regelung zu ergänzen, dass die einschlägigen technischen Bedingungen dem KUNDEN auf Nachfrage in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen sind und dass die Betroffene den KUNDEN im Folgenden auf Änderungen der Bedingungen hinweist;

2.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

> „Der Kunde beachtet bei der Ausführung seiner Arbeiten an den KKA der GF+ die Vorschriften der jeweils gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für das „Ein- und Ausziehen von Kabel, SNR, SNRV und MR4, Kalibrieren von Rohrzügen, Einblasen von Gfk und SNR“ (ZTV TK Netz 40) und „Erdverlegung von Kabel, KR, SNRV-E, SNR-E und SL“ (ZTV TK Netz 11). Um sicherzustellen, dass beim Auftrennen von einzelnen SNR zur Herstellung von Ein- und Ausstiegspunkten, keine Glasfaser-Kabel oder parallel verlaufende SNR beschädigt werden, dürfen vom Kunden nur Mitarbeitende oder Mitarbeitende von Auftragnehmern eingesetzt werden, die eine Unterweisung nach den jeweils gültigen Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen ZTV TK Netz 40 und ZTV TK Netz 11 erhalten haben. Diese werden durch GF+ auf Nachfrage des Kunden in der aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Stellt der Sicherheitsservice fest, dass die Vorgaben der ZTV TK Netz 40 bzw. 11 nicht eingehalten werden, kann er die Einzelmaßnahme des Kunden abbrechen und unterbinden.“

2.14.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 5. weist auf die Wichtigkeit hin, dass KUNDEN auch über spätere Änderungen der technischen Bedingungen informiert werden. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Einhaltung dieser Bedingungen für den KUNDEN verpflichtend sei und Verstöße zu einer Einschränkung der Leistungserbringung führen könnten. Die Möglichkeit des KUNDEN, selbst regelmäßig nach dem aktuellen Stand zu fragen, stelle keinen gleichwertigen Ersatz für die vorgegebene Anpassung dar.

Sie beantragt,

> eine entsprechende Neufassung gemäß Tenorziffer 2.15.

Die Betroffene hält eine explizite Hinweispflicht auf Änderungen für nicht erforderlich. Diese würden bei der Betroffenen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, da hierfür sämtliche betroffenen KUNDEN identifiziert und individuell benachrichtigt werden müssten. Einen diesen Aufwand rechtfertigenden Bedarf beim KUNDEN könne sie nicht erkennen, denn der KUNDE könne jederzeit den aktuellen Stand erfragen.

2.14.4. Bewertung

Die Regelung wird um eine Hinweispflicht der Betroffenen bei Änderungen ergänzt. Die Argumente der Betroffenen gegen eine Hinweispflicht überzeugen nicht. Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist es nicht erforderlich, die betroffenen KUNDEN zu identifizieren, die die Übermittlung der technischen Vertragsbedingungen angefordert haben, sondern es ist ausreichend, wenn sie alle KUNDEN, die einen KKA-Vertrag abgeschlossen haben, über die Änderung informiert. Hierbei ist es weiterhin ausreichend, dass die Betroffene über den Umstand einer Änderung informiert, eine Erläuterung der Änderung im Detail ist nicht erforderlich. Die Beschlusskammer hat weiterhin geregelt, dass die individuelle Hinweispflicht durch einen Downloadbereich, wie ihn die Beigeladene zu 9. anbietet, erfüllt werden kann. Insgesamt stellt sich nach Auffassung der Beschlusskammer der Aufwand bei der Betroffenen durch so strukturierte Informationsprozesse als deutlich effektiver im Vergleich zu – dem Grunde nach wöchentlich möglichen – Einzelanfragen der KUNDEN dar.

2.15. Ziffer 2.3.2 Satz 1 – Frist für die Bestellung des Sicherheitsservices

2.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in Tenorziffer 2.16 vorgegeben,

> *Ziffer 2.3.2 angemessen neu zu fassen*.

Die Betroffene hat die tenorierte Vorgabe nicht umgesetzt. Die Bestellfrist von 14 Werktagen sei beibehalten worden, da die Bestellfrist einer hinreichende Vorlaufzeit für die Disposition des Sicherheitsservices diene und hierfür die Bemessung nach Werktagen sachgerechter als nach Kalendertagen sei. An Wochenenden und Feiertagen stehe regelmäßig kein Sicherheitsservice zur Verfügung und daher seien diese Tage für die Disposition tatsächlich nicht nutzbar. Eine Frist von 14 Kalendertagen würde in der Praxis zu stark schwankenden tatsächlichen Vorlaufzeiten führen. Für den Kunden sei dies auch nicht nachteilig, da die Einbringung von Kabeln oder SNRV bereits im Vorfeld geplant sei, sodass kein kurzfristiger Bedarf an der Anwesenheit des Sicherheitsservices bestehe. Es bestehe auch kein eigenständiges Diskriminierungspotential, da der Betroffenen aufgrund der ihr obliegenden Gleichbehandlungsverpflichtung eine Bestellung mit einer kürzeren Bestellungsfrist nicht möglich sei. Eines zusätzlichen fristbezogenen Regelungsmechanismus bedürfe es daher nicht.

2.15.2. Diskussion

Die Beigeladene zu 5. kritisiert den pauschalen Verweis der Betroffenen auf interne Dispositionsprozesse, Wochenenden und personelle Ressourcen, da dies die regulatorische Bewertung nicht entkräfte. Die Beschlusskammer habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ein Diskriminierungspotential aus der fehlenden Sicherstellung ergebe, dass interne Einheiten denselben Fristen wie externe Zugangsnachfrager unterliegen. Sie hält weiterhin daran fest, dass die zugrundeliegende Verpflichtung zur Bestellung des Sicherheitsservices entbehrlich sei.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. fordern,

> die im ersten Teilentscheid angeordnete angemessene Neufassung umzusetzen.

Die Beigeladenen zu 5. beantragt,

> die Streichung der Ziffer 2.3.2.

Hilfsweise beantragt sie,

> die vollständige Umsetzung der Tenorziffer 2.16, einschließlich der von der Beschlusskammer geforderten Anpassung der Fristen und der Integration in das KPI-Monitoring.

2.15.3. Bewertung

In Ziffer 2.3.2 Absatz 1 S. 1 wird die Frist von „14 Werktage“ auf „10 Werktage“ gekürzt. Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat dort unter Ziffer 2.16.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Insbesondere hat die Betroffene nicht vorgetragen, weshalb die durch die Wahl der Begrifflichkeit „Werktage“ begründete Verlängerung der Frist erforderlich ist, sodass die Beschlusskammer auch mit Blick auf die Frist zu keiner andere Bewertung kommt.“*

Die Betroffene hat sich nur für die Bemessung der Frist in Werktagen ausgesprochen und nicht dargelegt, weshalb die von ihr vorgeschlagene längere Frist erforderlich ist.

In Bezug auf den Hilfsantrag der Beigeladenen zu 5. wird auf die Ausführungen unter 5.4 verwiesen.

2.16. Ziffer 2.3.2 – Bestellung des Technischen Sicherheitsservices

2.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in Tenorziffer 2.5 vorgegeben,

die Bearbeitungsfristen angemessen abzusichern.

Die Betroffene schlägt keine entsprechende Regelung vor.

2.16.2. Bewertung

In Ziffer 2.3.2 wird eine Garantie der Bereitstellungsfristen betreffend des Technischen Sicherheitsservices für alle Bestellungen des KUNDEN sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000€ je 10 Werktagen Verzögerung geregelt.

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Zwar bezog sich Tenorziffer 2.5 vorrangig auf Ziffer 1.5, allerdings hat die Beschlusskammer unter 7.2 der 1. Teilentscheidung im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Betroffenen, die ihr auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung durch ein Monitoring sowie SLA und SLG abzusichern, wie folgt ausgeführt:

„Ein Grund für ein Absehen von Dienstegarantien ist vorliegend nicht ersichtlich."

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Bearbeitungsfrist im Zusammenhang mit der Bereitstellung des technischen Sicherheitsservice anders zu behandeln als die Fristen unter Ziffer 1.5 Anhang A.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3 verwiesen.

2.17. Ziffer 2.3.3 – Restriktionen beim Einbringen von Kabeln oder SNRV

2.17.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.17 vorgegeben,

Ziffer 2.3.3 S. 1 angemessen neu zu regeln und S. 7 letzter Halbsatz zu streichen

2.17.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Stellt der Kunde gemeinsam mit dem Sicherheitsservice der GF+ fest, dass die Nutzung der KKA aufgrund technischer Restriktionen nicht möglich ist und eine Beseitigung durch den Kunden in der vereinbarten Zeit für den Sicherheitsservice nicht möglich ist, kann der Sicherheitsservice die Einzelmaßnahme vor Ort abbrechen. ~~so teilt der Kunde dies dem zentralen Eingangstor des Sicherheitsservice, wie in Anhang E Ansprechpartner angegeben, unverzüglich mit und bricht die Einzelmaßnahme vor Ort ab.~~ Eine Nutzung anderer KKA als die in der Projektierung ausgewiesenen, ist auch in diesem Fall nicht zulässig. Der Kunde kann in diesem Fall selbst eine Beseitigung der Restriktionen für die Nutzung unter Begleitung des Sicherheitsservice der GF+ auf eigene Kosten vornehmen oder die Einzelleistung stornieren. Der Kunde kann hierfür innerhalb eines Monats nach Abbruch der Einzelmaßnahme vor Ort erneut den Sicherheitsservice bestellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestellung bei der GF+ ein, storniert GF+ den Auftrag. Im Fall der Stornierung stellt GF+ lediglich die Nutzung des Sicherheitsservice und die Projektierung in Rechnung. Entscheidet sich der Kunde zu einer eigenen Beseitigung der Restriktionen, so gelten die Regelungen in Ziffer 2.3.1 entsprechend. Hierfür ist ein neuer Termin mit dem Sicherheitsservice nach Ziffer 2.3.2 zu vereinbaren. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 8.3 des Hauptvertrags beginnt in diesem Fall nach dem Termin mit dem Sicherheitsservice,

in dem die Beseitigung der Restriktionen erfolgt ist.,~~ spätestens aber einen Monat nach dem ersten Termin mit dem Sicherheitsservice.~~ Durch die Beseitigung der Restriktionen erwirbt der Kunde kein Eigentum an den betroffenen KKA oder Teilen davon."

2.17.3. Diskussion

Die Beigeladene zu 6. hält es für nicht verständlich, warum bei Restriktionen es die Aufgabe des KUNDEN sei, diese zu beheben, obwohl es sich um die Infrastruktur der Betroffenen handele.

Auch die Beigeladene zu 5. erachtet die vorgeschlagene Anpassung als nicht zufriedenstellend und verweist auf ihren Antrag in der 1. Verfahrensstufe,

„Stellt der Kunde ~~gemeinsam mit dem Sicherheitsservice der GF+~~ fest, dass die Nutzung der KKA aufgrund technischer Restriktionen nicht möglich ist, so teilt der Kunde dies dem zentralen Eingangstor des Sicherheitsservice, wie in Anhang E – Ansprechpartner angegeben, unverzüglich mit und bricht die Einzelmaßnahme vor Ort ab. Eine Nutzung anderer KKA als die in der Projektierung ausgewiesen, ist auch in diesem Fall nicht zulässig. Der Kunde kann in diesem Fall selbst eine Beseitigung der Restriktionen für die Nutzung ~~unter Begleitung des Sicherheitsservice der GF+~~ auf eigene Kosten vornehmen oder die Einzelleistung kostenfrei stornieren. Im Fall der Stornierung stellt Telekom (sic!) keinerlei ~~Kosten lediglich die Nutzung des Sicherheitsservice und die Projektierung~~ in Rechnung. Entscheidet sich der Kunde zu einer eigenen Beseitigung der Restriktionen, so gelten die Regelungen in Ziffer 2.3.1 entsprechend. ~~Hierfür ist ein neuer Termin mit dem Sicherheitsservice nach Ziffer 2.3.2 zu vereinbaren~~. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 9.3 des Hauptvertrages beginnt in diesem Fall nach dem Termin ~~mit dem Sicherheitsservice~~, in an dem die Beseitigung der Restriktion erfolgt ist, ~~spätestens aber einen Monat nach dem ersten Termin mit dem Sicherheitsservice~~. Durch die Beseitigung der Restriktionen erwirbt der Kunde kein Eigentum an den betroffenen KKA oder Teilen davon."

2.17.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung durch die vorgeschlagene Neufassung von Ziffer 2.3.3. umgesetzt.

Die weitergehenden Anträge der Beigeladenen über eine Beseitigung ohne Anwesenheit des Sicherheitsservices und einer kostenfreien Stornierungsmöglichkeit sind unbegründet.

Die Beschlusskammer hat zu der gleichlautenden Regelung in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 unter 2.19.2 wie folgt ausgeführt:

„Im Übrigen ist die Anwesenheit des Sicherheitsservices bei einem zweiten Bereitstellungs- und Entstörungstermin nicht zu beanstanden. Es liegt insoweit kein Verstoß gegen die Grundsätze aus § 29 Abs. 3 TKG vor. Die Inanspruchnahme des Sicherheitsservices ist sowohl in der Fallkonstellation der Stornierung als auch der Störungsbeseitigung in einem Folgetermin grundsätzlich gerechtfertigt, vgl. hierzu die Ausführungen zu 2.15.2 und 2.17.2.

Im Hinblick auf die Stornierung der Einzelleistung, weist die Beschlusskammer darauf hin, dass gerade keine Werkleistung vereinbart wird, sodass die Verwirklichung der Einbringung der Netzkomponenten unerheblich ist. Die erbrachten Dienste sind zu vergüten. Dies gilt auch angesichts des Vortrags der Beigeladenen zu 1. bis 3. und 7., dass aufgrund der bestehenden Restriktion eine automatische Rechnungsstellung unbillig sei. Die Betroffene ist mit der Regulierungsverfügung zur Überlassung ihrer bestehenden baulichen Anlagen verpflichtet worden. Ihr wurde keine Verpflichtung zu einer Erweiterung oder Änderung der baulichen Anlagen aufgeben, sodass ggf. bestehende Restriktionen auch nicht in den Verantwortungsbereich der Betroffenen fallen. Die Betroffene übernimmt entsprechend in Ziffer 1.1 Anhang A keine Gewähr bzw. Garantie für die Eignung der baulichen Anlagen zu den beabsichtigten Nutzungszwecken.

Da auch bei einem Folgetermin ein Schädigungspotential für die baulichen Anlagen der Betroffenen besteht, ist sowohl eine doppelte Anwesenheit als auch eine zweifache Abrechnung legitim. Dabei ist – unter anderem auch in Anlehnung an § 286 BGB – ein Beginn der Zahlungspflicht mit Ablauf von einem Monat nicht unbillig.“

Hieran hält die Beschlusskammer fest. Die Beigeladene hat keine Aspekte vorgetragen, die Anlass zu einer Neubewertung geben würden.

2.18. Ziffer 2.4.1 Absatz 3 – Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung

2.18.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.18 vorgegeben,

Ziffer 2.4.1 dahingehend zu ändern, dass dem KUNDEN eine unverzügliche Entstörung ermöglicht wird,

und in Tenorziffer 2.19,

in Ziffer 2.4.1 Absatz 3 die Frist für die Mitteilung der Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung angemessen neu zu regeln.

2.18.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, den Absatz 3 wie folgt anzupassen:

„Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung an von dem Kunden in das Kabelrohr eingezogenen Kabeln, sind erst nach Absprache mit der GF+ zulässig. Diesbezügliche Arbeiten sind der GF+ vom Kunden mindestens 14 Werktage vor Beginn einer Wartungsmaßnahme und bei notwendigen Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Kenntnis der Störung über die Beauftragung des Sicherheitsservice mitzuteilen. Im Fall einer Störung stellt die GF+ den Sicherheitsservice ~~spätestens am folgenden Werktag~~ unverzüglich nach Mitteilung des Kunden über die Störung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Kunden bereit.“

2.18.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 6. akzeptiert, dass die Dauer der Entstörung nicht verbindlich mitgeteilt werden könne – dies erstrecke sich aber nicht auf Informationen über den Stand der Entstörung und die damit verbundenen Informationen zum Bestehen der Störung. Die Weitergabe dieser Informationen an den KUNDEN seien unabdingbar.

Die Beigeladene zu 5. führt in Bezug auf Tenorziffer 2.19 aus, dass die in Absatz 3 und Absatz 5 vorgesehenen Fristen spiegelbildlich ausgestaltet werden müssten.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

in Ziffer 2.4.1 Absatz 3 die Frist für die Mitteilung der Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung angemessen neu zu regeln.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

die vollständige Umsetzung der Tenorziffern 2.18 und 2.19

und verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

Ziffer 2.4.1 Absatz 3 Anhang A wie folgt zu ändern:

„Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung an von dem Kunden in das Kabelrohr eingezogenen Kabeln, sind erst nach Information ~~Absprache~~ mit der GF+ zulässig. Diesbezügliche Arbeiten sind der GF+ vom Kunden frühestmöglich ~~mindestens 14 Tage~~ vor Beginn

einer Wartungsmaßnahme und bei notwendigen Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Kenntnis der Störung ~~über die Beauftragung des Sicherheitsservice~~ mitzuteilen. ~~Im Falle einer Störung stellt die Telekom den Sicherheitsservice spätestens am folgenden Werktag nach Mitteilung des Kunden über die Störung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Kunden bereit.~~“

Die Betroffene sieht keinen Bedarf, eine unverzügliche Entstörung und einen Informationsanspruch in den Fällen zu regeln, in denen sie für die Beseitigung von durch Dritte verursachte Schäden verantwortlich ist. In diesen Fällen gestalte sich die Beseitigung der Störung oft aufwändig und erfordere Schadensgutachten und behördliche Aufbruchgenehmigungen. Eine unverzügliche Entstörung könne in diesen Fällen ebenso wenig gewährleistet werden wie eine Aussage über die Dauer der Entstörung. Im Übrigen habe die Betroffene in diesen Fällen ein eigenes Interesse an einer zügigen Entstörung.

In Bezug auf die Vorgabe in Tenorziffer 2.19 führt die Betroffene aus, dass die Frist von 14 Werktagen für die Mitteilung geplanter Wartungsmaßnahmen beibehalten wurde, da eine Neufassung nicht erforderlich sei. Wartungsarbeiten seien im Gegensatz zu Maßnahmen zur Störungsbeseitigung im Vorfeld geplant. Es bestehe kein akuter Handlungsbedarf. Die Bemessung der Frist nach Werktagen sei sachgerechter als nach Kalendertagen. Eine Bemessung nach Kalendertagen führe zu stark schwankenden tatsächlichen Vorlaufzeiten. Zudem gelte die Frist auch spiegelbildlich für die Wartungsarbeiten der Betroffenen an ihren eigenen Kabelführungseinrichtungen.

2.18.4. Bewertung

Es wird eine unverzügliche Entstörung bei Störungen durch Dritte in Absatz 6 geregelt und einen Informationsanspruch des KUNDEN gegenüber der Betroffenen ergänzt, durch den er über den Stand und die voraussichtliche weitere Dauer einer Entstörung informiert wird. Zudem wird die Frist von 14 Werktagen auf 10 Werktage gekürzt.

Die Betroffene hat in Absatz 3 eine unverzügliche Entstörung für den Fall geregelt, dass ausschließlich KUNDE eine Entstörung vornehmen muss und hierfür auf den technischen Sicherheitsservice in Anspruch nimmt. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden.

Sie hat aber keine Regelung für den Fall getroffen, in denen auch sie Arbeiten vornehmen muss, um die Störung insgesamt zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist Absatz 6 S. 1 dahingehend anzupassen, dass eine „unverzügliche Beseitigung“ ermöglicht wird. Darüber hinaus ist ein Informationsanspruch des KUNDEN gegenüber der Betroffenen erforderlich, durch den er über den Stand und die voraussichtliche weitere Dauer einer Entstörung informiert wird.

Der Einwand der Betroffenen, eine unverzügliche Entstörung könne wegen der involvierten weiteren Parteien nicht gewährleitet werden, ist unzutreffend. Es ist lediglich eine unverzügliche und keine sofortige Entstörung vorgegeben. Eine unverzügliche Entstörung berücksichtigt, dass sich die Entstörung durch Einbindung weiterer Parteien verzögern kann.

Der weitere Einwand der Betroffenen, aufgrund der vielgestaltigen Schadensbeseitigung sei ein Informationsanspruch des KUNDEN nicht zielführend, verkennt, dass der KUNDE nach Absatz 6 S. 2 in diesen Szenarien für die Entstörung der in den KKA geführten Kabel oder SNRV verantwortlich bleibt. Für eine effiziente Entstörung ist eine Koordination der Arbeiten und ein einmaliger Aufbruch sinnvoll. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein Austausch zwischen der Betroffenen und dem KUNDEN über den Gang der Entstörung.

In Ziffer 2.4.1 Absatz 3 wird „14 Werktage“ durch „10 Werktage“ ersetzt. Die Betroffene hat sich nur für die Bemessung der Frist in Werktagen ausgesprochen und nicht dargelegt, weshalb die vorgeschlagene längere Frist erforderlich ist.

2.19. Ziffer 2.4.1 Absatz 5 – Arbeiten der Betroffenen an ihren Kabelführungseinrichtungen

2.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.20 vorgegeben,

Ziffer 2.4.1 Absatz 5 um eine angemessene Vorankündigungsfrist zu ergänzen.

2.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Für den Fall, dass die GF+ Arbeiten an ihrer Kabelführungseinrichtung vornimmt, die den Betrieb der an den Kunden überlassenen KKA beeinträchtigen könnten, informiert die GF+ den Kunden über die voraussichtliche Dauer und den voraussichtlichen Umfang der Arbeiten mit einer Frist von 14 Tagen vor der geplanten Maßnahme.“

2.19.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. sind der Auffassung, dass die Vorankündigungsfrist von 14 Tagen dazu führen, dass die Beigeladenen ihre SLAs gegenüber ihren eigenen Kunden nicht einhalten könnten und beantragen

die Verlängerung der Vorankündigungsfrist auf 15 Werktage.

Die Beigeladene zu 5. führt in Bezug auf Tenorziffer 2.20 aus, dass die in Absatz 3 und Absatz 5 vorgesehenen Fristen spiegelbildlich ausgestaltet werden müssten.

Die Beigeladene zu 5. verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

den Absatz 5 der Ziffer 2.4.1 des Anhang A wie folgt zu ändern:

„Für den Fall, dass die GF+ Arbeiten an ihren Kabelführungseinrichtungen vornimmt, die den Betrieb der an den Kunden überlassenen KKA beeinträchtigen könnten, informiert die GF+ den Kunden über die voraussichtliche Dauer und den voraussichtlichen Umfang frühestmöglich; spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.“

2.19.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Vorankündigungsfrist von 14 Tagen entspricht auch der Frist, deren Einhaltung die Betroffene umgekehrt von KUNDEN in Ziffer 2.4.1 Abs. 3 verlangt. Vor diesem Hintergrund sind auch die Anträge der Beigeladenen zurückzuweisen. Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass der Begriff „Tage“ „Kalendertage“ bedeutet, weil die ansonsten verwendete Einschränkung „Werktage“ gerade nicht verwendet wird.

2.20. Ziffer 2.4.2 – Allgemeine Regelungen zum Betrieb von KKA und Kabeln von Kunde

2.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.21 vorgegeben,

Ziffer 2.4.2 Absatz 1 und 2 Satz 1 angemessen neu zu regeln;

Die Beschlusskammer hat moniert, dass, soweit sich die Betroffene Sicherungsmaßnahmen an ihren Kabeln selber vorbehält, dies zu Verzögerung führen, weil die Betroffene dem KUNDEN im Rahmen der Projektierung gemäß Ziffer 2.2.2 nicht mitteilen muss, dass im konkreten

Fall eine Nutzung nur unter Sicherung ihrer Kabel möglich ist und daher ein zweiter Bereitstellungtermin für die Sicherung der Kabel der Betroffenen erforderlich werden würde.

Außerdem verstoße die Regelung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Betroffene selber gegenüber den Kabeln des KUNDEN keiner entsprechenden Einschränkung unterliegt. Die Regelung, dass diese Arbeiten auch durch ein von der Betroffenen beauftragtes Unternehmen erfolgen dürfen ist gemäß der 1. Teilentscheidung übermäßig. Sie sei auch nicht erforderlich, weil die Betroffene durch den Sicherheitsservice den Schutz ihrer Kabel sicherstellen kann.

Die Regelung, dass der KUNDE keine Arbeiten an den baulichen Anlagen durchführen darf, widerspricht gemäß der 1. Teilentscheidung den Regelungen in Ziffer 2.3.1, 2.3.3, 2.3.5 sowie 2.4.1.

2.20.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

> „Sicherungsmaßnahmen an Kabeln der GF+ (z.B. Umlagerungen, Abstützungen), die zur Durchführung der Baumaßnahmen im Sinne dieses Vertrages und zur Durchführung von Wartungs- und Störungsbeseitigungsmaßnahmen an Kabeln oder sonstigen Einrichtungen des Kunden erforderlich werden, ~~führt die GF+ oder ein von ihr beauftragter Dritter auf Kosten des Kunden durch~~kann der Kunde auf eigene Kosten vornehmen. Für diese Arbeiten gelten die Regelungen nach Ziffer 2.3.1 entsprechend.
>
> Arbeiten an nicht an Kunden überlassenen KKA dürfen nicht vom Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten durchgeführt werden. Alle Arbeiten des Kunden sind nur im Beisein des Technischen Sicherheitsservices der GF+ durchzuführen. Der Kunde stellt sicher, dass geöffnete Kabelschächte und Baugruben bis zu deren Schließung bzw. Verfüllung ordnungsgemäß nach den Anforderungen der StVO abgesichert werden und eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Baumaßnahme vorliegt.“

2.20.3. Diskussion

Die Beigeladene zu 5. verweist auf ihren in der 1. Verfahrensstufe gestellten Antrag,

> in Ziffer 2.4.2 Anhang A die obligatorische Beauftragung des Sicherheitsservices zu streichen.

2.20.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Der weitergehende Antrag der Beigeladenen zu 5. ist unbegründet, vgl. dazu die Ausführungen unter 2.11.4.

2.21. Ergänzung der Leistungsbeschreibung um angemessene Regelungen zur Datenbereitstellungsverpflichtung aus dem Hauptvertrag

2.21.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.1 vorgegeben,

> *in Anhang A die Verpflichtung aus Ziffer 1.2 des Tenors, dem Zugangsnachfrager Kapazitätsinformationen über die zentrale Informationsstelle des Bundes bereit zu stellen zu regeln und zu garantieren;*

Die Betroffene schlägt keine entsprechende Regelung vor.

2.21.2. Bewertung

Anhang A wird in Ziffer 3 (neu) um eine entsprechende Regelung ergänzt, die den Umfang der Informationspflicht und die Art der Leistungserbringung beschreibt. Durch die Regelungen wird der etablierte Prozess der Lieferung der Kapazitätsdaten an die zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIB) gespiegelt, ohne dass inhaltliche Änderungen der Verpflichtung der Betroffenen vorgegeben werden. Durch die spiegelbildliche Regelung im Rahmen des Standardangebots werden aber die KUNDEN in die Lage versetzt, zivilrechtliche Ansprüche gegen die Betroffene im Falle einer Nichtleistung oder eines Verzugs geltend zu machen.

Im Einzelnen:

Ziffer 3.1 beschreibt die Einzelinformationen, die die Betroffene zu einem Datenquader zusammenfasst und den KUNDEN über die zentrale Informationsstelle bereitstellt.

Nach Ziffer 3.2 werden diese Daten von der Betroffenen in einen Datenquader nach Vorgaben der ZIB gefasst. Dieser Datenquader besteht aktuell nach der mit der ZIB abgestimmten Datenlieferungsroutine der Betroffenen aus den folgenden Informationen:

Layerbenennung Datenquader	**Benennung im WebGIS**	**Benennung Datenbanktabelle BNetzA**
Abzweigkasten	Abzweigkasten (AzK)	BAI_AZK
Betriebsgebaeude	-	-
Freie_Rohre	Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser S Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser M Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser L	BAI_LEERROHRKAPAZITAETEN
Kabelschacht	Kabelschacht	BAI_KABELSCHACHT
Kabelverzweiger	Kabelverzweiger (KVz)	BAI_KVZ
Mast	-	-
NVT	Glasfasernetzverteiler (NVt)	BAI_NVT
Rohrtrasse	-	-
Rohrunterbrechung	Rohrunterbrechungen	BAI_ROHR_UBR
Schaltverteiler	Schaltverteiler (SVt)	BAI_SVT

Soweit in dem etablierten Datenquader abweichend von Ziffer 3.1 keine separaten Punktgeometrien für Rohrenden enthalten sind, ist dies unschädlich, weil diese bereits ohne eine separate Ausweisung aus der graphischen Darstellung der Rohrstrecken in BA-Info erkennbar sind.

Ziffer 3.2 schließt aus diesem Datenquader KKA aus, bei denen die Betroffene eine Anfrage nach Ziffer 5.1 HV dauerhaft ablehnen darf. Das umfasst insbesondere den Eigenbedarf sowie KKA, die bereits für einen anderen Zugangsnachfrager reserviert sind, nicht hingegen eine Ablehnung zum Zwecke einer konkreten Gefahrenabwehr. Durch den Ausschluss der KKA, bei denen eine Zugangsanfrage sicher abgelehnt werden wird, können die KUNDEN die Erfolgsaussichten einer Anfrage bereits im Vorfeld besser einschätzen. Durch die Kombination mit den Informationen des Infrastrukturatlasses können die KUNDEN gleichwohl sehen, dass die Betroffene vor Ort über eine KKA verfügt. Daher können die KUNDEN, wenn sie die Berechtigung des Ablehnungsgrundes in Zweifel ziehen – gleichwohl eine Anfrage stellen.

Ziffer 3.3 regelt die Termine, zu denen der Datenquader an die zentrale Informationsstelle geschickt werden muss und regelt eine zusammenfassende Beschreibung der Änderungen mit Blick auf die Verfügbarkeit der KKA. Hierdurch kann die Bundesnetzagentur etwaige Unstimmigkeiten besser erkennen. Soweit die Beigeladenen (zum Teil hilfsweise) eine monatliche Aktualisierung der Kapazitätsdaten fordern, ist dies unbegründet. Die Beschlusskammer hat hierzu in der Regulierungsverfügung wie folgt ausgeführt:

> *„Eine quartalsweise Aktualisierung ist angemessen und stellt gegenüber der für den Infrastrukturatlas vorgesehenen jährlichen Aktualisierung eine deutliche Verbesserung dar. Der gewählte Aktualisierungsrhythmus sorgt einerseits für die erforderliche Aktualität der Informationen, ohne die Betroffene zu 1) oder auch die Bundesnetzagentur/die zentrale Informationsstelle andererseits übermäßig zu belasten. Die Vorgabe einer noch engmaschigeren Aktualisierung würde auch den Infrastrukturatlas bzw. das diesen ersetzende Datenportal vor Schwierigkeiten stellen.“*

Diese Erwägungen hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil 21 K 4782/22 vom 27.03.2026 ausdrücklich bestätigt,

> *vgl. VG Köln, a.a.O., S. 39 ff.*

Ziffer 3.4 regelt die Einsichtnahme des KUNDEN in den Datenquader und verweist dabei auf die zusätzlichen Einsichtnahmebedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den regulierten Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind. Eine darüber hinaus gehende Regelung der Einsichtnahme war nicht erforderlich. Denn diese wird nicht durch die Betroffene gewährleistet, sondern durch die zentrale Informationsstelle des Bundes im Sinne von § 78 TKG. Diese legt auch die Bedingungen für die Einsichtnahme fest. Dementsprechend haftet die Betroffene auch nicht für die Gewährung der Einsichtnahme. Ziffer 3.5 regelt die Gewährleistung der Betroffenen für die Korrektheit des Datenstandes. Fehler, die ihr innerhalb eines Datenlieferungsintervalls bekannt werden, sind gegenüber der zentralen Informationsstelle unverzüglich zu korrigieren und den korrigierten Datensatz an die zentrale Informationsstelle senden. Hiervon ausgenommen werden Veränderungen durch die Belegung der KKA. Hierfür ist ein dreimonatiger Aktualisierungszeitraum hinreichend. Eine weitergehende Korrekturpflicht ist nicht erforderlich. Denn da die Betroffene für ihre eigene Planung auf die gleichen Quelldaten zugreift, hat sie ein eigenes Interesse an einer höchstmöglichen Datenqualität.

3. Anhang B Nachweisverfahren

3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3 vorgegeben,

> *Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang B angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass Nachweisverfahren geführt werden können für die folgenden Fälle:*
>
> *3.1. alle Ablehnungsrechte aus Ziffer 6.1 HV;*
>
> *3.2. Streitigkeiten aus Ziffer 5.2 HV;*
>
> *3.3. Streitigkeiten aus Ziffer 18.7 HV*
>
> *3.4. sowie einem etwaigen Sonderkündigungsrechts im Sinne von Ziffer 18.5 HV.*
>
> *Dabei ist das Nachweisverfahren der Stufe 1 jeweils mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen.*

3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Regelungen zum Nachweisverfahren im Zusammenhang mit ihrer ursprünglich erhobenen Reziprozitätsforderung gestrichen, ebenso das Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einer Zugangsverweigerung wegen zusätzlichen Eigenbedarfs.

Neu geregelt ist ein Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einer Zugangsverweigerung nach Ziffer 5.1 HV, mit einer Sonderkündigung nach Ziffer 17.5 HV wegen nachträglichen Eigenbedarfs sowie einer Sonderkündigung nach Ziffer 17.7 HV wegen Nichtnutzung.

Im Zusammenhang mit einer Leistungsverweigerung oder Kündigung wegen einer vertragswidrigen Nutzung aus Ziffer 4.2 HV hat sie teilweise die Regelungen zu einem Widerspruchsrecht des KUNDEN gestrichen und eine der Kündigung vorgelagerte Abmahnung geregelt.

Demgegenüber hat die Betroffene Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Anhang B nicht gestrichen. Die Regelung, dass eine Einigung nach Möglichkeit bereits in der 1. Verfahrensstufe erzielt werden solle, halte auch nach der Verkürzung der 1. Stufe auf die Ablehnung bzw. die Ankündigung der Kündigung den Gedanken aufrecht, dass die Anrufung der Unabhängigen Stelle die Ausnahme bleiben solle.

Darüber hinaus bittet die Betroffene die Beschlusskammer um eine Ergänzung, durch die die Betroffene befähigt würde, bereits vor der Projektierung vom Kunden Nachweise für eine vertragsgemäße Nutzung anzufordern.

3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. halten eine zeitliche Restriktion für das Einlegen eines Widerspruchs gegen die Ablehnung für nicht erforderlich, sie diene nicht der Sachverhaltsklärung.

Die Beigeladene zu 5. hält die von der Betroffenen vorgeschlagene Ergänzung zur Unterbrechung von Bearbeitungsfristen bei behaupteten Zweifeln an der vertragsgemäßen Nutzung weder für erforderlich noch sachgerecht. Hierdurch würde eine Verzögerungsmöglichkeit geschaffen und den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit zuwidergelaufen.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> die ersatzlose Streichung von Ziffer 2 lit. b) Absatz 2 Satz 1.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> in Anhang B vorzusehen, dass die Durchführung der 1. Stufe des Nachweisverfahrens keine Voraussetzung für die Durchführung der 2. Stufe des Nachweisverfahrens ist, sondern beide Stufen optional durchgeführt werden können.

und verweist auf ihren gleichlautenden Antrag im Rahmen der 1. Verfahrensstufe.

3.4. Bewertung

<u>Ziffer 1 - Grundsätze</u>

In Ziffer 1 Anhang B werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen. Nach der Vorgabe der 1. Teilentscheidung soll das Nachweisverfahren der Stufe 1 bereits mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist eine Einigung im Rahmen der Stufe 1 nicht möglich. Die Anrufung der unabhängigen Stelle und damit die Eröffnung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens entspricht damit dem Regelfall, wenn die Zulässigkeit des Handelns der Betroffenen in Zweifel gezogen wird.

Soweit die Betroffene vorträgt, dass die Anrufung der Unabhängigen Stelle weiterhin der Ausnahmefall sein soll, hat sie dies durch qualitativ aussagekräftige und überzeugende Nachweise selbst in der Hand. Die Beschlusskammer sieht aber keinen Anlass, das Recht der KUNDEN, diese Nachweise durch die Unabhängige Stelle überprüfen zu lassen, einzuschränken.

Ziffer 2 lit. a) – Nachweisverfahren betreffend die vertragsgemäße Nutzung durch KUNDEN

Es waren unterschiedliche Verfahren abhängig davon vorzusehen, ob die Betroffene den Zugang vor oder nach der Zugangsgewährung verweigert, also ob es sich um eine Kündigung oder um eine Ablehnung handelt.

Die Forderung der Betroffenen ein zusätzliches Antragsrecht zu ihren Gunsten vor einer Angebotsablehnung oder Kündigung zu regeln, ist unzulässig und auch in der Sache unbegründet.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 zu der parallelen Bitte der Beigeladenen zu 9. wie folgt ausgeführt:

> *„Die Betroffene hat ein solches Nachweisverfahren weder in ihrem ersten noch in ihrem zweiten Vorschlag skizziert. Sie hat ihr Initiativrecht dahingehend genutzt, ein Nachweisverfahren im Anschluss an ihre Angebotsablehnung oder Kündigung zu regeln. Ob die Forderung nach neuen Regelungen zu ihren Gunsten im Rahmen der Konsultation generell unzulässig ist, kann offenbleiben. Jedenfalls ist die gestellte Forderung unzulässig, weil sie nicht hinreichend bestimmt ist. Sie hat keine entsprechende ergänzende Vertragsklausel beantragt. Die Betroffene hat also insbesondere nicht ausgeführt, ob es Voraussetzungen jenseits des Angebotes des KUNDEN bzw. des Überlassungsvertrages für die Einleitung des Nachweisverfahrens geben soll.*
>
> *Es läge daher allein in ihrem Verantwortungsbereich, die aus ihrer Sicht angemessenen vertraglichen Regelungen zu gestalten. Die Beschlusskammer ist nur verpflichtet, die vertraglichen Regelungen dort anzupassen, wo sie zum Nachteil der KUNDEN gegen die Gebote der Chancengleichheit, Rechtzeitigkeit oder Billigkeit verstoßen.*
>
> *Auch in der Sache fordert diese Trias nicht die von der Betroffenen begehrte Anpassung, denn ihr steht mit der Ablehnungsmöglichkeit aus Ziffer 4.2 HV eine Möglichkeit offen (und) zeitgerecht auf ihre begründeten Zweifel an der Nutzung zu reagieren. Ein Nachweisverfahren auf Antrag der Betroffenen vorzuschalten, würde weder zu einer Beschleunigung des Prozesses noch zu einer besseren Berücksichtigung der Interessen der KUNDEN führen. Im Gegenteil könnte die Betroffene durch ein solches Nachweisverfahren die Verfahrensfristen durch Einlegung von Nachweisverfahren aushebeln.“*

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat keine Argumente vorgetragen, die eine andere Wertung nahelegen würden.

Ziffer 2 lit. b) – Nachweisverfahren betreffend die Ablehnung einer Anfrage von Einzelleistungen

Die Streichung des Nachweisverfahrens wegen des zusätzlichen Eigenbedarfs wird rückgängig gemacht.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung fälschlicherweise so verstanden, dass die Regelungen zum Nachweisverfahren ausschließlich die in Tenorziffer 3 benannten Streitigkeiten umfassen soll. Die Beschlusskammer hat jedoch unter 4.2 der 1. Teilentscheidung wie folgt ausgeführt:

> *„Es entspricht dem Billigkeitskriterium, wenn der KUNDE alle Fälle, in denen es um Streitigkeiten um den Zugangsanspruch als solches geht, im Rahmen eines Nachweisverfahrens von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen kann.“*

Vor diesem Hintergrund war eine Streichung der Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Eigenbedarf nicht veranlasst. Dies gilt insbesondere, da anzunehmen ist, dass gerade in diesen Fällen eine Transparenz und eine Überprüfbarkeit der vorgetragenen Planungen geboten ist.

Ziffer 2 lit. c) – Nachweisverfahren betreffend die Sonderkündigung wegen nachträglichen Eigenbedarfs

Ferner wird Ziffer 2 lit. c) gestrichen. Die Regelung betrifft das Nachweisverfahren in Folge einer Kündigung wegen nachträglichen Eigenbedarfs nach Ziffer 17.5. Diese Regelung wird durch Tenorziffer 1.24 gestrichen, so dass ein darauf bezogenes Nachweisverfahren nicht mehr zu regeln ist.

Ziffer 3 – Nachweisverfahren Stufe 2

In Ziffer 3 Absatz 3 S. 1 wird die Frist von „14 Werktagen“ auf „10 Werktage“ verkürzt. Die Betroffene an die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt.

Dort hat die Beschlusskammer unter Ziffer 4.2 wie folgt ausgeführt:

> *„Im Interesse einer zügigen Klärung von Streitigkeiten liegt auch eine angemessene Frist zur Vorlage der sich aus der ersten Verfahrensstufe ergebenden Nachweise bei der unabhängigen Stelle. Die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, warum die Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zu 14 Werktage dauern müsste. Darüber hinaus ist für die Beschlusskammer auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorlage der bereits im Zuge der ersten Verfahrensstufe generierten Nachweise einen längeren und von der üblichen Praxis abweichenden Zeitraum erfordert.“*

Die Betroffene hat auch in der zweiten Verfahrensstufe keine Gründe für ein längeres Fristerfordernis vorgetragen, sodass die Beschlusskammer weiterhin eine Frist von zehn Werktagen für angemessen erachtet.

4. Anhang C - Preisliste

4.1. Anhang C – Vorlage der genehmigten Entgelte

4.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4 vorgegeben,

> *Die Betroffene wird verpflichtet, in Anhang C die ihr gegenüber genehmigten Entgelte aufzuführen.*

4.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat eine geänderte Fassung von Anhang C vorgelegt, die die von ihr im Verfahren BK3c-25/005 beantragten Entgelte aufführt.

4.1.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

4.2. Ziffer 5 – Indexklausel

4.2.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat im Rahmen der zweiten Vorlage am 28.08.2026 erstmalig eine Regelung zur Indexierung der Vorleistungsentgelte aufgenommen. Die ursprünglich im Hauptvertrag enthaltene Vertragsklausel sah eine automatische Anpassung der genehmigten Entgelte durch

Anbindung an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex – Ortskanäle – Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) für Deutschland (Messzahlen ohne Umsatzsteuer) (im Folgenden: BPI) erstmalig zum 01.01.2027 vor.

Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene die Regelung im Hauptvertrag gestrichen, durch eine Verweisklausel im Hauptvertrag ersetzt und die Indexierungsregelung als neue Ziffer 5 in die Anhang C – Preisliste überführt.

Die Betroffene schlägt nachstehende Klausel im Anhang C – Preisliste vor:

„5. Wertsicherung der genehmigten Entgelte (Indexklausel)

5.1 Die genehmigten Entgelte werden durch Anbindung an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex – Ortskanäle – Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) für Deutschland (Messzahlen ohne Umsatzsteuer; nachfolgend „BPI") wertgesichert. Wird der BPI auf eine neue Basisperiode umgestellt oder eingestellt, ist der hierzu vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Umrechnungs- bzw. Verkettungsfaktor anzuwenden, um die Vergleichbarkeit der Indexstände sicherzustellen. Kann ein Nachfolgeindex nicht ermittelt werden oder ist die Vergleichbarkeit anderweitig nicht mehr gewährleistet, werden die Vertragspartner einen sachgerechten Nachfolgeindex oder eine sachgerechte Ersatzregelung vereinbaren; kommen sie hierüber nicht überein, kann jede Vertragspartei die Einholung eines Schiedsgutachtens verlangen.

5.2 Die Berechnung der angepassten Entgelte erfolgt mit bis zu sechs Dezimalstellen; die geschuldeten Entgelte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet angegeben. Die ungerundeten Werte bleiben Grundlage für jede weitere Anpassung.

5.3 Eine Anpassung der Entgelte erfolgt erstmals zum ersten Anpassungsstichtag nach Ablauf der zum Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung geltenden Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur, anschließend jährlich jeweils zum 1. Januar. Anpassungsstand ist jeweils der vom Statistischen Bundesamt für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichte BPI; Ausgangspunkt ist der Indexstand für das vierte Kalendervierteljahr vor dem ersten Anpassungsstichtag. Nach jeder Anpassung gilt der dieser Anpassung zugrunde gelegte Indexstand als neuer Ausgangspunkt. Bleibt eine Anpassung ganz oder teilweise aus, bleibt der bisherige Ausgangspunkt für die nächste Anpassung maßgeblich. Die Anpassung erfolgt symmetrisch nach oben und nach unten; ein Unterschreiten des ursprünglichen oder eines früheren Entgeltniveaus ist nicht ausgeschlossen. Angepasste Entgelte gelten erstmals für die nach dem jeweiligen Anpassungsstichtag beginnenden Abrechnungszeiträume.

5.4 Eine Anpassung nach dieser Ziffer wird ausschließlich mit Wirksamwerden derjenigen Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur wirksam, die die angepassten Entgelte umfasst; eine Anpassung findet nicht statt, soweit und solange die Entgelte einer bestehenden Entgeltgenehmigung unterliegen. Bis zum Wirksamwerden einer Anpassung sind die jeweils genehmigten bzw. zuletzt genehmigten Entgelte zu entrichten. Wird die Entgeltgenehmigung nur teilweise erteilt, gilt die Anpassung nur im Umfang der Genehmigung; im Übrigen gilt das zuletzt genehmigte Entgelt fort. Soweit die Entgeltgenehmigung nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 TKG i. V. m. Ziffer 9.2 des Hauptvertrags auf einen Zeitpunkt vor ihrer Erteilung zurückwirkt, sind die sich aus der Anpassung für den Rückwirkungszeitraum ergebenden Differenzbeträge zwischen den Vertragspartnern zu verrechnen.

5.5 Diese Regelung unterliegt dem Preisklauselgesetz (PrKG). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 PrKG erfüllt sind und das Verbot des § 1 Abs. 1 PrKG daher nicht greift. Sollte sich dies als nicht zutreffend erweisen oder die Wertsicherungsregelung aus anderen Gründen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit des Vertrags im

Übrigen nicht; in diesem Fall gilt das zuletzt wirksam genehmigte Entgelt unverändert fort, bis eine neue Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur wirksam wird.

5.6 Endet die Genehmigungspflicht für die Entgelte, gelten statt dieser Regelung die Regelungen des Hauptvertrags zur Vertragsanpassung (Ziffern 9.3, 9.5 des Hauptvertrags).“

4.2.2. Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. lehnen eine automatische Preissteigerung ab. Die Betroffene sei zudem entgeltreguliert, sodass Entgeltänderungen im Entgeltgenehmigungsverfahren zu klären seien.

Die Beigeladenen zu 5. ist auch der Ansicht, dass die Prüfung der Aufnahme einer Indexklausel dem Entgeltverfahren vorbehalten sei. Unabhängig davon habe die Betroffene auch nicht dargelegt, weshalb eine pauschale Anknüpfung an den Baupreisindex Tiefbau eine sachgerechte Abbildung der Kostenentwicklung der verfahrensgegenständlichen Leistung gewährleisten würde. Die Kostenstruktur der Bereitstellung und Überlassung von KKA erschöpfe sich nicht in den Tiefbaukosten.

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. beantragen,

> die neu in Ziffer 8.8 des geänderten Hauptvertrags aufgenommene Indexklausel ersatzlos zu streichen.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

> dass eine Indexklausel nicht Teil des Standardangebots wird.

Die Betroffene begründet die Einführung der Indexklausel in das Standardangebotsverfahren mit der Notwendigkeit, die genehmigten Entgelte gegen den durch die allgemeine Preissicherung eintretenden Wertverlust abzusichern. Die Klausel stelle sicher, dass der tatsächliche Wert der Entgelte über die Vertragslaufzeit erhalten bleibe. Die Aufnahme sei zulässig und marktüblich. Eine entsprechende Indexierung sei in den Niederlanden durch die dortige Regulierungsbehörde zugelassen worden. Als Bezugsgröße sei der BPI gewählt worden, da dieser Index die Preisentwicklung von Tiefbauleistungen messe.

Zur Anpassung trägt die Betroffene vor, dass mit der erfolgten Abänderung der Klausel die Trennung zwischen dem Standardangebotsverfahren und dem Entgeltgenehmigungsverfahren sichergestellt werde. Durch die gewählte Regelung werde zu keinem Zeitpunkt andere als die genehmigten Entgelte entsprechend der Regelung des § 44 TKG verlangt. Der Regelungswiderspruch zur bisherigen Fortgeltungslogik der Ziffer 9 sei durch Ziffer 8.8.3 aufgelöst.

4.2.3. Bewertung

Die von der Betroffenen neu eingeführte Indexklausel ist nicht Gegenstand dieses Standardangebotsverfahrens.

Bei der Regelung handelt es sich aufgrund ihrer evidenten Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte für die Überlassung von KKA um einen entgeltrelevanten Bestandteil,

> zur Definition des entgeltrelevanten Bestandteils vgl. BK3b-08/087 vom 28.11.2008, S.14.

Die Klausel sieht auch in ihrer nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung angepassten Fassung eine automatische Anpassung der genehmigten Entgelte vor.

Die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der Indexklausel ist – bei entsprechender Antragstellung durch die Betroffene – einem korrespondierenden Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten. Bis zu einer Genehmigung der Indexklausel in einem Entgeltgenehmigungsverfahren, hat diese keine Auswirkungen, § 44 TKG. Es besteht im hiesigen Standardangebots-

verfahren auch keine Anpassungsbedarf vor dem Hintergrund sich widersprechender Regelungen. Ziffer 8.8 HV beinhaltet einen dynamischen Verweis auf die genehmigten und dem Anhang C – Preisliste zu entnehmenden Entgelten. Ziffer 5 Anhang C – Preisliste sieht vor, dass eine Anpassung der Entgelte ausschließlich mit Wirksamwerden derjenigen Entgeltgenehmigung wirksam wird, die die angepassten Entgelte umfasst.

5. Anhang F - Monitoring

5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 5 vorgegeben,

> *Das Standardangebot ist um eine Anlage zum Monitoring zu ergänzen. Es sind alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich:*
>
> *5.1. der Fristen für die Zwischenschritte des Bestellprozesses*
>
> *5.2. die Bereitstellung sowie*
>
> *5.3. die Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservices.*

5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat den folgenden Anhang F – Monitoring vorgelegt.

> **„1 - Termintreue**
>
> 1.1 GF+ weist ihren Kunden gegenüber einmal im Quartal in Statistiken die folgenden Zeiträume oder vereinbaren Fristen aus:
>
> a. Zwischenfristen im Bestellprozess
>
> b. Bereitstellungsdauer von KKA
>
> c. Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservice
>
> Die entsprechenden Werte werden in den zur Verfügung gestellten Statistiken jeweils als arithmetischer Durchschnitt aller ermittelten Werte in dem jeweiligen Zeitraum dargestellt.
>
> **2 - Ermittlung der Statistiken**
>
> 2.1) Zwischenfristen im Bestellprozess nach Ziffer 1.5 des Anhangs A
>
> - Für die Eingangsbestätigung wird für alle Anfragen der Zeitraum zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und dem Versand der Eingangsbestätigung durch GF+ in Werktagen erfasst
> - Für die Projektierungsfrist wird für alle Anfragen die Zeit zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und der Fertigstellung der Projektierung in Werktagen erfasst
> - Für die Frist bis zum Versand des Angebots oder der Ablehnung wird für alle Anfragen die Zeit zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und dem Versand der Ablehnung oder des Angebots an Kunden in Werktagen erfasst.
>
> Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle Anfragen erfasst, die innerhalb des entsprechenden Quartals durch Ablehnung oder den Versand eines Angebots abgeschlossen worden sind.

2.2 Bereitstellungsdauer

- Für die Bereitstellungsdauer wird für alle vermieteten KKA der Zeitraum zwischen dem Eingang der Angebotsannahme durch den Kunden und der betriebsfähigen Bereitstellung nach Ziffer 8.3 des Hauptvertrags erfasst

Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle KKA erfasst, bei denen das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung innerhalb des entsprechenden Quartals liegt

2.3 Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservice

- Für die Bestelldauer des Sicherheitsservice wird für alle vermieteten KKA der Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung des Sicherheitsservice und der Terminbestätigung durch GF+ erfasst
- Für die Bereitstellungsfrist des Sicherheitsservice wird für alle vermieteten KKA der Zeitraum zwischen der Bestellung des Sicherheitsservice und dem Beginn der Durchführung des Sicherheitsservice erfasst

Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle Bestellungen des Sicherheitsservice erfasst, bei denen das Datum Terminbestätigung bzw. das Datum der Durchführung innerhalb des entsprechenden Quartals liegt.

2.4 Übersicht über Anzahl der Ablehnungen und Ablehnungsgründe

- Für die Anzahl der Ablehnungen wird die Anzahl aller Ablehnungen erfasst, die innerhalb des entsprechenden Quartals von GF+ versandt wurden.
- Für die Ablehnungsgründe wird diese Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt in die verschiedenen Ablehnungsgründe nach Ziffer 5.1 des Hauptvertrags.

Das Angebot von Teilstrecken gilt dabei nicht als Ablehnung.“

5.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. und zu 3. weisen darauf hin, dass das vorgelegte Monitoring keinen Ersatz für die Festlegung von Bereitstellungsfristen und die Verankerung wirksamer Vertragsstrafen darstelle.

Die Beigeladene zu 5. trägt vor, dass die Anlage kein transparentes, nachvollziehbares und durchsetzbares Monitoring darstelle. Darüber hinaus seien zwingend Vertragsstrafen vorzusehen, da ansonsten das gesamte Monitoring „zahnlos“ sei und keine Wirkung entfalte. Zudem sei die Einbindung der Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservices in das KPI-Monitoring für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtung erforderlich.

Sie beantragt daher

eine entsprechende Neufassung des Monitorings;

die Quote der Fristeinhaltung ist auf 99% zu erhöhen;

hilfsweise

die sinngemäße Anwendung der gegenüber der Telekom Deutschland GmbH im Beschluss vom 21.07.2026 (Verfahren BK3b-23/006, Tenorziffer 4) festgelegten Regelungen, sobald die übrigen Vertragsbestandteile gemäß der tenorierten Entscheidung überarbeitet wurden.

Die Betroffene führt aus, dass auch eine gesonderte Integration der Frist für die Bestellung des Sicherheitsservices im KPI-Monitoring nicht erforderlich sei, da die Betroffene bereits aufgrund der ihr obliegenden Gleichbehandlungsverpflichtung eine Bestellung mit einer kürzeren Bestellungsfrist nicht möglich sei.

5.4. Bewertung

Hinsichtlich der Fristen wird die Regelung an die durch Tenorziffer 2.1 angepassten Bereitstellungsfristen angepasst. Das Monitoring der Bereitstellungsdauer wird auf die erstmalige Begleitung der Maßnahme des KUNDEN entsprechend Ziffer 2.3.1 Anhang A bezogen, das Monitoring der Bereitstellung des Sicherheitsservices wird in das Monitoring der Termintreue und des Umfangs einer etwaigen Fristverzögerung untergliedert. Das Monitoring der genannten Prozessschritte wird um ein Monitoring der internen Bereitstellung sowie der Bereitstellung gegenüber den mit der Betroffenen zusammengeschlossenen Unternehmen ergänzt. Das Monitoring der Ablehnungen wird um das Angebot von Teilstrecken ergänzt.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer zum inhaltsgleichen Vorschlag der Beigeladenen zu 9. im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 9.5 wie folgt ausgeführt:

> *„Das von der Betroffenen vorgeschlagene Monitoring bleibt in mehrfacher Hinsicht hinter den Vorgaben der 1. Teilentscheidung zurück.*
>
> *Zunächst ermöglicht das Monitoring weder einen Abgleich mit den internen Bereitstellungen noch mit den Bereitstellungen, die die Betroffene gegenüber den mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen erbringt. Ein solches Monitoring ist aber zwingend erforderlich, um die der Betroffenen auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung abzusichern. Der Hinweis der Betroffenen auf tarifvertragliche Bestimmungen rechtfertigt keine aufschiebende Befristung. Die Betroffene unterliegt als marktmächtiges Unternehmen der Regulierung, daher ist sie verpflichtet, ihre Prozesse so auszugestalten, dass ihr obliegende Gleichbehandlungsverpflichtungen kontrollierbar sind. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Betroffene seit Juli 2021 weiß, dass ihr eine entsprechende Gleichbehandlungsverpflichtung auferlegt worden ist und sie bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung im November 2024 durch Tenorziffer 5 verpflichtet worden ist, ein Monitoring für alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung ihrer Gleichbehandlungsverpflichtung aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind. Es ist daher unverständlich, dass die Betroffene etwaige betriebsrechtliche Hürden nicht beseitigt hat.*
>
> *Die Beschlusskammer zweifelt im Übrigen auch, dass die Beseitigung solcher nicht näher konkretisierter Vorgaben – so sie denn überhaupt existieren – ein ganzes Jahr in Anspruch nehmen soll. Denn die Betroffene unterliegt – wie z.B. im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Überlassung von Kupferanschlüssen – bereits mehreren EoO-Verpflichtungen, die ein Monitoring zwischen interner und externer Bereitstellung umfassen. Die entsprechenden Regelungen sollten übertragbar sein. Es ist daher auch inhaltlich wenig verständlich, wenn die Betroffene behauptet, betriebsrätliche Vorgaben würden ein Monitoring der internen Projektierungsdauern verbieten. Wenn dies zuträfe, müsste das auch für die Projektierung der externen BA-Anfragen gelten, denn auch diese lassen Rückschlüsse auf die Leistung einzelner Mitarbeitenden zu. Abschließend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass es der Betroffenen freisteht, die personenbezogenen Daten der mit der Projektierung befassten Mitarbeiter vor der Erstellung des Monitorings zu anonymisieren.*
>
> *Darüber hinaus erfasst das vorgeschlagene Monitoring lediglich die durchschnittliche Laufzeit, nicht aber die Termintreue. Indem die Betroffene zudem nur das arithmetische Mittel darstellen möchte, wird eine Fristüberschreitung ganz oder jedenfalls mit Blick auf deren Umfang verschleiert. Vor diesem Hintergrund war das Monitoring insgesamt anzupassen. Dabei hat die Beschlusskammer in Anlehnung an etablierte Monitoringregelungen von einer Durchschnittsbetrachtung abgesehen und auf eine qualifizierte Gruppenbetrachtung abgestellt. Gruppen sind dabei alle gemonitorten Aktivitäten, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Werktagen erfolgen. Auf diese Weise wird klarer erkennbar, ob die Fristtreue zwischen verschiedenen KUNDEN und gegenüber dem Netzausbau der Betroffenen differiert.*

Anders als bei anderen Monitoringregelungen hat die Beschlusskammer darauf verzichtet, die durchschnittliche Gesamtlaufzeit für die Bereitstellung in das Monitoring aufzunehmen. Denn der KUNDE entscheidet selber, zu welchem Zeitpunkt er nach der Annahme des Angebots der Einzelleistung den Sicherheitsservice für die tatsächliche Nutzung der baulichen Anlage bestellt. Daher hat die Betroffene hierauf keinen Einfluss.

Die Kritik der Betroffenen, bei der Bereitstellung von MToiL konterkariere der kundenindividuelle Zeitraum zwischen der Angebotsannahme und dem Realisierungsstarttermin die Aussagekraft des Monitorings, ist unbegründet. Denn das Monitoring stellt hier nicht auf die – in der Tat nicht vergleichbare – Gesamtlaufzeit der Bereitstellung ab, sondern darauf, ob der von den KUNDEN genannte Realisierungsstarttermin eingehalten wurde. Dies gilt auch für die Forderung der Betroffenen nach klaren Startpunkten. Die Beschlusskammer hat hierzu zur Klarstellung die Regelungen für BA und MToiL getrennt und die Regelungen als Termintreue bezeichnet.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. einer monatlichen Erfassung ist unbegründet. Der Zugang zu baulichen Anlagen hat verglichen mit anderen Vorleistungen eher den Charakter eines Individual- und nicht eines Massenprodukts. Die aktuelle Nachfrage nach baulichen Anlagen lässt nicht vermuten, dass es in der näheren Zukunft zu mehreren 1.000 Anfragen monatlich kommen wird. Die aggregierte Betrachtung pro Quartal bietet daher eine aussagekräftige Information. Ein kürzeres Intervall ist unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Bezüglich der Forderung der Beigeladenen nach einem Monitoring der Entstörfristen gelten die Ausführungen unter 2.16.5 gegen feste Entstörfristen entsprechend. Die Beschlusskammer erachtet ein Monitoring einer unverzüglichen Entstörung als nicht hinreichend aussagekräftig, um die Fristeinhaltung festzustellen.

Hinsichtlich der Fristen und Sanktionen wird auf die Ausführungen in Anhang A verwiesen.

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Betroffene hat weder Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten noch wären solche ersichtlich. Auch der Umstand, dass hier die Betroffene und nicht die Beigeladene zu 9. die Regelung verwendet, führt zu keiner anderen Bewertung.

6. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit wird auf den 21.07.2031 festgesetzt. Dies entspricht in etwa 4,5 Jahren.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer im Verfahren BK3b-23/006 unter Ziffer 10.2 zu einer Laufzeit bis zum 21.07.2031 wie folgt ausgeführt:

„Dieser Zeitraum gewährleistet einerseits für die Zugangsnachfrager nach BA eine ausreichende Planungssicherheit im Hinblick auf die Vertragsbedingungen.

Andererseits erachtet die Beschlusskammer es angesichts der hier erstmalig durchgeführten Überprüfung des Standardangebots für BA für angemessen, dass nach diesem Zeitraum Erkenntnisse aus den Leistungsbeziehungen unter diesem Zeitraum insbesondere auch von der Betroffenen evaluiert und durch eine Anpassung des Standardangebots berücksichtigt werden können.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. nach einer längeren Mindestlaufzeit ist unbegründet. Die fünfjährige Mindestlaufzeit lässt nach Überzeugung der Beschlusskammer auch nach ihrem Ablauf keine Planungsunsicherheit mit Blick auf einen hinreichend langen Zugang zu baulichen Anlagen zur Weiterführung und Beendigung des Glasfaserausbaus befürchten.

Für die langfristige Planungssicherheit ist in erster Linie der Fortbestand der zugrundeliegenden Zugangs- und Standardangebotsverpflichtung und nicht die Mindestlaufzeit maßgeblich. Ob und wenn ja, in welchem Umfang diese Verpflichtungen beibehalten werden, ist aber Gegenstand des Regelüberprüfungsverfahrens betreffend die Regulierungsverpflichtungen auf dem Markt 1.

Die Verträge über Einzelleistungen BA haben gemäß Ziffer 17.3 HV eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren ab ihrem jeweiligen Inkrafttreten. Ziffer 17.4 HV sieht vor, dass vorausgesetzt die Zugangsverpflichtung bleibt bestehen, auch nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebots eine ordentliche Kündigung von Einzelleistungen nach ausgeschlossen ist.

Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann sich daher nur auf zukünftige Projektierungen und Bereitstellungen und nicht auf bestehende Einzelleistungsbeziehungen auswirken.

Würde der Rahmenvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt müsste nach Ziffer 17.2. Sätze 4 und 5 HV bei Weiterbestehen der Zugangsverpflichtung mit Zugang der Kündigung ein neues Vertragsangebot durch die Betroffene vorgelegt werden, das einen ununterbrochenen Leistungsbezug gewährleistet. Die Betroffene kann gemäß § 29 Abs. 4 TKG – sofern die Pflicht zur Veröffentlichung des Standardangebots weiterbesteht – das Standardangebot nicht ohne Prüfung durch die Beschlusskammer ändern.

Die Interessen der Zugangsnachfrager sind daher, auch nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebots ausreichend geschützt. Maßgeblich ist hier der Fortbestand der Zugangs- und Standardangebotsverpflichtung. Eine Planungsunsicherheit allein aufgrund des Endes der Mindestlaufzeit verhindern die Regelungen in Ziffer 17 HV sowie die gesetzliche Vorabüberprüfung für Änderungen des Standardangebots gemäß § 29 Abs. 7 TKG.

Sollten allerdings die Regulierungsverpflichtungen bereits vor Ablauf der Mindestlaufzeit entfallen, greift das Kündigungsrecht der Betroffenen aus Ziffer 17.9 HV. Dieses ist aber gerade nicht an die Mindestlaufzeit gebunden.

Soweit die Beigeladene zu 14. eine Synchronisierung mit der Genehmigungsfrist der korrespondierenden Entgelte fordert, verweist die Beschlusskammer auf ihre Ausführungen im Verfahren BK3c-25/013 unter 10.:

„Eine Synchronisierung von Genehmigungsbefristungen mit der Mindestlaufzeiten korrespondierender Standardangebote entspricht im Übrigen nicht der Praxis der Beschlusskammer. Sie geht vielmehr davon aus, dass die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, welche den Merkmalen einer Leistung und den Bedingungen von deren Erbringung zugrunde liegen, in der Regel einem eher allmählichen Wandel unterliegen, während die für die Entgelte maßgeblichen Faktoren sich durchaus dynamisch entwickeln können. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein initial geprüftes und festgelegtes Standardangebot durchaus über mehrere Entgeltperioden die Leistung angemessen abbilden kann.“

Hieran hält die Beschlusskammer auch in Ansehung der Forderung der Beigeladenen zu 14. in diesem Verfahren fest. Die Beigeladene hat nicht deutlich gemacht, warum die für die unterschiedlichen Verfahren maßgeblichen Faktoren der gleichen Dynamik unterfallen.

In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer auch die Stellungnahme der Europäischen Kommission umfassend gewürdigt. Die Beschlusskammer weist zwar die Annahme zurück, der Abschluss dieses Verfahrens liege sieben Jahre nach der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Betroffenen. Denn eine solche Feststellung ist erst am 11.10.2021 – zusammen mit dem Konsultationsentwurf der dazugehörigen Regulierungsverfügung – veröffentlicht worden. Die Fünfjahresfrist gemäß § 15 Abs. 3 TKG für den neuen Entwurf der Ergebnisse der Marktdefinition und Marktanalyse ist somit noch nicht

verstrichen. Dass das zeitliche Vorgehen keinen Verstoß gegen gesetzliche Verfahrensvorschriften darstellt, hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil 21 K 4744/22 vom 25.03.2026 bestätigt,

vgl. VG Köln, Urteil 21 K 4744/22 vom 25.03.2026, S.36 ff. des amtlichen Umdrucks.

Die Zugangsverpflichtung auf dieser Grundlage ist am 21.07.2022 ergangen und am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die von der Kommission präferierte gemeinschaftliche Verfahrensführung von Entgelt- und Standardangebotsverfahren hätte nach Überzeugung der Beschlusskammer auch zu keiner früheren Inanspruchnahme der Leistungen geführt. Im Gegenteil konnte durch die „fragmentierte" Verfahrensführung gewährleistet werden, dass die KUNDEN bereits seit 17.07.2024 zu genehmigten Entgelten die Zugangsleistung in Anspruch nehmen konnten. Durch die vertragliche Verpflichtung aus 17.12 HV, Verbesserungen infolge des behördlichen Standardangebotsüberprüfungsverfahrens in Verträge zu überführen, die bereits vor Abschluss des Verfahrens geschlossen worden sind, konnten die KUNDEN risikolos bereits vor Abschluss des Standardangebotsverfahrens Verträge eingehen – und haben dies auch getan.

Die Beschlusskammer erkennt gleichwohl die Überlegung der Kommission an, dass klare Bezugsbedingungen die Inanspruchnahme regulierter Leistungen erleichtern. Gerade dieser Gedanke spricht gegen die von der Beigeladenen zu 14. angeregte höhere Dynamisierung der vertraglichen Rahmenbedingungen. Insgesamt stellt nach Überzeugung der Beschlusskammer die hier festgelegte fünfjährige Mindestbindungszeit einen angemessenen Ausgleich zwischen Planungssicherheit und notwendigen Anpassungen dar."

Hieran hält sie dem Grunde nach weiterhin fest. Weder die Betroffene noch die Beigeladenen haben Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. Mit Blick auf die Verfahrensökonomie für alle Beteiligten hält die Beschlusskammer es jedoch für angezeigt, die Überprüfung des Standardangebots der Betroffenen parallel zu dem der Beigeladenen zu 9. vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die Entscheidungen nach dessen Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 3 TKG nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den xx.xx.2027

Vorsitzende	Beisitzerin	Beisitzer
Schölzel	Wenzel-Woesler	Wieners

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.